

# Versorgungsbericht 2021



Evangelische  
Ruhegehaltsskasse

## **Evangelische Ruhegehaltskasse in Darmstadt**

- Anstalt des öffentlichen Rechts -

Postfach 10 05 11  
64205 Darmstadt

Telefon 06151 9296-0  
E-Mail erk@erk.de

Dolivostraße 10  
64293 Darmstadt

**ARBEITSKREIS KIRCHLICHER INVESTOREN**  
in der evangelischen Kirche in Deutschland 

**AKA**   
REGIONAL PRÄSENT -  
BUNDESWEIT KOMPETENT

## Inhalt

<b>Januar 2021</b> .....	<b>4</b>
Erhöhung steuerlicher Freibeträge und kinderbezogener Leistungen; Ausgleich der sogenannten „kalten Progression“ .....	4
Steuerrechtliche Behandlung von Altersvorsorgeaufwendungen, Renten und Versorgungsbezügen	5
Änderungen besoldungs- und versorgungsrechtlicher Vorschriften des Bundes.....	9
Rechtsänderungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD).....	14
Erhöhung der Dienst- und Versorgungsbezüge im staatlichen und kirchlichen Bereich .....	34
<b>Februar 2021</b> .....	<b>35</b>
Änderungen besoldungsrechtlicher Regelungen im kirchlichen Bereich.....	35
<b>März 2021</b> .....	<b>36</b>
Inkrafttreten der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Beamtenversorgungsgesetz .....	36
Änderung steuerrechtlicher Regelungen im Bereich des Bundes.....	37
<b>April 2021</b> .....	<b>37</b>
Erhöhung der Dienst- und Versorgungsbezüge im staatlichen und kirchlichen Bereich .....	37
<b>Mai 2021</b> .....	<b>39</b>
Gesetzliche Regelung des kirchlichen Verwaltungsverfahrens.....	39
Änderungen dienst- und besoldungsrechtliche Vorschriften der Evangelischen Kirche der Pfalz ...	42
<b>Juli 2021</b> .....	<b>47</b>
Bestimmung der aktuellen Rentenwerte .....	47
Bekanntmachung der Pfändungsfreigrenzen.....	48
Änderungen versorgungsrechtlicher Vorschriften des Bundes .....	48
<b>August 2021</b> .....	<b>51</b>
Änderungen versorgungsrechtlicher Vorschriften des Bundes .....	51
Erhöhung der Dienst- und Versorgungsbezüge im staatlichen und kirchlichen Bereich .....	58
<b>September 2021</b> .....	<b>59</b>
Inkrafttreten der Kirchlichen Verwaltungsvorschriften der EKD zur Anwendung des Beamtenversorgungsgesetzes.....	59
<b>November 2021</b> .....	<b>63</b>
Änderung des Beamtenversorgungsgesetzes .....	63
Erhöhung der Dienst- und Versorgungsbezüge im staatlichen und kirchlichen Bereich .....	64
<b>Dezember 2021</b> .....	<b>64</b>
Erhöhung der Dienst- und Versorgungsbezüge im staatlichen und kirchlichen Bereich .....	64

### Hinweis

Wir waren bemüht, im gesamten Jahresbericht keine geschlechtsspezifischen Unterscheidungen zu machen. Dies ist uns insbesondere hinsichtlich der vielfältigen Gestaltung und der korrekten Zitierweise nicht immer gelungen. Wir bitten höflich um Ihr Verständnis und betonen, dass selbstverständlich alle Bezeichnungen und Hinweise für alle Geschlechter gelten.

# Versorgungsbericht 2021

Das Jahr 2021 war geprägt von vielen und im Detail komplizierten Rechtsänderungen im staatlichen und kirchlichen Bereich, die von der ERK zu berücksichtigen und abzuarbeiten waren. Nachstehend – in zeitlicher Reihenfolge – die wesentlichen Rechtsänderungen und Neuerungen:

## Januar 2021

### *Erhöhung steuerlicher Freibeträge und kinderbezogener Leistungen; Ausgleich der sogenannten „kalten Progression“*

Die in Art. 1 und Art. 4 des **Zweiten Gesetzes zur steuerlichen Entlastung der Familien sowie zur Anpassung weiterer steuerlicher Regelungen (Zweites Familienentlastungsgesetz – 2. FamEntlastG) vom 01.12.2020 (BGBl. I 2020 S. 1347)** enthaltenen Änderungen traten am 01.01.2021 in Kraft.

### **Anhebung des Grundfreibetrags, Ausgleich der sogenannten „kalten Progression“**

Der jährliche steuerliche Grundfreibetrag nach § 32a Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes (EStG) erhöhte sich im Jahr 2021 von 9.408,00 EUR auf 9.744,00 EUR für Alleinstehende bzw. getrennt zur Einkommensteuer veranlagte Ehegatten und Lebenspartner sowie von 18.816,00 EUR auf 19.488,00 EUR für zusammen veranlagte Ehegatten und Lebenspartner.

Zum Ausgleich der sogenannten „kalten Progression“ wurden im Jahr 2021 zusätzlich die übrigen Eckwerte des Steuertarifs um 1,52 % angehoben und damit die Steuerzahler geringfügig entlastet.

Der Abzug von Unterhaltsleistungen gemäß § 33a Abs. 1 Satz 1 EStG (außergewöhnliche Belastung in besonderen Fällen) orientiert sich der Höhe nach am steuerlichen Existenzminimum. Mit der Anhebung des Grundfreibetrags für den Veranlagungszeitraum 2021 erhöhte sich auch der Höchstbetrag für den Abzug von Unterhaltsleistungen von 9.408,00 EUR auf 9.744,00 EUR jährlich.

### **Anhebung der Freibeträge für Kinder und des Kindergeldes**

Die finanzielle Entlastung der Eltern wird hauptsächlich durch den Familienleistungsausgleich bewirkt (§ 31 EStG). Dieser verbindet die monatliche Zahlung von Kindergeld mit einem Abgleich gegenüber einer Steuerermäßigung, die sich aus dem Ansatz von Freibeträgen für Kinder (§ 32 EStG) bei der im Folgejahr durchgeführten Veranlagung zur Einkommensteuer ergibt. Während des laufenden Kalenderjahres erhält der Berechtigte zunächst das einkommensunabhängige Kindergeld. Beim Steuerabzug vom Arbeitslohn wirken sich die Freibeträge für Kinder nur bei der Ermittlung des Solidaritätszuschlags und der Kirchensteuer aus. Erst wenn der Berechtigte nach Ablauf des Kalenderjahres zur Einkommensteuer veranlagt wird, prüft das Finanzamt von Amts wegen, ob die Inanspruchnahme der Freibeträge für Kinder oder das Kindergeld für den Steuerpflichtigen günstiger ist. Sofern die steuerliche Entlastung durch die Freibeträge für Kinder vorteilhafter ist als das Kindergeld, werden die Freibeträge abgezogen und das Kindergeld der tariflichen Einkommensteuer hinzugerechnet.

Das monatliche Kindergeld wurde ab 01.01.2021 für das erste und zweite Kind jeweils von 204,00 EUR auf 219,00 EUR, für das dritte Kind von 210,00 EUR auf 225,00 EUR und für jedes weitere Kind von 235,00 EUR auf 250,00 EUR erhöht.

Der Freibetrag für das sächliche Existenzminimum des Kindes (sogenannter „Kinderfreibetrag“) erhöhte sich im Jahr 2021 von 2.586,00 EUR auf 2.730,00 EUR. Der Freibetrag für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf (sogenannter „Bedarfsfreibetrag“) erhöhte sich von 1.320,00 EUR auf 1.464,00 EUR. Demnach beliefen sich die Freibeträge für Kinder im Jahr 2021 gemäß § 32 Abs. 6 Satz 1 EStG je Kind auf insgesamt 4.194,00 EUR (2.730,00 EUR + 1.464,00 EUR).

Bei Ehegatten, die nach den §§ 26 und 26b EStG zusammen zur Einkommensteuer veranlagt werden, verdoppeln sich diese Beträge, wenn das Kind zu beiden Ehegatten in einem Kindschaftsverhältnis steht (§ 32 Abs. 6 Satz 2 EStG). Die Freibeträge für Kinder betragen somit im Jahr 2021 je Kind insgesamt 8.388,00 EUR (erhöhter Kinderfreibetrag von 5.460,00 EUR + Bedarfsfreibetrag von 2.928,00 EUR).

Für jeden Kalendermonat, in dem die Voraussetzungen nicht vorlagen, ermäßigten sich die Freibeträge für Kinder um ein Zwölftel (§ 32 Abs. 6 Satz 5 EStG).

### *Steuerrechtliche Behandlung von Altersvorsorgeaufwendungen, Renten und Versorgungsbezügen*

Das im Wesentlichen bereits am 01.01.2005 in Kraft getretene **Gesetz zur Neuordnung der einkommensteuerrechtlichen Behandlung von Altersvorsorgeaufwendungen und Altersbezügen (Alterseinkünftegesetz - AltEinkG) vom 05.07.2004 (BGBl. I 2004 S. 1427)** enthält u. a. bis in das Jahr 2040 reichende Übergangsregelungen.

#### **Altersvorsorgeaufwendungen**

Altersvorsorgeaufwendungen sind grundsätzlich als Sonderausgaben abziehbar; hierzu gehören gemäß § 10 Abs. 1 Satz 1 des Einkommensteuergesetzes (EStG) Beiträge des Steuerpflichtigen zu den gesetzlichen Rentenversicherungen, zur landwirtschaftlichen Alterskasse, zu den berufsständischen Versorgungseinrichtungen, die den gesetzlichen Rentenversicherungen vergleichbare Leistungen erbringen, und zur sogenannten Basis- oder „Rürup“-Rente.

Zu diesen Beiträgen ist der nach § 3 Nr. 62 EStG steuerfreie Arbeitgeberanteil zur gesetzlichen Rentenversicherung und ein diesem gleichgestellten Zuschuss des Arbeitgebers hinzuzurechnen (§ 10 Abs. 1 Satz 6 EStG).

Der Höchstbetrag für die Berücksichtigung der Altersvorsorgeaufwendungen wurde ab 01.01.2021 von 25.046,00 EUR auf 25.787,00 EUR angehoben. Dabei handelte es sich um den für das Jahr 2021 geltenden Höchstbetrag zur knappschaftlichen Rentenversicherung (104.400,00 EUR x 24,7 %), der auf einen vollen Euro-Betrag aufzurunden war. Bei zusammen veranlagten Ehegatten oder Lebenspartnern erhöhte sich der Höchstbetrag von 50.092,00 EUR auf 51.574,00 EUR (§ 10 Abs. 3 Satz 1 und 2 EStG). Steigt künftig der Höchstbetrag zur knappschaftlichen Rentenversicherung, erhöht sich der Höchstbetrag für die Berücksichtigung der Altersvorsorgeaufwendungen entsprechend.

Bei bestimmten, nicht rentenversicherungspflichtigen Personen (z. B. bei Beamten) musste der Höchstbetrag gemäß § 10 Abs. 3 Satz 3 EStG um einen fiktiven Gesamtbeitrag (Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteil) zur allgemeinen Rentenversicherung gekürzt werden.

Im Kalenderjahr 2021 waren nach den Übergangsregelungen in § 10 Abs. 3 Satz 4 und 6 EStG 92 % der ermittelten Vorsorgeaufwendungen anzusetzen, höchstens 23.724,00 EUR (25.787,00 EUR x 92 %) bzw. bei zusammen veranlagten Ehegatten oder Lebenspartnern 47.448,00 EUR (51.574,00 EUR x 92 %). Die Übergangsregelungen gelten noch bis 2024 fort.

Der sich danach ergebende Betrag, vermindert um den steuerfreien Arbeitgeberanteil zur gesetzlichen Rentenversicherung und einen diesem gleichgestellten steuerfreien Zuschuss des Arbeitgebers, war als Sonderausgabe abziehbar (§ 10 Abs. 3 Satz 5 EStG).

## **Besteuerung von Renten und Versorgungsbezügen**

Der steuerpflichtige Anteil der **Renten** aus den gesetzlichen Rentenversicherungen, der landwirtschaftlichen Alterskasse, den berufsständischen Versorgungseinrichtungen und den sogenannten Basis- oder „Rürup“-Renten ergibt sich nach dem Jahr des Rentenbeginns und dem in diesem Jahr maßgebenden Prozentsatz aus der Tabelle in § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchst. a Doppelbuchst. aa EStG. Danach unterliegen alle Renten mit Rentenbeginn vor dem 01.01.2005 und die im Jahr 2005 erstmals gezahlten Renten mit 50 % der Jahresbruttorente der Besteuerung.

Der steuerpflichtige Teil der Rente wurde für jeden seit dem Jahr 2006 neu hinzugekommenen Rentnerjahrgang in Schritten von zwei Prozentpunkten angehoben. Ab dem Jahr 2021 wird der Besteuerungsanteil für Renten in jährlichen Schritten von einem Prozent angehoben, bis zum Jahr 2040 ein Besteuerungsanteil von 100 % erreicht ist. Der Besteuerungsanteil beläuft sich bei einem Rentenbeginn im Jahr 2021 auf 81 % der Jahresbruttorente.

Der sich nach Maßgabe dieser Prozentsätze als steuerfrei ergebende Teil der Jahresbruttorente (sogenannter „Rentenfreibetrag“) ist grundsätzlich für jeden Rentnerjahrgang lebenslang festgeschrieben. Für Neurentner ab dem Jahr 2005 gilt die dauerhafte Festschreibung des Rentenfreibetrags erst ab dem Jahr, das auf das Jahr des ersten Rentenbezugs folgt.

Ändert sich der Jahresbetrag der Rente und handelt es sich hierbei nicht um eine regelmäßige Rentenanpassung, muss der steuerfreie Teil der Rente auf der Basis des bisher maßgebenden Prozentsatzes mit der veränderten Bemessungsgrundlage neu ermittelt werden.

Von den **Versorgungsbezügen** bleiben ein Versorgungsfreibetrag und ein Zuschlag zum Versorgungsfreibetrag (sogenannte „Freibeträge für Versorgungsbezüge“) steuerfrei.

Die Freibeträge für Versorgungsbezüge werden zu Beginn der Versorgungszahlungen als Jahresfreibetrag festgeschrieben und gelten grundsätzlich für die gesamte Laufzeit des Versorgungsbezugs. Der maßgebende Prozentsatz, der Höchstbetrag des Versorgungsfreibetrags und der Zuschlag zum Versorgungsfreibetrag im Jahr des Versorgungsbeginns ergibt sich aus der Tabelle in § 19 Abs. 2 Satz 3 EStG. Bei einem Versorgungsbeginn im Jahr 2021 beläuft sich der Versorgungsfreibetrag auf 15,2 % des Versorgungsbezugs (höchstens 1.140,00 EUR jährlich) und der Zuschlag zum Versorgungsfreibetrag auf 342,00 EUR jährlich.

Bei einem früheren Versorgungsbeginn gelten folgende Freibeträge für Versorgungsbezüge:

Jahr des Versorgungsbeginns	Versorgungsfreibetrag		Zuschlag zum Versorgungsfreibetrag in EUR
	Versorgungsbezüge in %	Höchstbetrag in EUR	
bis 2005	40,0	3.000,00	900,00
ab 2006	38,4	2.880,00	864,00
2007	36,8	2.760,00	828,00
2008	35,2	2.640,00	792,00
2009	33,6	2.520,00	756,00
2010	32,0	2.400,00	720,00
2011	30,4	2.280,00	684,00
2012	28,8	2.160,00	648,00
2013	27,2	2.040,00	612,00
2014	25,6	1.920,00	576,00
2015	24,0	1.800,00	540,00
2016	22,4	1.680,00	504,00
2017	20,8	1.560,00	468,00
2018	19,2	1.440,00	432,00
2019	17,6	1.320,00	396,00
2020	16,0	1.200,00	360,00

Eine Neuberechnung der Freibeträge erfolgt nur bei Erhöhungen oder Verminderungen der Versorgungsbezüge, die auf der Anwendung von Anrechnungs-, Ruhens-, Erhöhungs- oder Kürzungsregelungen beruhen, nicht jedoch bei regelmäßigen Versorgungsanpassungen.

### **Altersentlastungsbetrag**

Der Altersentlastungsbetrag wird einem Steuerpflichtigen gewährt, der vor Beginn des Kalenderjahres, in dem er sein Einkommen bezogen hat, das 64. Lebensjahr vollendete (§ 24a Satz 3 EStG). Bei einem im Jahr 1955 geborenen Steuerpflichtigen, der im Jahr 2020 sein 64. Lebensjahr vollendete, beträgt der Altersentlastungsbetrag 15,2 % der Einkünfte (höchstens 722,00 EUR jährlich).

Ältere Steuerpflichtige haben Anspruch auf Altersentlastungsbeträge in nachstehender Höhe:

Das auf die Vollendung des 64. Lebensjahres folgende Kalenderjahr	Altersentlastungsbetrag	
	Einkünfte in %	Höchstbetrag in EUR
2005	40,0	1.900,00
2006	38,4	1.824,00
2007	36,8	1.748,00
2008	35,2	1.672,00
2009	33,6	1.596,00
2010	32,0	1.520,00
2011	30,4	1.444,00
2012	28,8	1.368,00
2013	27,2	1.292,00
2014	25,6	1.216,00
2015	24,0	1.140,00
2016	22,4	1.064,00
2017	20,8	988,00
2018	19,2	912,00
2019	17,6	836,00
2020	16,0	760,00

Der für den einzelnen Bezieher von Alterseinkünften in dem auf die Vollendung des 64. Lebensjahres folgenden Jahr anzuwendende Prozentsatz und der jeweilige Höchstbetrag des Altersentlastungsbetrags ergibt sich aus der Tabelle in § 24a Satz 5 EStG und wird grundsätzlich lebenslang festgeschrieben. Dies gilt auch für Versorgungsempfänger und Rentner, die neben ihren Alterseinkünften noch Arbeitslohn oder andere Einkünfte beziehen. Bei der Bemessung des Altersentlastungsbetrags müssen die Versorgungsbezüge und die Rente jedoch außer Betracht bleiben.

### Sozialversicherungs-Rechengrößen für das Jahr 2021

Die **Verordnung über maßgebende Rechengrößen der Sozialversicherung für 2021 (Sozialversicherungs-Rechengrößenverordnung 2021) vom 30.11.2020 (BGBl. I 2020 S. 2612)** trat am 01.01.2021 in Kraft.

Die Bezugsgröße in der Sozialversicherung im Sinne des § 18 Abs. 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IV) – eine vom Gesetzgeber jährlich neu festgesetzte Rechengröße, die bei zahlreichen Berechnungen innerhalb des Sozialversicherungsrechts Anwendung findet – erhöhte sich im Jahr 2021 von 38.220,00 EUR (monatlich 3.185,00 EUR) auf 39.480,00 EUR (monatlich 3.290,00 EUR). Die Bezugsgröße (Ost) im Sinne des § 18 Abs. 2 SGB IV wurde im Jahr 2021 von 36.120,00 EUR (monatlich 3.010,00 EUR) auf 37.380,00 EUR (monatlich 3.115,00 EUR) angehoben.



In der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung galt eine bundeseinheitliche Bezugsgröße von 39.480,00 EUR (monatlich 3.290,00 EUR).

Die Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung stieg im Jahr 2021 bundeseinheitlich von 56.250,00 EUR (monatlich 4.687,50 EUR) auf 58.050,00 EUR (monatlich 4.837,50 EUR).

Die Versicherungspflichtgrenze in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung erhöhte sich im Jahr 2021 bundeseinheitlich von 62.550,00 EUR (monatlich 5.212,50 EUR) auf 64.350,00 EUR (monatlich 5.362,50 EUR). Für Personen, die am 31.12.2002 wegen Überschreitens der an diesem Tag geltenden Versicherungspflichtgrenze versicherungsfrei und privat krankenversichert waren, galt die vorgenannte Beitragsbemessungsgrenze als Versicherungspflichtgrenze.

### *Änderungen besoldungs- und versorgungsrechtlicher Vorschriften des Bundes*

Das **Gesetz zur Regelung des Erscheinungsbilds von Beamtinnen und Beamten sowie zur Änderung weiterer dienstrechtlicher Vorschriften (Erscheinungsbildgesetz) vom 28.06.2021 (BGBl. I 2021 S. 2250)** trat zu unterschiedlichen Zeitpunkten (01.01.2020, 01.07.2020, 17.07.2020, 01.01.2021, 01.07.2021, 07.07.2021, 31.07.2021, 01.08.2021) in Kraft. Aufgrund der unterschiedlichen Zeitpunkte des Inkrafttretens des Artikelgesetzes wird im jeweiligen Monat des Inkrafttretens auf die einzelnen Regelungen eingegangen.

Die nachstehenden bundesrechtlichen Änderungen gelten – sofern kirchenrechtlich nichts Anderes geregelt ist – auch in den Kirchen, die in ihren jeweiligen Besoldungs- und Versorgungsgesetzen auf die entsprechende Anwendung des Bundesrechts verweisen.

### **Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes rückwirkend ab 01.01.2020**

Artikel 8 Nr. 2, Nr. 3, Nr. 5 bis Nr. 8 traten rückwirkend zum 01.01.2020 in Kraft. Aufgrund der mit dem Gesetz zur Modernisierung der Strukturen des Besoldungsrechts und zur Änderung weiterer dienstrechtlicher Vorschriften (Besoldungsstrukturenmodernisierungsgesetz - BesStMG) vom 09.12.2019 (BGBl. I 2019 S. 2053) einhergehenden gesetzlichen Änderungen waren ebenfalls Folgeänderungen im Bundesbesoldungsgesetz (BBesG) notwendig.

#### **➤ Besoldung bei Teilzeitbeschäftigung**

Zuletzt wurde durch das **BesStMG** die Regelungen zur Besoldung bei Teilzeitbeschäftigungen von Beamten angepasst.

Gemäß § 6 BBesG werden die Dienstbezüge und die Anwärterbezüge bei Teilzeitbeschäftigung im gleichen Verhältnis wie die Arbeitszeit gekürzt.

Nach der bis zum 31.12.2019 geltenden Rechtslage gehörten Stelvenzulagen grundsätzlich zu den für die gesamte Dauer der Altersteilzeit anteilig zu kürzenden Bezügen. Diese Regelung betraf die Bezüge während der Aktiven- als auch in der Freistellungsphase. Mit dem BesStMG wurden mit Wirkung ab 01.01.2020 bestimmte Stelvenzulagen in Fällen von Altersteilzeit im Blockmodell nicht mehr anteilig, sondern entsprechend der tatsächlich geleisteten Arbeitszeit gewährt. Folgerichtig war dadurch die Höhe des Altersteilzeitzuschlages von der Art des gewählten Arbeitszeitmodells abhängig. Bei einer Gewährung der Altersteilzeit im Teilzeitmodell wurden dementsprechend die

Stellenzulagen auch weiterhin bei der Berechnung des Altersteilzeitzuschlags berücksichtigt. Erfolgte die Altersteilzeit hingegen im Blockmodell, verringerte sich der Altersteilzeitzuschlag um den auf die Stellenzulagen entfallenden Betrag.

Diese Benachteiligung von Beamten, bei denen eine Altersteilzeit im Blockmodell bewilligt wurde, war durch die Neufassung des BesStMG nicht beabsichtigt. Daher wurde § 6 Abs. 3 Satz 3 BBesG dahingehend ergänzt, dass Stellenzulagen im Sinne von § 6 Abs. 1a Satz 1 Nr. 3 Bezüge bei der Berechnung entsprechend berücksichtigt werden.

#### ➤ **Besoldung bei begrenzter Dienstfähigkeit**

Die Besoldung von Beamten mit begrenzter Dienstfähigkeit wurde zum 01.01.2020 neu in **§ 6a BBesG** geregelt. Die vormalige Rechtsvorschrift des § 72a BBesG wurde aufgehoben.

Die Dienstbezüge des begrenzt dienstfähigen Beamten werden zeitanteilig entsprechend § 6 BBesG berechnet. Zusätzlich erhalten begrenzt dienstfähige Beamte gemäß § 6a Abs. 2 BBesG einen nicht ruhegehaltfähigen Zuschlag, welcher die Hälfte des aufgrund seiner begrenzten Dienstfähigkeit eingetretenen Verlustes an Besoldung ausgleicht. Mit der Neufassung der Vorschrift über die Besoldung bei begrenzter Dienstfähigkeit ist sichergestellt, dass begrenzt dienstfähige Beamte insgesamt eine deutlich höhere Besoldung erhalten als in gleichem Umfang freiwillig teilzeitbeschäftigte Beamte.

In die Zuschlagsberechnung sind gemäß § 6a Abs. 3 BBesG das Grundgehalt, der Familienzuschlag, die Amts- und Stellenzulagen, die Überleitungs- und Ausgleichszulagen und Zuschüsse sowie Leistungsbezüge für Beamte an Hochschulen einzubeziehen. Die Auflistung der zeitanteilig zu kürzenden Dienstbezüge ist abschließend und damit enger gefasst als die Definition des Begriffs der Dienstbezüge in § 1 Abs. 2 BBesG. Der bisherige Abs. 4 wurde zu Abs. 3, welcher weitere redaktionelle Änderungen erfuhr.

#### ➤ **Übergangsregelungen zu den §§ 6, 43, 43b und 44 BBesG**

Beamte, deren Altersteilzeit im Blockmodell vor dem 01.01.2020 begonnen hat, haben in der Arbeitsphase im Regelfall in Vollzeit gearbeitet, etwaige Stellenzulagen – nach altem Recht – aber nur anteilig erhalten. Mit Inkrafttreten des BesStMG werden die in § 6 Abs. 1a Satz 1 Nr. 3 BBesG genannten Stellenzulagen entsprechend der tatsächlich geleisteten Tätigkeit gezahlt. Sie stehen also dem Beamten in der Arbeitsphase im Regelfall in voller Höhe zu; im Gegenzug entfällt der Anspruch auf diese Zulagen in der sich anschließenden Freistellungsphase. Über den gesamten Zeitraum der Altersteilzeit (Arbeitsphase und Freistellungsphase) führt dies für die Betroffenen weder zu einer Besser- noch zu einer Schlechterstellung.

Das BesStMG enthielt allerdings keine Übergangsregelung für Beamte, deren Altersteilzeit im Blockmodell vor dem 01.01.2020 begonnen hat und erst nach dem 01.01.2020 endet. Der mit dem BesStMG entfallene Anspruch auf die in § 6 Abs. 1a Satz 1 Nr. 3 BBesG bezeichneten Stellenzulagen in der Freistellungsphase führte bzw. führt für diese Beamten im Einzelfall zu erheblichen finanziellen Einbußen gegenüber der vor dem BesStMG geltenden Rechtslage. Dieser nicht beabsichtigten Rechtsfolge wurde in der Weise abgeholfen, dass Beamte, deren Freistellungsphase vor dem 01.01.2020 begonnen hat, rechtlich so gestellt werden, als hätte es die Neuregelung durch das BesStMG nicht gegeben. Für diese Beamten wird übergangsweise das alte Recht bis zum Ende ihrer Altersteilzeit fortgeschrieben. Abweichend hiervon besteht für diese Beamten kein Anspruch auf Stellenzulagen, deren Voraussetzung die tatsächliche Verwendung in dem zulagenfähigen Bereich oder die Ausübung der zulagenberechtigenden Tätigkeit ist, und die erst nach dem 31.12.2019 eingeführt wurden. Diese Stellenzulagen stehen anteilig weder während der Freistellungsphase zu, noch sind sie bei der Berechnung des Altersteilzeitzuschlages zu berücksichtigen.

Für Beamte, deren Freistellungsphase nach dem 01.01.2020 begonnen hat, gilt § 6 BBesG in der Fassung des BesStMG unmittelbar. Dies benachteiligte die Betroffenen gegenüber der vorgenannten Fallgruppe, da ihnen einerseits bestimmte Stellenzulagen in der Freistellungsphase nicht (mehr) zustehen, sie andererseits in der vor dem 01.01.2020 geleisteten Arbeitsphase diese Stellenzulagen nur anteilig erhalten haben. Als Ausgleich erhalten sie für die vor dem 01.01.2020 liegende Zeit der Arbeitsphase die Stellenzulage in Höhe des Differenzbetrages, der sich aus alter und neuer Rechtslage ergibt. Der Verweis auf den durch dieses Gesetz geänderten § 6 Abs. 3 Satz 3 BBesG stellt klar, dass Stellenzulagen im Sinne von § 6 Abs. 1a Satz 1 Nr. 3 BBesG auch im Geltungsbereich der Übergangsvorschrift beim Altersteilzeitzuschlag zu berücksichtigen sind.

Für Beamte, Richter sowie Soldaten, denen (außerhalb von Altersteilzeit) Teilzeit im Blockmodell gewährt wurde (z. B. in Form eines Sabbaticals) gilt die Regelung sinngemäß.

Im Ergebnis werden die Betroffenen so gestellt, als hätte ihr individuell vereinbartes Teilzeitmodell bereits vor dem 01.01.2020 (also nach altem Recht) geendet bzw. erst nach dem 01.01.2020 begonnen.

## Änderung des Beamtenversorgungsgesetzes ab 01.01.2020

### ➤ *Sonderregelungen zur Bewältigung der COVID-19-Pandemie*

Mit Artikel 4 des Gesetzes für den erleichterten Zugang zu sozialer Sicherung und zum Einsatz und zur Absicherung sozialer Dienstleister aufgrund des Coronavirus SARS-CoV-2 (Sozialschutz-Paket) vom 27.03.2020 (BGBl. I 2020 S. 575) wurde in der gesetzlichen Rentenversicherung die kalenderjährliche Hinzuverdienstgrenze, bis zu der ein Hinzuverdienst ohne Auswirkungen auf eine Rente wegen Alters als Vollrente vor Erreichen der Regelaltersgrenze bleibt, für das Jahr 2020 von 6.300,00 EUR auf 44.590,00 EUR angehoben.

Die sozialrechtlichen Regelungen wurden im Versorgungsrecht über Artikel 3 des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Bundespersonalvertretungsgesetzes und weiterer dienstrechtlicher Vorschriften aus Anlass der COVID-19-Pandemie vom 25.05.2020 (BGBl. I 2020 S. 1063) mit Einführung des **§ 107e BeamtVG** zum 01.01.2020 wirkungsgleich nachgezeichnet.

Damit sollte die Bereitschaft von Personen, die sich bereits im Ruhestand befunden haben, erhöht werden, um den Personalengpass in den medizinischen und anderen systemrelevanten Bereichen, in denen gegenwärtig infolge von Erkrankungen, Quarantäneanordnungen oder erhöhtem Arbeitsaufkommen Personalengpässe bestehen, abzumildern.

In § 107e BeamtVG wurden die im geltenden Versorgungsrecht bestehenden Beschränkungen beim Zusammentreffen von Ruhegehalt und Hinzuverdienst unter Berücksichtigung der bereits bestehenden Hinzuverdiesterleichterungen (und unter Berücksichtigung der systembedingten Besonderheiten) wirkungsgleich wie im Recht der gesetzlichen Rentenversicherung teilweise aufgehoben. Damit wurde für diejenigen Ruhestandsbeamten, deren Arbeitskraft in der aktuellen Pandemiesituation benötigt wird und die die gesamtgesellschaftlich erforderliche Unterstützung leisten wollen und leisten, auch ein finanzieller Anreiz und ein wirtschaftlicher Ausgleich geschaffen. Ebenfalls wurden – mit Ausnahme von Erwerbsersatz Einkommen – alle Einkommensarten von dieser Regelung erfasst.

Die besondere Bindung der **Höchstgrenzenerhöhung** an eine Beschäftigung im unmittelbaren Zusammenhang mit der Bewältigung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie schließt die Begrenzung der Privilegierung auf Verwendungseinkommen – also

Einkommen aus einer Verwendung im öffentlichen Dienst (§ 53 Abs. 8 Satz 1 BeamtVG) – aus, denn viele solcher Beschäftigungen wurden nicht im öffentlichen Dienst, sondern in der Privatwirtschaft ausgeübt.

Von der **befristet für das Jahr 2020 geltenden Privilegierung** waren grundsätzlich Einkommen aus Beschäftigungen erfasst, die im unmittelbaren Zusammenhang mit der Bewältigung der COVID-19-Pandemie standen. Dies sind insbesondere, aber nicht nur, Beschäftigungen bei Einrichtungen und Organisationen mit wichtiger Bedeutung für das staatliche Gemeinwesen, bei deren Ausfall oder Beeinträchtigung nachhaltig wirkende Versorgungsengpässe, erhebliche Störungen der öffentlichen Sicherheit oder andere dramatische Folgen eingetreten wären.

Da die Regelung durch Art. 4 des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Bundespersonalvertretungsgesetzes und weiterer dienstrechtlicher Vorschriften aus Anlass der COVID-19-Pandemie vom 25.05.2020 (BGBl. I 2020 S. 1063) mit Ablauf des Jahres 2020 aufgehoben wurde, und aufgehobene Vorschriften nicht nachträglich geändert werden können, wurde mit Art. 6 Nr. 21 des Erscheinungsbildgesetzes der § 107e BeamtVG erneut aufgenommen und rückwirkend angepasst.

Weiterhin ist für die Beurteilung, ob eine Beschäftigung bei einer solchen Einrichtung oder Organisation erfolgt, die aufgrund des **§ 10 Abs. 1 des BSI-Gesetzes erlassene BSI-Kritisverordnung (BSI-KritisV)** heranzuziehen. Dabei sind die in der Verordnung genannten Sektoren und Anlagenkategorien maßgebend; nicht zu prüfen sind die Bemessungskriterien und Schwellenwerte. Beschäftigungen in Bereichen, die nicht in der BSI-KritisV genannt sind, konnten ebenfalls im unmittelbaren Zusammenhang mit der Bewältigung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie stehen, wenn sich dies aus den Umständen des Einzelfalles (etwa arbeitsvertraglich dokumentierte Einstellung zur Deckung eines personellen Mehrbedarfs wegen erhöhten Arbeitsaufkommens infolge der COVID-19-Pandemie) ergeben hat.

Die beschäftigungsbezogenen Einschränkungen im oben genannten Sinn finden sich zwar nicht im Rentenrecht, aber die Intention der versorgungsrechtlichen Änderung war die Förderung von gesamtgesellschaftlicher Unterstützung durch die Versorgungsempfänger in den durch die COVID-19-Pandemie ausgelösten Mangel- oder Engpasssituationen. Versorgungsrechtlich sollten daher auch nur diejenigen Einkommen von der Regelung erfasst werden, die der Intention der Norm gerecht wurden.

Für die befristete Privilegierung im Jahr 2020 ist es grundsätzlich unbeachtlich, wenn eine entsprechende Tätigkeit bereits vor dem 01.01.2020 begonnen wurde und voraussichtlich über den 31.12.2020 hinaus ausgeübt wird.

Die prozentuale Anhebung der Höchstgrenze, bis zu der die Summe aus Ruhegehalt und Einkommen ohne Auswirkung auf die Versorgungsbezüge bleibt, bleibt bestehen. Die spürbare Anhebung der Höchstgrenze um 50 Prozentpunkte führte je nach dem erdienten Ruhegehaltssatz zu einer unschädlichen Hinzuverdienstmöglichkeit von mindestens knapp 80 % der zuletzt bezogenen Versorgungsbezüge. Sie erfolgte in diesem Umfang nicht nur zur Steigerung der Anreizwirkung für dringend benötigtes Personal, sondern auch im Hinblick auf die Besonderheit der Ausnahmesituation, in der sich die Ruhegehaltsempfänger durch ihren Einsatz an der Bewältigung einer der schwersten Herausforderungen seit dem Zweiten Weltkrieg beteiligten.

Gemäß **§ 107e Abs. 3** BeamtVG besteht der Anspruch auf Waisengeld auch dann, wenn wegen der COVID-19-Pandemie eine Schul- oder Berufsausbildung oder ein freiwilliger Dienst im Sinne des § 61 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 a oder c nicht angetreten werden kann oder die Übergangszeit nach § 61 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 b (4 Kalendermonate) überschritten wird. Durch die Neuaufnahme des § 107e BeamtVG traten die Änderungen in Abs. 3 rückwirkend zum 01.01.2020 in Kraft.

## Änderung des Beamtenversorgungsrechts rückwirkend ab 01.07.2020

Artikel 6 Nr. 16, Nr. 18 und Nr. 19 traten rückwirkend zum 01.07.2020 in Kraft.

### ➤ **Übergangsregelung aus Anlass des Besoldungsstrukturenmodernisierungsgesetzes (BesStMG)**

Die mit dem BesStMG neu eingeführten Regelungen der §§ 6 und 6a BeamtVG zur Verwendung eines Beamten bei einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung gelten auch für am 30.06.2020 im aktiven Dienst stehende Beamte, die am 01.07.2020 eine entsprechende Verwendung bereits beendet hatten oder sich noch in einer entsprechenden Verwendung bei einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung befinden.

Mit der Übergangsregelung des **§ 69m Abs. 2 Satz 2 BeamtVG** wurde klargestellt, dass nur die bis 30.06.2020 gültige Altfassung des § 56 BeamtVG gemeint ist. Daher wurde der Zeitraum zwischen dem 01.10.1994 und dem 30.06.2020 eingefügt, in dem die im Gesetz des § 56 explizit genannte Höchstgrenzenberechnung noch Geltung hatte.

Neu eingefügt in die Übergangsvorschrift wurde **§ 69m Abs. 2a BeamtVG**. Durch die Einfügung des Abs. 2a wird eine Gleichbehandlung der Versorgungsempfänger mit denjenigen Versorgungsempfängern erreicht, denen nach Abs. 2 ein Antragsrecht auf Umstellung der Ruhensregelung auf ein zeitbezogenes Ruhen zusteht.

Bei Versorgungsempfängern, bei denen § 56 BeamtVG in der bis zum 30.09.1994 geltenden Fassung Anwendung findet, war eine Höchstgrenzenberechnung – wie in der nachfolgenden Fassung - noch nicht vorgesehen. Das Ruhegehalt ruhte vielmehr für jedes vollendete Jahr einer Verwendung im Dienst einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung um einen festgelegten Prozentsatz der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge. Die Steigerung des Ruhegehaltes, die auf der Zeit der Verwendung im öffentlichen Dienst einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung beruhte, wurde dadurch vom Ruhegehalt wieder einbehalten. Bei der Bestimmung der Verwendungszeiten wurden auch Zeiten nach Beginn des Ruhestandes berücksichtigt.

Nach § 69m Abs. 2 Satz 5 BeamtVG entfällt in diesen Fällen eine Berücksichtigung von Zeiten nach Beginn des Ruhestandes, sofern sie nicht zu einer Erhöhung des Ruhegehalts führen. Damit wird berücksichtigt, dass die Verwendungszeit zu keiner Steigerung des Ruhegehalts beitrug; daher darf konsequenterweise die darauf entfallende Verwendungszeit auch kein Ruhen des Ruhegehalts bewirken.

Bewirkte die Berücksichtigung von Zeiten einer Verwendung im öffentlichen Dienst einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung, die nach Beginn des Ruhestands zurückgelegt wurde, in Fällen, in denen § 56 in einer bis zum 30.09.1994 geltenden Fassung anzuwenden war, keine Steigerung des Ruhegehaltssatzes, wird bei Wahrnehmung des Antragsrecht nur die Zeit zur Bestimmung des Ruhensbetrags herangezogen, die vor Beginn des Ruhestands im öffentlichen Dienst einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung zurückgelegt wurde.

## Änderung des Beamtenversorgungsgesetzes ab 01.01.2021

### ➤ **Zusammentreffen von Versorgungsbezügen mit Erwerbs- und Erwerbseinkommen**

Beim Zusammentreffen von Versorgungsbezügen mit Erwerbs- und Erwerbseinkommen ist eine Ruhensregelung gemäß § 53 BeamtVG vorzunehmen. Übersteigt die

Summe aus den Versorgungsbezügen und dem Erwerbs- oder Erwerb ersatzeinkommen eine der in § 53 Abs. 2 BeamtVG genannten Höchstgrenzen, sind die Versorgungsbezüge um den die Höchstgrenze übersteigenden Betrag (Ruhensbetrag) zu kürzen.

Nach der Neufassung des § 53 Abs. 7 Satz 4 und 5 BeamtVG, welche mit dem Gesetz zur Änderung des Versorgungsrücklagegesetzes und weiterer dienstrechtlicher Vorschriften vom 05.01.2017 (BGBl. I 2017, S. 17) zum 01.01.2016 in Kraft traten, ist Erwerbseinkommen in den Monaten des Zusammentreffens mit Versorgungsbezügen mit einem Zwölftel des im Kalenderjahr erzielten Einkommens (nichtselbstständige und selbstständige Tätigkeit) anzurechnen.

Die Anrechnung des (kurzzeitigen) Erwerb ersatzeinkommens (z. B. Arbeitslosengeld I, Kurzarbeitergeld, Insolvenzgeld, Mutterschaftsgeld, Elterngeld, Krankengeld) erfolgte bisher weiterhin im Zuflussmonat.

Mit Artikel 6 Nr. 11 des Erscheinungsbildgesetzes ist nunmehr auch bezüglich des Erwerb ersatzeinkommens eine „Zwölftelung“ vorzunehmen. Es ist demnach bei dieser Art des Einkommens mit dem innerhalb eines Kalenderjahres durchschnittlich erhaltenen Betrag die Ruhensberechnung durchzuführen. Dadurch erfolgte eine Vereinheitlichung mit dem bereits für Erwerbseinkommen etablierten Anrechnungsverfahren und dient der Verwaltungsvereinfachung.

Die Neuregelung trat zum 01.01.2021 in Kraft.

## *Rechtsänderungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD)*

### **Inkrafttreten des Dienstrechtsänderungsgesetzes 2020 der Evangelischen Kirche in Deutschland**

Das **Kirchengesetz zur Änderung dienstrechtlicher Regelungen 2020 der Evangelischen Kirche in Deutschland (DRÄG 2020) vom 09.11.2020 (ABl. EKD 2020 S. 280)** trat weitestgehend zum 01.01.2021 in Kraft, einzelne Regelungen zu Artikel 4 sind bei den jeweiligen Gliedkirchen bereits rückwirkend zum 01.01.2019 in Kraft getreten.

Im Einzelnen umfasst das Artikelgesetz die Änderung von vier dienstrechtlichen Kirchengesetzen mit Wirkung für die Gliedkirchen und die Änderung des Ausführungsgesetzes zum BVG-EKD (mit ausschließlicher Wirkung für die Mitarbeiter der EKD in öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnissen). Die Änderungen betreffen:

Artikel 1 Pfarrdienstgesetz der EKD (PfdG.EKD)

Artikel 2 Kirchenbeamten-gesetz der EKD (KBG.EKD)

Artikel 3 Disziplinar-gesetz der EKD (DG.EKD)

Artikel 4 Besoldungs- und Versorgungsgesetz der EKD (BVG-EKD)

Artikel 5 Ausführungsgesetz der EKD zum Besoldungs- und Versorgungsgesetz (AGBVG-EKD)

### **Änderungen im Pfarrdienstgesetz, Kirchenbeamten-gesetz und Disziplinar-gesetz der EKD**

Wie es in den letzten Jahren der umfangreichen Berichterstattung in den Medien zu entnehmen war, ist das Thema sexualisierte Gewalt im Rechtskreis der Kirchen nachhaltig

thematisiert worden. Um die Betroffenen vor Übergriffen im Schutzbereich der Kirche zu schützen, wurde eine Richtlinie der Evangelischen Kirche in Deutschland zum Schutz vor sexualisierter Gewalt (GSch-RiLi-EKD vom 18.10.2019) erarbeitet.

Um entsprechende Handlungsmöglichkeiten zu haben, wurde diese Richtlinie aufgrund des Beschlusses der EKD-Synode vom 12.11.2019 (ABl. EKD 2019 S. 328) in das Pfarrdienstgesetz und das Kirchenbeamtenengesetz der EKD gesetzlich eingebunden. Das Disziplinargesetz der EKD wurde ebenfalls diesbezüglich überarbeitet und neue Handlungsmöglichkeiten für den Dienstherrn geschaffen.

Die sehr umfangreichen Änderungen in dem tiefgreifenden und sensiblen Thema waren im Rahmen des Versorgungsberichts nicht aufzugreifen, da versorgungsrechtliche Regelungen von den Änderungen nicht betroffen waren.

## **Änderungen im Besoldungs- und Versorgungsrecht der EKD**

In § 2 Abs. 1 BVG-EKD findet sich der Generalverweis auf das jeweils für Bundesbeamten geltende Besoldungs- und Versorgungsrecht. Dieser Direktverweis führt grundsätzlich dazu, dass Gesetzesänderungen des Bundes in diesem Bereich automatisch im Rechtskreis der Kirchen, soweit kirchengesetzlich nichts Anderes geregelt ist, Anwendung finden.

So waren auch grundsätzlich die Änderungen des Beamtenversorgungsgesetzes im Zuge des Besoldungsstrukturenmodernisierungsgesetzes (BesStMG) und der Änderungen im Rentenrecht durch das RV-Leistungsverbesserungs- und Stabilisierungsgesetz anzuwenden, wobei die Direktanwendung durch gesetzesvertretende Verordnung vom 19.06.2020 (ABl. EKD 2020, S. 122) zunächst ausgesetzt wurde. Für die Kirchen, die früher für Pfarrdienstverhältnisse und Kirchenbeamtenverhältnisse die Pflichtversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung vorsahen (sogenannte VSG-Kirchen), waren diese zum Teil tiefgreifenden Änderungen nicht kompatibel und wurden im Rahmen des Dienstrechtsänderungsgesetzes 2020 aufgearbeitet.

Da die Rechtsänderung bezüglich der Kindererziehungsleistungen im Rentenversicherungsrecht und in der Beamtenversorgung zu unterschiedlichen Zeitpunkten in Kraft getreten sind, wurden die jeweiligen Leistungszeitpunkte differenziert und im kirchenrechtlichen Bereich besondere Übergangsregelungen für die Neuregelungen geschaffen. Diese Ausdifferenzierung ergab insgesamt 12 Fallgruppen, in denen die Kindererziehungsleistungen je Kind zu bestimmen waren.

Neben den Änderungen hinsichtlich der Berücksichtigung von Kindererziehungsleistungen betrafen die weiteren Änderungen des BVG-EKD die Schließung von Regelungslücken sowie eine Neuregelung im Bereich des Anspruchs auf Altersgeld.

### **➤ Anwendung von Bundesrechts**

Mit der Änderung des **§ 2 Abs. 2 BVG-EKD** wurde die Befugnis, Gesetzesänderungen des Bundes vorläufig durch Rechtsverordnungen von der direkten Anwendung auszuschließen, von bisher sechs Wochen nach Veröffentlichung - für längstens sechs Monate - auf den Zeitraum von drei Monaten nach Veröffentlichung - längstens bis zum Ablauf von neun Monaten - verlängert.

Die Möglichkeit, nach Art. 29 Abs. 2 der Grundordnung der EKD eine gesetzesvertretende Verordnung zu erlassen, besteht neben der Befugnis über § 2 Abs. 2 BVG-EKD.

➤ **Höhe des Ruhegehalts und Zusammentreffen mit Erwerbseinkommen in besonderen Fällen**

Mit der Gesetzesänderung in **§ 29 BVG-EKD** neu eingefügt wurde die Regelung des Abs. 3. Die Einführung des neuen Abs. 3 war notwendig, da es bisher keine einheitliche Regelung zur Behandlung eines Einkommens gab, welches während eines Ruhestandes eines Beamten erzielt wird, welcher sich vor der Ruhestandsversetzung im **Wartestand** befunden hatte.

In diesen Fällen ist nunmehr für die Berücksichtigung des Einkommens die Höchstgrenze des § 53 Abs. 2 Nr. 1 BeamtVG anzuwenden. Die Grenze für ein Ruhen der Versorgung wegen Erwerbseinkommen orientiert sich demnach am Ruhestand auf Antrag und ergibt sich aus der Endstufe der Besoldungsgruppe, aus der sich das Ruhegehalt berechnet.

➤ **Kindererziehungszuschlag in besonderen Fällen**

Hat ein Beamter ein **nach dem 31.12.1991** geborenes Kind erzogen, erhöht sich sein Ruhegehalt für jeden Monat einer ihm zuzuordnenden Kindererziehungszeit um einen Kindererziehungszuschlag (§ 50a Abs. 1 Satz 1 BeamtVG a. F.), dessen Höhe sich aus dem Rentenrecht ergibt.

Gemäß § 32 Abs. 1 BVG-EKD konnten die Gliedkirchen von § 50a Abs. 1 Satz 2 BeamtVG abweichende Regelungen der EKD, der Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse für den jeweiligen Bereich beibehalten und fortentwickeln.

In den Fällen, in denen die Gliedkirchen die im Rahmen des BVG-EKD anstelle der §§ 50a ff BeamtVG frühere Regelungen fortführen oder das jeweils geltende Landesrecht zu Kindererziehungsleistungen anwenden, ist die Anwendung des § 45a Abs. 2 BVG-EKD (Zuschlagsregelung) ausgeschlossen und es findet § 85 Abs. 7 des BeamtVG in der bis zum 31.08.2020 geltenden Fassung oder eine entsprechende landesrechtliche Regelung weiterhin Anwendung.

Die mit dem Besoldungsstrukturenmodernisierungsgesetz (BesStMG) einhergehenden Änderungen, die unter Anwendung des § 69m Abs. 3 BeamtVG ein Antragsrecht auf Vergleich der Kindererziehungszuschläge vorsah, konnte aufgrund der eigenen Fortentwicklung der Kindererziehungsleistungen in den Gliedkirchen nicht umgesetzt werden und die Änderungen wurden daher über die Regelung des § 45a Abs. 1 BVG-EKD ausgeschlossen. In den betroffenen Landeskirchen bleibt es bei der bisherigen Rechtslage für die Kindererziehungsleistungen, sofern sie nicht selbst die Anwendung des § 45 Abs. 2 BVG-EKD beschließen. Dafür wurde eine entsprechende Öffnungsklausel in § 32 Abs. 1 BVG-EKD vorgesehen.

Des Weiteren wurde **§ 32 Abs. 2 BVG-EKD** angepasst. Die Anpassung ermöglichte die Fortführung der bisherigen Rechtslage hinsichtlich der Kindererziehungszuschläge für vor 1992 in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis geborene Kinder in den Kirchen auf dem Gebiet der ehemaligen DDR.

Abweichend von der Bundesregelung, die für Kindererziehungsleistungen auf dem Gebiet der ehemaligen DDR die Anwendung des § 85 Abs. 7 BeamtVG in der bis zum 31.08.2020 geltenden Fassung ausgeschlossen hatte, galt im kirchlichen Bereich aufgrund der Regelung des § 32 Abs. 2 BVG-EKD auch in diesen Fällen die Regelung des § 85 Abs. 7 BeamtVG.

Die Übergangsregelung des § 69m Abs. 3 BeamtVG ist demnach in diesen Fällen ausgeschlossen. Da diese Versorgungsempfänger in der DDR alle aufgrund der Vereinbarung über die Rentenversorgung für auf Lebenszeit angestellte Mitarbeiter der evangelischen Kirchen und deren Hinterbliebene vom 28.03.1980 (ABl. EKD 1981, S. 17)



und deren Fortführung nach dem SGB VI in der gesetzlichen Rentenversicherung versichert waren, werden ihre Renten einschließlich der Renten wegen Kindererziehung nach bisherigem Recht auf die Versorgung angerechnet.

Ab 2019 erhalten die Versorgungsempfänger zusätzlich zur Weiterführung der aufgrund Kindererziehung gewährten ruhegehaltfähigen Dienstzeit gemäß § 45b Abs. 5 BVG-EKD von ihrer Rente wegen Kindererziehung 0,5 Entgeltpunkte ohne Anrechnung auf die Versorgung.

Für diesen Betrag gilt wie im staatlichen Bereich die Ruhensregelung des § 55 BeamtVG. Durch den Verweis auf § 45a BVG-EKD wurde klargestellt, dass diese Regelung mit § 69m Abs. 3 BeamtVG nicht kompatibel ist (siehe Begründung zum DRÄG zu § 32 Abs. 1 und § 45b Abs. 5). Über die Öffnungsklausel können die Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse abweichende Regelungen beibehalten und fortentwickeln.

Ebenso wurden **§ 32 Abs. 3 und Abs. 4 BVG-EKD** angepasst. Die beiden Regelungen sehen für Fälle mit einem Sockelbetrag und einer ruhegehaltfähigen Freistellung zur Kindererziehung eine Sonderregelung vor und sind als *lex specialis* der Anwendung des § 32 Abs. 2 BVG-EKD vorrangig.

Ein Kindererziehungszuschlag ist demnach nicht zu gewähren, soweit die Kindererziehungszeit in eine Zeit fällt, für die bereits ein Sockelbetrag nach § 41 BVG-EKD gezahlt wird (§ 32 Abs. 3 BVG-EKD) und eine vollständige Freistellung während der Kindererziehungszeit aufgrund anderer kirchengesetzlicher Vorschriften als ruhegehaltfähig gilt (§ 32 Abs. 4 BVG-EKD). In den beiden vorgenannten Fällen entsteht durch die Erziehung eines Kindes keine Versorgungslücke, die eines Ausgleichs bedürfte.

Die Zuschlagsregelung des § 45a Abs. 2 BVG-EKD findet in beiden Fallvarianten keine Anwendung. Aufgrund der Vollalimentierung ist eine Rente wegen Kindererziehung, soweit die Kindererziehungszeit in dem Zeitraum liegt, für den gleichermaßen ein Sockelbetrag gewährt wird, auf die Versorgung anzurechnen.

### ➤ **Rentenanrechnung**

Auf die **Versorgungsbezüge** sind gemäß **§ 35 Abs. 2 Satz 1 BVG-EKD** Leistungen aus der gesetzlichen Rentenversicherung und berufsständischen Versorgung für Zeiten, die als ruhegehaltfähig berücksichtigt werden oder für die ein Sockelbetrag (§ 41 BVG-EKD) zusteht, in voller Höhe anzurechnen. Der vollen Anrechnung unterliegen somit nicht nur Leistungen der gesetzlichen Rentenversicherung und berufsständischen Versorgung, die auf alleinigen Einzahlungen eines kirchlichen Dienstherrn beruhen, sondern darüber hinaus auch alle Rentenleistungen für Zeiten, die als ruhegehaltfähige Dienstzeiten berücksichtigt worden sind. Dazu gehören auch Zeiten in einem privatrechtlichen Arbeitsverhältnis mit hälftiger Beitragstragung durch Arbeitgeber und Arbeitnehmer, sofern der Dienstherr auch für diese Zeiten einen Versorgungsanspruch anerkannt hat.

Bisher wurden gemäß **§ 35 Abs. 2 Satz 2 BVG-EKD** auch Leistungen voll auf die Versorgungsbezüge angerechnet, die aus Zeiten resultieren, die zwar bei der Festsetzung der Rente berücksichtigt wurden, jedoch keinen eigenen Rentenanspruch nach dem Sechsten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VI) begründen konnten. Dazu zählten Zeiten einer Pflichtversicherung aufgrund eines privatrechtlichen Arbeitsverhältnisses oder Kindererziehungszeiten, sofern sie nicht zu einer Erfüllung der allgemeinen Wartezeit von fünf Jahren in der gesetzlichen Rentenversicherung geführt haben (**sog. Vereinnahmungsregel**).

Diese Vereinnahmungsregel entfällt für alle ab 01.01.2021 neu entstehenden Versorgungsfälle. Für am 31.12.2020 bereits vorhandene Versorgungsempfänger wurden in § 45b BVG-EKD Übergangsregelung für bestimmte Sonderkonstellationen geschaffen.

Ab dem 01.01.2021 werden Renten, die nicht aufgrund ausschließlicher Beitragszahlung eines kirchlichen Dienstherrn erworben wurden, nur dann auf die Versorgung angerechnet, wenn die rentenversicherte Zeit zugleich als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt wird.

Dies gilt auch dann, wenn die selbst erworbene Rentenzeit die Wartezeit der gesetzlichen Rentenversicherung gemäß § 50 SGB VI nicht erfüllt und nur deshalb eine Rentenleistung erbracht wird, weil später ein Dienstverhältnis bei einer Kirche mit Rentenversicherungspflicht für öffentlich-rechtliche Dienstverhältnisse begründet wurde. Die Ruhensregelung des § 55 BeamtVG bleibt gemäß § 35 Abs. 8 BVG-EKD unberührt.

Nicht zu den Leistungen aus der gesetzlichen Rentenversicherung im Sinne des § 35 Abs. 1 und 2 BVG-EKD gehören gemäß **§ 35 Abs. 3 BVG-EKD** der Kinderzuschuss nach § 270 SGB VI, der Waisenrentenzuschlag nach § 78 SGB VI, Renten wegen Kindererziehung, Renten aus nichterwerbsmäßiger Pflege sowie Renten, die durch eine Nebentätigkeit neben einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis erworben wurden. Sie sind daher anrechnungsfrei (§ 35 Abs. 3 BVG-EKD).

Die Neufassung des **§ 35 Abs. 5 BVG-EKD** erhielt eine gesetzgeberische Klarstellung, dass Rentenanteile nicht angerechnet werden, die von der jeweiligen Rentenversicherung oder berufsständischen Versorgung wegen eines anderweitigen Einkommens angerechnet oder ruhend gestellt werden. Die Vorschriften des § 55 Abs. 1 Satz 3 bis 9 BeamtVG sind in Fällen der Kapitalisierung der Rente oder der berufsständischen Versorgung entsprechend anzuwenden.

#### ➤ **Mitwirkungspflichten**

Der Bezügeempfänger ist verpflichtet, alle Voraussetzungen für die Zahlung der Versorgungsbezüge und Renten herbeizuführen, insbesondere die nach den Vorschriften der gesetzlichen Rentenversicherung und der Zusatzversorgung erforderlichen Anträge zu stellen, Willenserklärungen abzugeben und Nachweise vorzulegen.

Renten wegen Alters sind so rechtzeitig zu beantragen, dass die Rentenzahlung mit dem Erreichen der Regelaltersgrenze nach dem SGB VI oder ab einem vom Dienstherrn bestimmten Zeitpunkt erfolgen kann. Im Fall des Hinausschiebens des Ruhestands gemäß § 87a Pfarrdienstgesetz der EKD oder des § 66a des Kirchenbeamtengesetzes der EKD kann der Rentenbeginn auf den Zeitpunkt des Ruhestandsbeginns hinausgeschoben werden.

Kommt der Verpflichtete dieser Verpflichtung schuldhaft nicht nach, so wird die sich für den Fall der rechtzeitigen Erfüllung der Verpflichtung ergebende fiktive Rente auf die Dienst- oder Versorgungsbezüge angerechnet. Dies gilt entsprechend für Hinterbliebene von Versorgungsberechtigten bezüglich der Hinterbliebenenrente (**§ 37 BVG-EKD**).

#### ➤ **Übergangsbestimmungen für vor Inkrafttreten des BVG-EKD vorhandene Versorgungsempfänger**

Die Rechtsverhältnisse der vor Inkrafttreten des BVG-EKD vorhandenen Versorgungsempfänger und ihrer Hinterbliebenen richten sich – mit in **§ 42 Abs. 1 BVG-EKD** normierten Ausnahmen – nach dem BVG-EKD.

Die Ausnahmen von dieser Regelung, bei denen die Rechtsverhältnisse weiterhin nach dem gliedkirchlichen Recht vor Inkrafttreten des BVG-EKD zu beurteilen sind – sind in § 42 Abs. 1 BVG-EKD abschließend aufgezählt:

1. Ruhegehaltfähigkeit von Dienstbezügen
2. Ruhegehaltfähige Dienstzeiten
3. Ruhegehaltssätze für am 31.12.1991 vorhandene Bezügeempfänger nach § 85 BeamtVG
4. Versorgungsabschlüsse im Sinne des § 14 Abs. 3 und § 69d Abs. 3 BeamtVG und aufgrund Versetzungen in den Ruhestand nach Bestimmungen des Pfarrdienstgesetzes der EKD, des Kirchenbeamtengesetzes der EKD oder gliedkirchlicher Regelungen
5. Zeiten, für die Leistungen der gesetzlichen Rentenversicherung oder berufsständischen Versorgung nach § 35 BVG-EKD auf die Versorgung angerechnet werden
6. Leistungen für Kindererziehung.

Ergänzt werden die bisherigen Ausnahmen um die neu eingefügten weiteren Differenzierungen in **§ 42 Abs. 1 Satz 3 BVG-EKD**.

Vor dem Hintergrund, dass eine Rente wegen Kindererziehung ab dem 01.01.2021 nicht mehr angerechnet werden soll und das Wahlrecht des § 69m Abs. 3 BeamtVG durch einen Zuschlag nach § 45a Abs. 2 BVG-EKD bzw. durch die Anrechnungsfreiheit von 0,5 Entgeltpunkten ersetzt werden musste, wurden für die ermittelten 12 Fallgruppen entsprechende Vorschriften geschaffen. In den Fällen, in denen der Ruhestandsbeginn vor Inkrafttreten des BVG-EKD lag, wurden dementsprechend in die Übergangsbestimmungen diesbezügliche Regelungen aufgenommen. Die einzelnen Fallgruppen können der Anlage 2 zur Begründung des DRÄG 2020 entnommen werden.

- **Fallvariante des § 42 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 BVG-EKD**

In den **Fallgruppen 10 und 12** (Ruhestandsbeginn vor Inkrafttreten des BVG-EKD, Geburt vor 1992 und vor Berufung in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis sowie Geburt nach 1992), wurde vorgesehen, dass **Renten wegen Kindererziehung** ab 01.01.2021 nicht mehr auf die Versorgung angerechnet werden. Für diese Fälle ist keine spezielle Übergangsregelung für die Jahre 2020 und 2019 vorgesehen. Inhaltlich entspricht dies – nur hinsichtlich der Rente wegen Kindererziehung - der Neufassung von § 35 Abs. 2 und 3 BVG-EKD. Für die unter Fallvariante Nr. 1 erfassten Fälle ist gemäß § 50a Abs. 1 Satz 2 BeamtVG der Bezug von Kindererziehungszuschlägen neben einer Rente wegen Kindererziehung ausgeschlossen. Dies gilt auch dann, wenn bisher nur eine Anwartschaft und noch kein direkter Auszahlungsanspruch hierauf bestand.

- **Fallvariante des § 42 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 BVG-EKD**

Unter der Nr. 2 wurden die Fallgestaltungen der **Fallgruppe 10** erfasst (Ruhestandsbeginn vor Inkrafttreten des BVG-EKD, Geburt vor 1992 vor Berufung in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis), soweit diese Versorgungsempfänger **keine Rente wegen Kindererziehung** beziehen. Der Nichtbezug von Rente wegen Kindererziehung wurde als Voraussetzung nicht explizit im Gesetzestext genannt. Er ergibt sich aus § 50a Abs. 1 Satz 2 BeamtVG, wonach der Bezug von Kindererziehungszuschlägen neben einer Rente wegen Kindererziehung ausgeschlossen ist, auch wenn bisher nur eine Anwartschaft und noch kein direkter Auszahlungsanspruch hierauf bestand.

Für diese Personengruppe wurde bestimmt, dass die Kindererziehungszuschläge ab 01.01.2021 dem § 50a Abs. 2 Nr. 1 BeamtVG in der ab 01.09.2020 geltenden Fassung

folgen. Im Ergebnis bedeutet dies gegenüber der bisherigen Regelung gemäß § 50a Abs. 8 BeamtVG in der bis zum 31.08.2020 geltenden Fassung eine Erhöhung der Kindererziehungszuschläge von bisher 12 Monaten auf nunmehr 30 Monate. Anders als im staatlichen Recht erfolgte die Erhöhung erst ab 01.01.2021.

- **Fallvariante des § 42 Abs. 1 Satz 3 Nr. 3 BVG-EKD**

Diese Fallvariante betrifft die **Fallgruppe 11** (sog. Altfälle mit Ruhestandsbeginn vor Inkrafttreten des BVG-EKD, Geburt vor 1992 und nach Berufung in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis).

Diese Versorgungsempfänger erhielten nach § 85 Abs. 7 BeamtVG in der bis zum 31.08.2020 geltenden Fassung in Verbindung mit § 6 Abs. 1 Satz 4 und 5 BeamtVG in der bis zum 31.12.1991 geltenden Fassung **keine Kindererziehungszuschläge**, sondern eine **ruhegehaltfähige Dienstzeit von längstens sechs Monaten** für die Dauer einer Freistellung für Kindererziehung.

Der Bund überführte diese Fälle nun zum größten Teil in die Kindererziehungszuschlagsregelung des § 50a Abs. 2 Nr. 1 BeamtVG in der ab 01.09.2020 geltenden Fassung. Nach § 69m Abs. 3 BeamtVG bestand ab 01.09.2020 ein Antragsrecht auf Kindererziehungszuschläge gemäß § 50a BeamtVG neue Fassung.

Die Versorgungsdienststelle wurde auf Antrag verpflichtet, für jedes vor 1992 in einem Beamtenverhältnis geborene Kind, durch komplexe Vergleichsrechnung zu ermitteln, ob die bisherige nach § 85 Abs. 7 BeamtVG in der bis zum 31.08.2020 geltenden Fassung erhöhte ruhegehaltfähige Dienstzeit oder die Kindererziehungszuschläge nach § 50a BeamtVG günstiger sind und ggf. einen neuen Versorgungsbescheid zu erlassen.

Dieser Verwaltungsaufwand wurde auch aufgrund der Regelung des § 32 BVG-EKD nicht in das Kirchenrecht übernommen. Daher wurde für Bestandsfälle in § 45a Abs. 1 BVG-EKD die Nichtanwendung des § 69m Abs. 3 BeamtVG bestimmt. Als pauschalen Ausgleich für den Wegfall der Umstellungsmöglichkeit wird von Amts wegen nach § 45a Abs. 2 BVG-EKD ein Zuschlag gezahlt, der einem Kindererziehungszuschlag für sechs Kalendermonate entspricht (Einzelheiten siehe auch Begründung zu § 45a BVG-EKD). Die Formulierung „gemäß § 45a“ schließt die Nichtanwendung des § 69m Abs. 3 BeamtVG nach § 45a Abs. 1 BVG-EKD ein. Im Übrigen blieb es bei der bereits für die Freistellung für eine Kindererziehung festgesetzten ruhegehaltfähigen Dienstzeit.

- **Fallvariante des § 42 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4 BVG-EKD**

Diese Regelung betrifft dieselbe **Fallgruppe 11** wie unter Nr. 3, hier allerdings mit Bezug eine Rente wegen Kindererziehung. Wirkungsgleich zum Zuschlag nach § 45a Abs. 2 BVG-EKD erhielten die Versorgungsempfänger einen halben Entgeltpunkt der Rente wegen Kindererziehung anrechnungsfrei gestellt.

Die Anwendung des § 69m Abs. 3 BeamtVG wurde gemäß § 45a Abs. 1 BVG-EKD ausgeschlossen.

- **Fallvariante des § 42 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 BVG-EKD**

In dieser Fallvariante wurde die Regelung des § 32 Abs. 3 auf **Altfälle** mit Ruhestandsbeginn vor Inkrafttreten des BVG-EKD übertragen. Sie betrifft bestimmte Versorgungsempfänger in der ehemaligen DDR.

Für sie wurde die Zeit vor Vollendung des 27. Lebensjahres gemäß § 41 Abs. 1 BVG-EKD nicht als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt. Sie erhalten für diese Zeit gemäß § 41 Abs. 2 ein Ruhegehalt, das pauschal 17,9375 Prozent der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge (**Sockelbetrag**) beträgt.

Mit dieser Versorgung sind sie als Ruheständler auch für Zeiten der Kindererziehung vor dem 27. Lebensjahr voll alimentiert, so dass keine Kindererziehungszuschläge erforderlich sind, ein Zuschlag nach § 45a Abs. 2 BVG-EKD durch Nichtanwendung der Nr. 3 auszuschließen ist und eventuelle Renten wegen Kindererziehung auf die Versorgung anzurechnen sind.

Die Anwendung des § 69m Abs. 3 BeamtVG wurde auch hier über § 45a Abs. 1 BVG-EKD ausgeschlossen.

- **Fallvariante des § 42 Abs. 1 Satz 3 Nr. 6 BVG-EKD**

Mit der Fallvariante des Nr. 6 werden ebenfalls Altfälle mit Ruhestandsbeginn vor Inkrafttreten des BVG-EKD aufgegriffen und sie betrifft eine vergleichbare Konstellation wie in Nr. 5 geschildert. Auch diese Fälle beruhen darauf, dass gliedkirchliches Recht vor Inkrafttreten des BVG-EKD zum Teil eigene Regelungen zur versorgungsmäßigen Berücksichtigung von Kindererziehungszeiten enthielt.

In **§ 42 Abs. 1 Satz 4 und 5 BVG-EKD** wurde zu den vorgenannten Fallvarianten zu Nr. 1 und Nr. 4 bis Nr. 6 klargestellt, dass die Regelungen erst ab Bezug einer Rente wegen Kindererziehung greifen. Satz 5 gibt den Gliedkirchen die Möglichkeit, die neue Regelung bereits ab 2019 zur Anwendung zu bringen.

Sämtliche Bestimmungen des § 42 Abs. 1 BVG-EKD sind für die Versorgung der Hinterbliebenen entsprechend anzuwenden (**§ 42 Abs. 1 Satz 6 BVG-EKD**).

- **Übergangsbestimmungen für vor Inkrafttreten des BVG-EKD bestandskräftige Bescheide und Vereinbarungen**

Bestandskräftige Bescheide in besoldungs- und versorgungsrechtlichen Fragen, die vor Inkrafttreten des Besoldungs- und Versorgungsgesetzes der EKD nach dem zum Zeitpunkt ihres Erlasses bei dem jeweiligen Dienstherrn gültigen Recht ergangen sind, gelten fort (§ 43 Abs. 1 Satz 1 BVG-EKD). Die Festsetzungen in diesen bestandskräftigen Bescheiden hinsichtlich der fünf vorgenannten Regelungsmaterien sind auch zugrunde zu legen, wenn nach dem Tod eines Versorgungsempfängers ein neuer Bescheid über Hinterbliebenenversorgung zu erlassen ist (§ 43 Abs. 1 Satz 2 BVG-EKD).

Dies gilt allerdings gemäß § 43 Abs. 1 Satz 3 BVG-EKD nicht, soweit die Rechtslage hinsichtlich Kindererziehungsleistungen und anzurechnender Rentenzeiten durch das DRÄG 2020 gemäß § 42 Abs. 1 Satz 3 bis 6 BVG-EKD geändert wurde.

- **Übergangsbestimmungen aus Anlass des Besoldungsstrukturenmodernisierungsgesetzes durch das Dienstrechtsänderungsgesetz 2020**

Die **§§ 45a und 45b BVG-EKD** enthalten Übergangsregelungen für am 31.12.2020 vorhandene Versorgungsempfänger, deren Ruhestandsbeginn nach Inkrafttreten des BVG-EKD liegt, sogenannte **Bestandsfälle**.

Die Bemühungen des Bundesgesetzgebers, durch Kindererziehung bedingte Ausfälle in der Altersversorgung zu kompensieren, die im Rentenrecht und im Versorgungsrecht in verschiedenen Schritten vollzogen wurde, welche nicht immer zeitgleich verliefen, musste in den Übergangsregeln insoweit aufgearbeitet werden, als dass für die Bestandsfälle die Aufwertung der Kindererziehungszeit in das Kirchenrecht übertragen werden musste.

Bei vor 1992 geborenen Kindern war in der Beamtenversorgung bisher und bleibt für vorhandene kirchliche Ruheständler weiterhin zu unterscheiden, ob das Kind vor oder nach Berufung in ein Beamtenverhältnis geboren wurde.

Zur Lösung der Problematik der Vereinbarkeit des Rentenrechts und des Beamtenversorgungsrechts des Bundes mit der kirchlichen Gesetzgebung wurden verschiedenen Fallgruppen ermittelt:

Folgende Lösungsansätze wurden in der Begründung zum DRÄG aufgeführt:

- **Neufälle** mit Ruhestandsbeginn ab 01.01.2021 (Fallgruppen 01 bis 03)
- **Bestandsfälle** mit Ruhestandsbeginn nach Inkrafttreten des BVG-EKD in der jeweiligen Gliedkirche (Fallgruppen 04 bis 06)
- **Zwischenfälle** als spezielle Bestandsfälle mit Ruhestandsbeginn zwischen dem 01.01.2019 und dem 31.12.2020, bei denen bereits Rücksicht genommen werden muss auf die ab 01.01.2019 in Kraft getretenen Rentenänderungen durch das RV-Leistungsverbesserungs- und -Stabilisierungsgesetz, während die Konsequenzen aus dem BesStMG für den kirchlichen Bereich erst durch das Dienstrechtsänderungsgesetz 2020 mit Wirkung zum 01.01.2021 gezogen werden können.
- **Altfälle** mit Ruhestandsbeginn vor Inkrafttreten des BVG-EKD in der jeweiligen Gliedkirche, die ausschließlich nach § 42 BVG-EKD zu beurteilen sind.

In jeder dieser nach Ruhestandsbeginn bestimmten Kategorie werden die im BeamtVG nach Tatbestandsmerkmalen beschriebenen Gruppen unterschieden, also jeweils:

- **nach 1992** geborene Kinder, für die sich mit dem BesStMG keine Änderung ergibt. Für eine zugeordnete Kindererziehungszeit erhalten Versorgungsempfänger weiterhin für bis zu 36 Monate Kindererziehungszuschlag. Wer während der Kindererziehung rentenversicherungspflichtig war, erhält weiterhin für bis zu 36 Monate einer zugeordneten Kindererziehungszeit eine Rente wegen Kindererziehung. Dies sind in den nach Versorgungsbeginn definierten Kategorien die **Fallgruppen 03, 06, 09, 12**.

- **vor 1992 innerhalb** eines Beamtenverhältnisses geborene Kinder, für die es bisher bei einer Freistellung für deren Erziehung längstens 6 Monate ruhegehaltfähige Dienstzeit gab (§ 85 Abs. 7 BeamtVG in der bis zum 31.08.2020 geltenden Fassung in Verbindung mit § 6 Abs. 1 Satz 4 und 5 BeamtVG in der bis zum 31.12.1991 geltenden Fassung) und die durch § 69m Abs. 3 BeamtVG im staatlichen Bereich die Möglichkeit erhielten, die Umstellung auf Kindererziehungszuschläge zu beantragen. In der Rentenversicherung war die längst mögliche zuzuordnende Kindererziehungszeit und daraus resultierende Rente wegen Kindererziehung bereits mit dem RV-Leistungsverbesserungsgesetz (BGBl. I 2014, S. 787) ab 01.07.2014 von 12 auf 24 Monate und durch das RV-Leistungsverbesserungs- und -Stabilisierungsgesetz (BGBl. I 2019, S. 2016) mit Wirkung ab 01.01.2019 auf 30 Monate erhöht worden. In dieser Fallgruppe kamen also nicht kompatible versorgungsrechtliche und rentenrechtliche Entwicklungen zusammen.

Um die kirchlichen Versorgungsempfänger an diesen Änderungen im staatlichen Recht partizipieren zu lassen, wurde eine eigene kirchliche Lösung für Bestands-, Zwischen und Altfälle dieser Gruppe entwickelt. Sie betrifft die **Fallgruppen 02, 05, 08 und 11**.

- **vor 1992 und außerhalb** eines Beamtenverhältnisses geborene Kinder, für die mit dem BesStMG eine Erhöhung der längstens zuzuordnenden Kindererziehungszeit von 12 auf 30 Monate stattfand (§ 50a Abs. 8 BeamtVG alte Fassung wurde ersetzt durch § 50a Abs. 2 Nr. 2 BeamtVG) und für die die längst möglich zuzuordnende Rente wegen Kindererziehung ebenfalls bereits durch das RV-Leistungsverbesserungsgesetz (BGBl. I 2014, S. 787) ab 01.07.2014 von 12 auf 24 Monate und durch das RV-Leistungsverbesserungs- und Stabilisierungsgesetz (BGBl. I 2019, S. 2016) mit Wirkung ab 01.01.2019 auf 30 Monate erhöht wurden. Sie bilden die **Fallgruppen 01, 04, 07, 10**.

Aus diesen Kategorisierungen ergibt sich für Versorgungsempfänger **mit** einer nach **§ 35 Abs. 2 BVG-EKD** anzurechnende Rente folgende Übersicht:

	Ruhestandsbeginn ab 01.01.2021	Ruhestand vor 01.01.2019 und nach jew. Inkrafttreten BVG-EKD	Ruhestandsbeginn zwischen 01.01.19 und 31.12.2020	Ruhestandsbeginn vor Inkrafttreten BVG-EKD
	<b>Neufälle</b>	<b>Bestandsfälle</b>	<b>Zwischenfälle</b>	<b>Altfälle § 42 Abs.1 Satz 3</b>
Kind <b>vor</b> 1992 geboren, <b>außerhalb</b> Beamtenverhältnis  BesStMG: 12 → 30 KEZ  RV-LStG: 24 → 30 Mo. ab 2019	<b>01 § 35 (2) +(3)</b> ab 2021: keine Anrechnung der KiRe  keine Vereinnahmung	<b>04 § 45b (4)</b> Anrechnung + Vereinnahmung KiRe bis 2020, aber 0,5 EP KiRe anrechnungsfrei in 2019+2020  ab 2021 wie Neufälle  <b>ÖKL</b> für Wegfall Anrechnung ab 2019 § 45b (4) S.2	<b>07 § 45b (4)</b> Anrechnung + Vereinnahmung KiRe bis 2020  0,5 EP KiRe anrechnungsfrei in 2019+2020  ab 21 wie Neufälle  <b>ÖKL</b> für Wegfall Anrechnung ab 2019 § 45b (4) S.2	<b>10 Nr. 1</b> Volle Anrechnung + Vereinnahmung KiRe bis 2020 (Fälle=so bearbeitet)  Ab 2021 wie Neufälle  <b>Nr. 2</b> 50a Abs. 2 Nr. 1 gilt  <b>ÖKL</b> in Satz 5 ab 2019
Kind <b>vor</b> 1992 geboren, <b>im</b> Beamtenverhältnis  BesStMG: § 69m (3) Wahlrecht 30 KEZ oder ½ J. rgf DZ  RV-LStG: ab 2019: 24 → 30 Mo. Kindererziehungszeit  RV-LG: ab 2014: 12 → 24 Mo. KEZt	<b>02 § 35 (2) +(3)</b> ab 21: 30 Mo. KiRe  keine Anrechnung der KiRe  keine Vereinnahmung	<b>05 § 45b (5)</b> Ausschluss § 69m Abs. 3 BeamtVG  Weiter Anrechnung + Vereinnahmung  Weiter ½ J. rgf DZ  ab 2019 0,5 EP KiRe anrechnungsfrei	<b>08 05 § 45b (5)</b> Weiter Anrechnung+Vereinnahmung  Weiter ½ J. rgf DZ  ab 2019 0,5 EP KiRe anrechnungsfrei	<b>11 Nr. 4</b> Weiter Anrechnung+Vereinnahmung  Weiter ½ J. rgf DZ  Ab 2021 0,5 EP KiRe anrechnungsfrei  <b>ÖKL</b>
Kind <b>nach</b> 1992 geboren  36 KEZ und KiRe unverändert	<b>03 § 35 (2) +(3)</b> ab 21 keine Anrechnung der KiRe  keine Vereinnahmung	<b>06 § 35 (2)(3)</b> ab 21 wie Neufälle  <b>ÖKL</b> für Wegfall Anrechnung ab 2019 § 45b (3)	<b>09 § 35 (2)(3)</b> ab 21 wie Neufälle  <b>ÖKL</b> für Wegfall Anrechnung ab 2019 § 45b (3)	<b>12 Nr. 1</b> Volle Anrechnung + Vereinnahmung KiRe bis 2020 (Fälle=so bearbeitet)  Ab 21 wie Neufälle  <b>ÖKL</b> in Satz 5 ab 2019
In allen Fällen kann eine KiRe weiter nach § 55 BeamtVG berücksichtigt werden.				<b>Nr. 3</b> für Kinder ohne Rente → § 45a Zuschlag  <b>Nr. 5</b> für „Sockelkinder“  <b>Nr. 6</b> bei anderer Regelung

**DZ** = Dienstzeit, **EP**= Entgeltpunkt, **KEZ** = Kindererziehungszuschlag; **KiRe** = Rente wegen Kindererziehung, **rgf** = ruhegehaltfähig, **ÖKL**= Öffnungsklausel

Für Versorgungsempfänger **ohne** einen nach § 35 BVG-EKD anrechenbaren Rentenanspruch sieht die Systematik wie folgt aus:

	Ruhestandsbeginn ab 01.01.2021	Ruhestand vor 01.01.2019 und nach jeweiligem Inkrafttreten BVG-EKD	Ruhestandsbeginn zwischen 01.01.19 und 31.12.2020	Ruhestandsbeginn vor Inkrafttreten BVG-EKD
	Neufälle	Bestandsfälle	Zwischenfälle	Altfälle § 42 Abs.1 Satz 3
Kind <b>vor</b> 1992 geboren, <b>außerhalb</b> Beamtenverhältnis BesStMG: 12 → 30 Mon. KEZ	<b>01</b>	<b>04</b>	<b>07</b>	<b>10</b>
	§ 2 BVG-EKD i. V. m. § 50a Abs. 2 Nr. 2 BeamtVG → 30 Mon. KEZ ab 01.01.2021			
Kind <b>vor</b> 1992 geboren, <b>im</b> Beamtenverhältnis erzogen BesStMG: § 69m (3) Wahlrecht 30 Mon. KEZ oder ½ J. rgf DZ	<b>02</b>	<b>05</b>	<b>08</b>	<b>11</b>
	§ 2 BVG-EKD i. V. m. § 50a Abs. 2 Nr. 2 BeamtVG → 30 Mon. KEZ ab 01.01.2021	<b>§ 45a</b> Ausschluss § 69m Abs. 3 BeamtVG Weiter ½ J. rgf. DZ Zuschlag § 45a Abs. 2 ab 01.01.2021		
Kind <b>nach</b> 1992 geboren 36 Mon. KEZ unverändert	<b>03</b>	<b>06</b>	<b>09</b>	<b>12</b>
	Weiterhin 36 Monate KEZ			
Rentenansprüche, die nicht nach § 35 BVG-EKD anzurechnen sind, können nach § 55 BeamtVG berücksichtigt werden.				

**DZ** = Dienstzeit, **KEZ** = Kindererziehungszuschlag, **rgf** = ruhegehaltfähig,

Bei einem Ruhestandsbeginn vor Inkrafttreten des BVG-EKD (**Altfälle**) ist ausschließlich § 42 BVG-EKD und die darin neu eingefügten Regelungen anzuwenden. § 45a Abs. 2 und § 45b BVG-EKD haben für diese Fälle keine Bedeutung.

• **Regelungen des § 45a BVG-EKD**

Die Anwendung des § 69m Abs. 3 BeamtVG und das damit einhergehende Wahlrecht zwischen der bisherigen als ruhegehaltfähigen Dienstzeit berücksichtigten Kindererziehungszeit von 6 Monaten und der Umrechnung in einen Kindererziehungszuschlag gemäß § 50a BeamtVG wurde für alle vorhandenen Versorgungsempfänger im Rechtskreis des BVG-EKD ausgeschlossen (**§ 45a Abs. 1 BVG-EKD**).



Für den Wegfall des Wahlrechts wurde in **§ 45a Abs. 2 BVG-EKD** ein pauschaler Ausgleich von Amts wegen gewährt, wenn in der Festsetzung der Versorgungsbezüge ruhegehaltfähige Dienstzeiten gemäß § 85 Abs. 7 BeamtVG in der Fassung bis zum 31.08.2020 anerkannt und keine Leistungen für Kindererziehung in der gesetzlichen Rentenversicherung berücksichtigt wurden.

Diesen Versorgungsempfängern verbleibt demnach die bisher gewährte ruhegehaltfähige Dienstzeit für jedes vor 1992 innerhalb eines Beamtenverhältnisses geborene Kind und sie erhalten zusätzlich einen Zuschlag, der dem Betrag für einen Kindererziehungszuschlag für sechs Monate der Kindererziehungszeit multipliziert mit dem in § 70 Abs. 2 Satz 1 SGB VI bestimmten Bruchteil des aktuellen Rentenwerts entspricht.

Für die Berechnung des Kinderzuschlags wurde daher folgende Formel zugrunde gelegt:

$$6 \text{ Monate} \times 0,0833 \times \text{aktueller Rentenwert (aRW)}$$

Der Zuschlag nach § 45 Abs. 2 BVG-EKD ist eine kircheneigene Regelung, die nur zum Teil an die Bestimmungen des § 50a BeamtVG angelehnt wurde. Lediglich § 50a Abs. 1 Satz 2, Abs. 6 und 7 BeamtVG finden auf den Zuschlag entsprechende Anwendung. § 50a Abs. 2, 3 und 5 BeamtVG sind nicht auf den Zuschlag anzuwenden.

Der „Zuschlag § 45a BVG-EKD“ ist kein eigenständiger Versorgungsbezug, sondern ist Bestandteil des Ruhegehalts und nicht der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge. Er unterliegt daher – wie der Versorgungsbezug selbst – dem Versorgungsabschlag gemäß §§ 14 Abs. 3, 69d und 69h BeamtVG. Er stellt keine Erhöhung im Sinne des § 57 Abs. 2 BeamtVG dar. Der Zuschlag unterliegt grundsätzlich dem Abzug für Pflegeleistungen gemäß § 50f BeamtVG.

Nach der Erstfestsetzung dynamisiert sich der Zuschlag mit der regulären Versorgung. Er wird regelmäßig mit den linearen Anpassungen der Versorgungsbezüge und den Änderungen des Bemessungssatzes verändert. Keine Anpassung des Zuschlags ist bei Pauschal- oder Einmalzahlungen vorzunehmen. Damit unterliegt der Zuschlag im späteren Verlauf nicht mehr den Rentenänderungen, wie dies bei einer dauerhaften Bindung an § 50a Abs. 4 BeamtVG der Fall wäre.

Der Zuschlag lässt die Zuschläge gemäß §§ 50a bis 50e BeamtVG (welche für weitere Kinder gewährt wurden) unberührt. Etwas Anderes gilt nur dann, wenn durch die Summe aller Kindererziehungszuschläge die Höchstversorgung überschritten wird. Er wird – wie der KEZ gemäß § 50a BeamtVG – nicht neben der Mindestversorgung gezahlt.

Des Weiteren unterliegt der Zuschlag den Ruhens-, Anrechnungs- und Kürzungsvorschriften. Er erhöht jedoch nicht die Höchstgrenze, ist aber Bestandteil der Mindestbelassung im Sinne von § 53 Abs. 5 sowie § 54 Abs. 3 und Abs. 4 Satz 2 BeamtVG.

Als Bestandteil der Versorgungsbezüge ist der Zuschlag gemäß § 45a Abs. 2 BVG-EKD **sozialversicherungspflichtig und steuerpflichtig**.

- **Regelungen des § 45b BVG-EKD**

Die Regelungen des § 45b Abs. 1 BVG-EKD betrifft Fälle mit Ruhestandsbeginn nach Inkrafttreten des BVG-EKD, in denen eine Rente nach § 35 Abs. 2 BVG-EKD zu berücksichtigen ist.

- **Fallvariante des § 45b Abs. 1 BVG-EKD**

Die sogenannte **Vereinnahmung** von eigenerworbenen Rentenanteilen, welche die Wartezeit von 5 Jahren nicht erfüllten, endet für alle, die durch das RV-

Leistungsverbesserungs- und -Stabilisierungsgesetz vom 28.11.2018 (BGBl. I 2018, S. 2016) Kindererziehungszeiten oder Entgeltpunkte für Rente wegen Kindererziehung ab 2019 erworben haben, aufgrund der Streichung des § 35 Abs. 2 Satz 2 BVG-EKD mit Ablauf des Jahres 2020 (Fallgruppen 01, 02, 03, 04, 06, 07, 09, 10, 12, nicht aber 05, 08,11).

Die Vereinnahmung bleibt demnach bei vorhandenen Versorgungsempfängern, die keine Kinder bzw. Kindererziehungszeiten haben, bestehen, sofern sie nicht aus anderen Gründen 2019 oder später noch weitere auf die Wartezeit anrechenbare Rentenzeiten erwerben (z.B. durch eine Rente wegen nicht erwerbsmäßiger Pflege).

Sollten noch weitere Rentenzeiten erworben werden, entfällt die Vereinnahmung selbst erworbener Renten mit Fälligkeit des neu hinzugekommenen Rentenanspruchs.

Paragraf 55 BeamtVG bleibt bei den Fällen nach § 45b BVG-EKD unberührt.

- **Fallvariante des § 45b Abs. 2 BVG-EKD**

Die Regelung des § 45b Abs. 2 BVG-EKD betrifft die Anrechnung selbst erworbener Renten ohne jeden Kinderbezug. Die Anrechnung von Renten ohne Kinderbezug bleiben nach der Übergangsvorschrift weiterhin bestehen, soweit keine weiteren Rentenzeiten, die auf eine Wartezeit im Sinne des SGB VI anrechenbar sind, erworben wurden.

Paragraf 35 Abs. 3 BVG-EKD nahm bis zum 31.12.2020 nur den Kinderzuschuss nach § 270 SGB VI und den Waisenrentenzuschlag nach § 78 des SGB VI von der Rentenanrechnung nach § 35 Abs. 2 BVG-EKD aus. Selbst erworbene Renten, z. B. wegen nicht erwerbsmäßiger Pflege, waren bisher jedoch anzurechnen. Diese Renten sind jedoch nun gemäß der Neufassung des § 35 Abs. 3 BVG-EKD von der Anrechnung ausgenommen.

Soweit nach dem 31.12.2020 solche selbst erworbenen Rentenansprüche neu entstehen, wird vom Fälligkeitszeitpunkt an § 35 Abs. 3 BVG-EKD in der ab 01.01.2021 geltenden Fassung angewendet, ggf. auch für zuvor angerechnete selbst erworbene Renten.

- **Fallvariante des § 45b Abs. 3 BVG-EKD**

Mit dieser Regelung wurde den Gliedkirchen ermöglicht, die Rechtsänderung durch das Dienstrechtsänderungsgesetz 2020 bereits mit Wirkung ab 01.01.2019 umzusetzen (Fallgruppen 06 und 09 in der Zeit ab 2019).

In Kirchen, die von der Öffnungsklausel keinen Gebrauch machten, galt § 35 Abs. 2 und 3 BVG-EKD in der bisherigen Fassung weiter bis zum 31.12.2020. Anschließend war die neue Fassung ab 01.01.2021 anzuwenden.

Soweit ein Rentenanspruch erst ab 2021 entsteht, gilt auch für zu diesem Zeitpunkt bereits vorhandene Versorgungsempfänger der neue § 35 Abs. 3 BVG-EKD unmittelbar. Denn die Übergangsregelung des § 45b Abs. 3 BVG-EKD greift nur, wenn am 31.12.2020 bereits ein Versorgungsbezug und Rentenanspruch gegeben war. Entsteht der Rentenanspruch erst nach Ruhestandsbeginn nach dem 31.12.2020, greift stets § 50a Abs. 1 Satz 2 BeamtVG, der die Zahlung eines Kindererziehungszuschlages bereits dann ausschließt, wenn die Wartezeit erfüllt ist, so dass – später – die Zahlung einer Rente wegen Kindererziehung zusteht.

- **Fallvariante des § 45b Abs. 4 BVG-EKD**

Diese Fallvariante betrifft die Rentenanrechnung für die Fallgruppen 04 und 07 nur für die Jahre 2019 und 2020.

Sie galt nur für zwei Jahre und fand keine Anwendung für vorhandene Versorgungsempfänger, welche erst ab 01.01.2021 eine Rente erhalten. In den zwei

Jahren Übergangszeit wird nach bisherigem Recht eine Rente wegen Kindererziehung angerechnet, einschließlich der Vereinnahmung nicht selbst tragender Renten gemäß dem bisherigen § 35 Abs. 2 Satz 2 BVG-EKD. Jedoch bleiben 0,5 Entgeltpunkte einer Rente wegen Kindererziehung ohne Anrechnung. Wer weniger als 0,5 Entgeltpunkte für ein Kind erhalten hat, bekommt lediglich das anrechnungsfrei gestellt, was er tatsächlich an Rente dafür erhält.

Für die Anrechnungsfreiheit der 0,5 Entgeltpunkte war es unerheblich, ob diese aus dem RV-Leistungsverbesserungs- und -Stabilisierungsgesetz vom 28.11.2018 herrühren oder nicht. Ab 01.01.2021 gilt für diese Fallgruppen § 35 Abs. 2 und 3 BVG-EKD in der ab 01.01.2021 geltenden Fassung, so dass keine Anrechnung der Rente wegen Kindererziehung mehr erfolgt. Vorhandene Versorgungsempfänger, die erst nach dem 31.12.2020 eine Rente wegen Kindererziehung beziehen, unterfallen der neuen Regelung unmittelbar.

- **Fallvariante des § 45b Abs. 5 BVG-EKD**

Die Regelung des § 45 Abs. 5 BVG-EKD ersetzte dauerhaft § 69m Abs. 3 BeamtVG für diejenigen vorhandenen Versorgungsempfänger, denen eine nach § 35 BVG-EKD anrechenbare Rente zusteht und regelt damit auch diejenigen Fälle, in denen bei der Gesetzesänderung bisher lediglich ein Anrecht oder eine Anwartschaft auf eine Rente erworben wurde (Fallgruppen 05, 08). § 45b Abs. 5 BVG-EKD ist für Versorgungsfälle mit Rentenanrechnung lex specialis zu § 45a Abs. 2 BVG-EKD.

In den Fällen mit Rentenanrechnung wird dann durch die Nichtanrechnung von 0,5 Entgeltpunkten aus der Rente wegen Kindererziehung derselbe finanzielle Effekt erzielt, wie mit der Zuschlagsregelung des § 45a Abs. 2 BVG-EKD. Im Übrigen wird eine Rente wegen Kindererziehung weiterhin nach der bis zum 31.12.2020 geltenden Fassung des § 35 Abs. 2 und 3 BVG-EKD angerechnet. Für die Anwendung ist der Zeitpunkt der ersten Rentenzahlung ohne Belang. Die Regelung greift auch dann, wenn der Rentenanspruch nach dem 31.12.2020 entsteht.

➤ **Erlöschen des Altersgeldanspruchs**

In § 51 BVG-EKD sind Erlöschenstatbestände des Altersgeldanspruchs geregelt. Bisher sah § 51 Abs. 1 BVG-EKD ein Erlöschen des Altersgeldanspruchs vor, wenn der (zukünftige) Altersgeldempfänger den Austritt aus der Kirche erklärt hat. Dies ist mit der Neuregelung nunmehr kein Erlöschen Grund mehr, da die Kirchenmitgliedschaft einer Person verlangt wurde, die nicht mehr im kirchlichen Dienst beschäftigt war.

## **Änderung des Ausführungsgesetzes zum Besoldungs- und Versorgungsgesetz**

In der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) wird grundsätzlich die Bundesbeihilfeverordnung angewendet. Mit der Neuregelung des § 7 BVG-EKD im Rahmen des Flexigesetzes wurde in Abs. 2 und 3 eine Regelung dahingehend getroffen, dass Kirchenbeamte und Pfarrer, die auf Zeit zur EKD abgeordnet werden, jedoch bereits vor der Abordnung einen Anspruch auf einen Zuschuss zur freiwilligen gesetzlichen Krankenversicherung erhalten haben, diesen zukünftig auch im Rahmen der Abordnung erhalten.

Der Beitragszuschuss war auf Dienstverhältnisse auf Zeit beschränkt und belief sich auf 300,00 EUR monatlich, welcher in einem Teildienst anteilig gezahlt wurde.

Mit der Gesetzesänderung können nunmehr alle freiwillig in der gesetzlichen Krankenkasse versicherte Pfarrer und Kirchenbeamte auf Antrag einen Zuschuss erhalten.

Der Zuschuss beläuft sich auf 50 % des nach den Dienstbezügen bzw. den Versorgungsbezügen individuell geschuldeten Krankenversicherungsbeitrag einschließlich des Zusatzbeitrags ohne Krankengeldanspruch der allgemeinen Ortskrankenkasse am Dienstsitz des Kirchenamts der Evangelischen Kirche in Deutschland (Zusatzbeitragshöhe der AOK Hannover).

Der Zuschuss bleibt weiterhin zunächst auf 300,00 EUR pro Monat begrenzt.

### **Änderung des Besoldungs- und Versorgungsausführungsgesetzes der Ev. Kirche in Mitteldeutschland (EKM)**

Die Vorschriften des **Zweiten Kirchengesetzes zur Änderung des Besoldungs- und Versorgungsausführungsgesetzes der EKM vom 18.04.2021 (KABl. 2021 S. 103)** traten zu unterschiedlichen Zeitpunkten in Kraft (01.01.2019, 01.01.2021).

Die ehemalige Ev. Kirche der Kirchenprovinz Sachsen und die ehemalige Ev.-Luth. Kirche in Thüringen vereinigten sich am 01.01.2009 zur EKM. Die EKM setzt die Mitgliedschaften in der Union Ev. Kirchen in der EKD (UEK) und in der Vereinigten Ev.-Luth. Kirche Deutschlands (VELKD) fort (Art. 6 Abs. 3 Satz 2 der Kirchenverfassung der EKM).

Gemäß § 1 Abs. 1 der vom Rat der EKD erlassenen Ersten Verordnung über das Inkrafttreten des Besoldungs- und Versorgungsgesetzes der EKD vom 05.12.2015 (ABl. EKD 2015 S. 318) trat das Besoldungs- und Versorgungsgesetz der EKD (BVG-EKD) vom 12.11.2014 (ABl. 2014 EKD S. 346; berichtigt am 30.05.2016 - ABl. EKD 2016, S. 147) in der EKM am 01.01.2016 in Kraft. Mit dem Besoldungs- und Versorgungsgesetz der EKD wurden das Besoldungs- und Versorgungsrecht der EKD und ihrer Gliedkirchen auf der Basis des Bundesrechts zusammengeführt.

Das Kirchengesetz zur Ausführung des Besoldungs- und Versorgungsgesetzes der EKD (Besoldungs- und Versorgungsausführungsgesetz der EKM - AGBVG-EKM) vom 21.11.2015 (ABl. EKD 2016 S. 74) trat ebenfalls am 01.01.2016 in Kraft.

Mit dem am 01.01.2019 und am 01.01.2021 in Kraft getretenen Zweiten Kirchengesetz zur Änderung des Besoldungs- und Versorgungsausführungsgesetzes der EKM wurden die Änderungen des BVG-EKD mittels des Dienstrechtsänderungsgesetzes 2020 (DRÄG) aufgrund des Besoldungsstrukturenmodernisierungsgesetzes und des RV-Leistungsverbesserungs- und -Stabilisierungsgesetzes überführt.

In der EKM werden seit dem 01.01.2016 – wie zuvor – nur die Leistungen aus der gesetzlichen Rentenversicherung, die ausschließlich auf Beitragszahlungen der Kirche beruhen, auf die kirchlichen Versorgungsbezüge in voller Höhe angerechnet. Die Vorschrift des § 35 Abs. 2 BVG-EKD findet in der EKM keine Anwendung (§ 17 Abs. 1 AGBVG-EKM). Daher hatten die Änderungen des DRÄG 2020 nur geringe Auswirkungen.

Die Änderungen des AGBVG-EKM konzentrierten sich daher auf die Altfälle, also die Versorgungsfälle, die vor Inkrafttreten des BVG EKD bereits Bestand hatten. Für Neufälle wendet die EKM aufgrund des Ausschlusses des § 30 Abs. 2 und 3 BVG-EKD bereits das ab 01.01.2021 geltende Recht des BVG-EKD an.

Renten wegen Kindererziehung werden der eigenerwirtschafteten Rente zugerechnet. Es erfolgt daher ein Splitting in eigen- bzw. fremderwirtschaftete Renten und Renten, bei denen die Beitragstragung allein bei der Landeskirche gelegen hat. Dies gilt auch für die sogenannten Zwischenfälle, bei denen der Versorgungseintritt zwischen dem 01.01.2019 und dem 31.12.2020 lag.

### ➤ **Anrechnung von Renten auf die Versorgung**

Im Bereich der **EKM** werden auf die Versorgungsbezüge nur die Leistungen aus der gesetzlichen Rentenversicherung in voller Höhe angerechnet, die ausschließlich auf Beitragszahlungen der Kirche beruhen. Auf die eigenerwirtschafteten Rentenanteile findet § 55 BeamtVG Anwendung.

Mit der Änderung des **§ 17 Abs. 1 AGBVG-EKM** wurde der Ausschluss des § 35 Abs. 2 BVG-EKD um den Ausschluss des § 35 Abs. 3 BVG-EKD erweitert. Die Erweiterung erfolgte aus systematischen Gründen und hat keine direkten Auswirkungen auf die bisherige Rechtsanwendung in der EKM.

Aufgrund des Ausschlusses des § 35 Abs. 2 und Abs. 3 BVG-EKD waren hinsichtlich der Übergangsbestimmungen zu § 45b BVG-EKD keine eigenen Regelungen zu erlassen, da die Regelungen des § 45b BVG-EKD systematisch keine Anwendung finden.

Hinsichtlich der Rentenanrechnung gemäß § 35 Abs. 1 BVG-EKD (Anrechnung auf die Dienstbezüge im aktiven Dienst) wurde in **§ 17 AGBVG-EKM der Abs. 2** vollständig neu gefasst. Darin sind die Leistungen, die nicht der Rentenanrechnung unterliegen, aufgezählt.

Dementsprechend gehören der Waisenrentenzuschlag nach § 78 SGB VI, Renten wegen Kindererziehung, Renten wegen nichtgewerbsmäßiger Pflege und Renten, welche durch eine Nebentätigkeit neben einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis erworben wurden, nicht zu den anrechenbaren Leistungen.

### ➤ **Übergangsregelung aus Anlass des Dienstrechtsänderungsgesetzes 2020**

Neu eingefügt wurde die Übergangsvorschrift des **§ 31 AGBVG-EKM** für Versorgungsfälle, die nach dem 31.05.2015 und vor dem 01.01.2021 in die Versorgung eingetreten sind. Für diese Versorgungsfälle wurde geregelt, dass § 32 Abs. 3 und 4 BVG-EKD mit der Maßgabe Anwendung findet, dass eine Rente wegen Kindererziehung nicht auf die Versorgung angerechnet wird. § 32 Abs. 3 und 4 BVG-EKD bestimmt die Anrechnung von Kindererziehungsleistungen der Rentenversicherung für die Fälle, in denen ein Sockelbetrag und eine ruhegehaltfähige Freistellung zu Kindererziehung vorliegen. Da aufgrund der Gewährung dieser Zeiten als ruhegehaltfähig die volle Alimention gewährleistet ist, werden dementsprechend keine Kindererziehungszuschläge oder ein Zuschlag gemäß § 45a Abs. 2 BVG-EKD gewährt. In der EKM unterbleibt die Anrechnung der Rente wegen Kindererziehung auf die Versorgung jedoch, da die Kindererziehungsleistungen der DRV fremdfinanzierte Leistungen darstellen. Dementsprechend weicht die Regelung der EKM vom BVG-EKD ab.

Für vor dem 01.01.2016 vorhandene Versorgungsempfänger wurde festgelegt, dass § 42 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 und Nr. 4 BVG-EKD bereits mit Wirkung vom 01.01.2019 Anwendung finden soll (**§ 32 Abs. 1 AGBVG-EKM**).

Für die Versorgungsempfänger, die vor dem 01.01.2016 vorhanden waren und eine Rente für ein vor dem 01.01.1992 und nach Berufung in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis geborenes Kind beziehen, findet § 42 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4, 5 und 6 BVG EKD mit der Maßgabe Anwendung, dass Rentenleistungen wegen Kindererziehung nicht auf die Versorgung angerechnet werden. Mit dieser Übergangsvorschrift wird der Grundgedanke der EKM, dass nur Rentenanteile angerechnet werden, für die die EKM auch die Beiträge finanziert hat, fortgeschrieben (**§ 32 Abs. 2 AGBVG-EKD**). Die Vorschriften des § 55 BeamtVG bleiben weiterhin anzuwenden.

Gemäß **§ 33 AGBVG-EKD** findet die Übergangsregelung des § 45b BVG-EKD keine Anwendung.

## **Durchführungsbestimmung zum Pfarrdienst- und Kirchenbeamtenrecht sowie zum Besoldungs- und Versorgungsrecht in der Evangelischen Landeskirche in Baden (Verwaltungsvorschriften)**

Zusätzlich zu den Verwaltungsvorschriften des Bundes zum Beamtenversorgungsgesetz, welche grundsätzlich auch Anwendung bei der Evangelischen Landeskirche in Baden finden, hat die Landeskirche mit den **Durchführungsbestimmungen zum Pfarrdienst- und Kirchenbeamtenrecht sowie zum Besoldungs- und Versorgungsrecht in der Evangelischen Landeskirche in Baden (Pfarr- und Kirchenbeamtendienstrecht-DB – PFKiBeamt-Dr-DB) vom 08.12.2020** eigene Verwaltungsvorschriften erlassen. Diese sind zum 01.01.2021 in Kraft getreten.

## **Durchführungsbestimmungen zur Ausführung des Pfarrdienstgesetzes der EKD (PFDG.EKD)**

### **➤ § 1 Hinausschieben des Ruhestandes nach § 87a PFDG.EKD im Bereich des Pfarrdienstes**

(1) Das **Hinausschieben des Ruhestandes nach § 87a PFDG.EKD** kann unter folgenden Voraussetzungen erfolgen:

1. Ein Hinausschieben des Ruhestandes kommt in der Regel nur im gemeindlichen Pfarrdienst in Betracht. Ein Hinausschieben beim Dienst im Religionsunterricht ist in der Regel nicht möglich.
2. Das Hinausschieben auf einer Pfarrstelle im allgemeinen kirchlichen Auftrag kommt nur bei Vorliegen eines besonderen kirchlichen Interesses in Betracht.
3. Ein Hinausschieben ist bei Dekaninnen und Dekanen sowie bei kirchenleitenden Ämtern nicht möglich.

In vorgenannten Fällen kann der Ruhestand hinausgeschoben werden, wenn zugleich ein Wechsel auf eine Stelle oder einen Auftrag erfolgt, in welchem das Hinausschieben des Ruhestandes möglich ist.

(2) Das Hinausschieben des Ruhestandes geschieht unter den nachstehend genannten Bedingungen:

1. Ein Hinausschieben des Ruhestandes wird im Regelfall zunächst auf drei Jahre befristet. Eine Verlängerung um höchstens weitere zwei Jahre ist möglich.
2. Ein Hinausschieben des Ruhestandes ist nur mit einem Dienstauftrag von 50, 75 oder 100 Prozent möglich.
3. Vor Entscheidung über das Hinausschieben des Ruhestandes im gemeindlichen Pfarrdienst ist das Benehmen mit dem Ältestenkreis der Gemeinde und dem Kirchengemeinderat der Gemeinde, in der der Dienst erfolgen soll, sowie mit dem zuständigen Bezirkskirchenrat herzustellen.
4. Bei der Prüfung der Möglichkeit eines Hinausschiebens des Ruhestandes im gemeindlichen Pfarrdienst auf der bisherigen Pfarrstelle berücksichtigt der Evangelische Oberkirchenrat neben dem Interesse der Pfarrerin oder des Pfarrers die kirchengemeindlichen und kirchenbezirklichen Interessen, insbesondere:

- a. die Rückmeldungen des Ältestenkreises, Kirchengemeinderates und Bezirkskirchenrates,
- b. die Belange einer etwa bestehenden Dienstgruppe oder regionalen Zusammenarbeit,
- c. die bisherige Dauer des Einsatzes der Person in der Gemeinde,
- d. gemeindliche oder kirchenbezirkliche Liegenschafts-, Stellen- oder Strukturplanungen,
- e. bei einem kurzzeitigen Hinausschieben des Ruhestandes die Erfordernisse der Gemeindegemeinschaft.

Das Hinausschieben des Ruhestandes beim Verbleib in der bisherigen Gemeinde kann befristet werden.

5. Im gemeindlichen Pfarrdienst kann beim Hinausschieben des Ruhestandes vom Konfirmandenunterricht im Einzelfall befreit werden. Über eine Dienstgruppeneinbindung, im Wege einer regionalen Zusammenarbeit oder über den Einsatz einer anderen Person soll die Aufgabe erledigt werden.
6. Im Falle des Hinausschiebens des Ruhestandes kann eine individuelle Dienstbeschreibung erstellt werden. Diese soll dem Evangelischen Oberkirchenrat vorgelegt werden. Wird der Dienst im bisherigen Auftrag fortgesetzt, ist dies in der Regel nicht erforderlich.
7. Im gemeindlichen Pfarrdienst entfällt mit dem Hinausschieben des Ruhestandes die Dienstwohnungspflicht und die Residenzpflicht; die Verpflichtung erreichbar zu sein, bleibt unberührt. Die Zuweisung einer bestehenden Dienstwohnung ist beim Hinausschieben des Ruhestandes im gemeindlichen Pfarrdienst im Einvernehmen mit der Pfarrerin oder dem Pfarrer möglich.

## **Durchführungsbestimmungen zur Ausführung des Kirchenbeamtengesetzes der EKD**

### **➤ § 2 Hinausschieben des Ruhestandes bei Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten im Evangelischen Oberkirchenrat nach § 66a KBG.EKD**

(1) Das Hinausschieben des Ruhestandes bei Kirchenbeamtenverhältnissen setzt voraus, dass ein konkreter Einsatz auf einer konkreten Stelle geklärt ist, in der Regel in der bisherigen Funktion.

(2) Bei Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten, die auf einer befristeten Stelle oder in einem befristeten Auftrag tätig sind, kommt ein Hinausschieben des Ruhestandes auf der bisherigen Stelle oder im bisherigen Auftrag nicht in Betracht.

## **Durchführungsbestimmungen zur Ausführung des Besoldungs- und Versorgungsgesetzes der EKD**

### **➤ § 3 Geltung der Verwaltungsvorschrift der EKD**

Für den Bereich der Evangelischen Landeskirche in Baden findet mit Wirkung zum 01.01.2020 die Kirchliche Verwaltungsvorschrift der EKD zur Anwendung des Beamtenversorgungsgesetzes in Verbindung mit dem Besoldungs- und Versorgungsgesetz der EKD (EKD-VwV-BeamTVG) vom 01.01.2019 in der jeweils geltenden Fassung Anwendung, soweit nicht in Gesetzen und Rechtsverordnungen der Evangelischen Landeskirche in Baden oder in dieser Durchführungsbestimmung Abweichendes vorgesehen ist.

### **➤ § 4 Regelungen zu Rentenantragstellung und Rentenanrechnung**

(1) Im Fall einer Rentenanrechnung nach §§ 35 ff. des Besoldungs- und Versorgungsgesetzes der EKD (BVG-EKD) oder nach den Bestimmungen des Versorgungssicherungsgesetzes ist eine Rente so rechtzeitig zu beantragen, dass die Rentenzahlung mit Beginn des Anspruchs (Regelaltersgrenze nach den Regelungen des SGB VI) beginnen kann. Wenn die Person über eigene erworbene Rentenansprüche verfügt, kann der Rentenantrag bis zu dem Zeitpunkt des Ruhestandseintritts hinausgeschoben werden; dieser Zeitpunkt gilt in diesem Fall als rechtzeitig im Sinn von § 37 BVG-EKD.

(2) Wird der Rentenantrag nach Absatz 1 Satz 2 hinausgeschoben, so erfolgt eine Anrechnung der Rente nach § 35 BVG-EKD unter Heranziehung des sich ergebenden höheren rentenrechtlichen Zugangsfaktors.

(3) Wird der Rentenantrag im Fall des Hinausschiebens des Ruhestandes nach § 87a PfdG.EKD über den Zeitpunkt der gesetzlichen Regelaltersgrenze hinausgeschoben, so ist für die Rentenanrechnung nach § 35 BVG-EKD der sich ergebende höhere rentenrechtliche Zugangsfaktor zugrunde zu legen.

### **➤ § 5 Berücksichtigung von Vordienstzeiten für die Besoldungseinstufung im Pfarrdienstverhältnis**

(1) Für die erstmalige Besoldungseinstufung von Personen im Pfarrdienstverhältnis können Vordienstzeiten im Rahmen der nachstehenden Regelungen als förderliche Vordienstzeiten im Sinn von § 28 Abs. 2 BBesG pauschal angerechnet werden. Diese Regelung ist nicht für die Frage ruhegehaltfähiger Dienstzeit maßgebend.

(2) Angerechnet werden können nur Zeiten einer hauptberuflichen Tätigkeit (mindestens als 50% Deputatumfang) in einem anerkannten Ausbildungsberuf.

(3) Von den in Absatz 2 genannten Zeiten bleiben die ersten fünf Jahre außer Betracht. Von den fünf Jahre übersteigenden Jahren können bis höchstens zehn Jahre angerechnet werden.

(4) Die vorstehenden Regelungen sind für Entscheidungen ab dem 01.07.2020 anzuwenden. Entscheidungen zur Besoldungseinstufung in der Zeit bis zum 30.06.2020 bleiben unberührt.



➤ **§ 6 Berücksichtigung von Vordienstzeiten für die ruhegehaltfähige Dienstzeit**

(1) Als förderliche Vordienstzeiten nach § 28 Abs. 2 Satz 1 BVG-EKD können für Pfarrerinnen und Pfarrer bis zu drei Jahren einer hauptberuflichen theologisch-wissenschaftlichen Vortätigkeit als ruhegehaltfähig anerkannt werden.

(2) Für eine über Absatz 1 hinausgehende Vortätigkeit ist die Anerkennung als förderliche Vortätigkeit im Sinn von § 28 Abs. 1 BVG-EKD ausgeschlossen. Dies gilt auch dann, wenn die Vortätigkeit für die Besoldungseinstufung als förderlich anerkannt wurde.

➤ **§ 7 Berücksichtigung von Zeiten einer Beurlaubung für die ruhegehaltfähige Dienstzeit**

(1) Wird während der Zeit einer Beurlaubung eine hauptberufliche theologisch-wissenschaftliche Tätigkeit ausgeübt, können bis zu drei Jahren nach § 28 Abs. 3 BVG-EKD auch ohne Erhebung eines Versorgungsbeitrages als ruhegehaltfähig anerkannt werden. § 6 Abs. 1 Satz 3 BeamtVG wird angewendet.

(2) Für andere Zeiten einer Beurlaubung ist die Anerkennung als ruhegehaltfähige Dienstzeit nur möglich, wenn ein Versorgungsbeitrag geleistet oder durch gesonderte Entscheidung des Evangelischen Oberkirchenrates auf die Erhebung des Versorgungsbeitrages verzichtet wird.

(3) § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 BeamtVG gilt entsprechend.

## **Übergangsregelungen, Inkrafttreten**

➤ **§ 8 Übergangsregelungen**

(1) Die Regelungen über die Berücksichtigung der Vordienstzeiten für die Besoldungseinstufung im Pfarrdienstverhältnis (§ 5) sind ab dem 01.07.2020 anzuwenden. Entscheidungen zur Besoldungseinstufung in der Zeit bis zum 30.06.2020 auf Basis der bis dahin geltenden Verwaltungspraxis bleiben unberührt.

(2) Hinsichtlich der erfolgten Festsetzung von ruhegehaltfähigen Dienstzeiten gelten folgende Übergangsregelungen:

1. Vor dem 1. Januar 2021 bereits getroffene Entscheidungen über die Anerkennung von Zeiten als ruhegehaltfähige Dienstzeiten bleiben unberührt.
2. Soweit für die Anerkennung als ruhegehaltfähige Dienstzeit nachweislich Zusagen gegeben wurden, werden die ruhegehaltfähigen Dienstzeiten auf Basis der gegebenen Zusagen anerkannt.

## *Erhöhung der Dienst- und Versorgungsbezüge im staatlichen und kirchlichen Bereich*

### **Land Baden-Württemberg, Ev. Landeskirche in Baden (Besoldungsordnungen W bzw. C), Ev. Landeskirche in Württemberg**

Die Erhöhung der Dienst- und Versorgungsbezüge im Land Baden-Württemberg gilt entsprechend für die Bezüge der Pfarrer und Kirchenbeamten der Ev. Landeskirche in Württemberg, soweit kirchenrechtlich nichts anderes bestimmt ist.

Für Personen in der Ev. Landeskirche in Baden, die der Besoldungsordnung W (oder gegebenenfalls bei Altfällen der Besoldungsordnung C) zugeordnet sind, finden nach § 1 Abs. 5 des Kirchlichen Gesetzes zur Ausführung des Besoldungs- und Versorgungsgesetzes der EKD unverändert die Regelungen des Landesbesoldungsrechts Baden-Württemberg Anwendung.

Gemäß Art. 1 **Gesetz über die Anpassung von Dienst- und Versorgungsbezügen in Baden-Württemberg 2019/2020/2021 (BVAnpGBW 2019/2020/2021) (GBl. S. 377)** wurden die Dienst- und Versorgungsbezüge sowie das Alters- und Hinterbliebenengeld ab 01.01.2021 linear um 1,40 % erhöht. Die Anwärtergrundbeträge wurden nicht angehoben.

Die der Berechnung der Versorgungsbezüge zugrunde liegenden und ab 01.01.2021 erhöhten ruhegehaltfähigen Dienstbezüge waren (mit Ausnahme des Familienzuschlags) mit dem Kürzungsfaktor 0,984 zu multiplizieren; dies galt sinngemäß auch für das Alters- und Hinterbliebenengeld (Art. 1 § 8 in Verbindung mit Art. 1 § 7 Abs. 1 bis 3 BVAnpGBW 2019/2020/2021). Bei Empfängern von Übergangsgeld und Empfängern eines Unterhaltsbeitrags durch Gnadenerweis oder Disziplinaentscheidung betrug der Kürzungsfaktor 0,96 (Art. 1 § 7 Abs. 4 BVAnpGBW 2019/2020/2021). Aufgrund dieser landesrechtlichen Regelungen über die Kürzungsfaktoren erhielten Versorgungsempfänger und Bezieher von Alters- und Hinterbliebenengeld nur eine in die Grundgehaltstabelle integrierte Sonderzahlung von 30 % und die Empfänger von Übergangsgeld und Unterhaltsbeiträgen durch Gnadenerweis oder Disziplinaentscheidung keine Sonderzahlung.

Bei Versorgungsempfängern, deren Versorgungsbezügen ein Grundgehalt der Besoldungsgruppen A 1 bis A 8 des Bundesbesoldungsgesetzes in der bis zum 31.08.2006 geltenden Fassung oder ein Grundgehalt der Besoldungsgruppen A 5 bis A 8 des Landesbesoldungsgesetzes Baden-Württemberg (LBeSGBW) zugrunde liegt, verminderte sich das Grundgehalt ab 01.01.2021 um 65,33 EUR, wenn ihren ruhegehaltfähigen Dienstbezügen die Stellenzulage nach der Vorbemerkung Nr. 27 Abs. 1 Buchst. a oder b der Anlage I (Bundesbesoldungsordnungen A und B) des Bundesbesoldungsgesetzes in der bis zum 31.08.2006 geltenden Fassung oder eine Strukturzulage nach § 46 LBeSGBW bei Beginn des Ruhestands nicht zugrunde gelegen hat (Art. 1 § 7 Abs. 5 BVAnpGBW 2019/2020/2021).

Der vom Familiengericht im öffentlich-rechtlichen Versorgungsausgleich zu Lasten der beamtenrechtlichen Versorgung festgesetzte Ausgangsbetrag ist nach § 13 Abs. 2 Satz 2 des Landesbeamtenversorgungsgesetzes Baden-Württemberg (LBeamVGWBW) vom Zeitpunkt des Endes der Ehezeit bis zum Eintritt in den Ruhestand mit der in Art. 1 § 2 Abs. 1 Nr. 1 BVAnpGBW 2019/2020/2021 ausgewiesenen Erhöhung zu multiplizieren. Dies gilt auch bei der Berechnung des an den Dienstherrn zu zahlenden Kapitalbetrags zur Abwendung der Versorgungskürzung (§ 14 Abs. 2 Satz 1 LBeamVGWBW). Nach Art. 1 § 4 Abs. 1 Nr. 1 BVAnpGBW 2019/2020/2021 belief sich die Anpassung in diesen Fällen daher auf 1,40 %; dies galt auch für das Altersgeld.

## Land Rheinland-Pfalz, Ev. Kirche der Pfalz

Für die Besoldung und Versorgung der Pfarrer und Kirchenbeamten der Ev. Kirche der Pfalz gelten die jeweiligen für die Landesbeamten erlassenen Vorschriften entsprechend, soweit kirchengesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

Artikel 3, Art. 4 Nr. 8 und Art. 5 Nr. 5 des **Landesgesetzes zur Anpassung der Besoldung und Versorgung 2019/2020/2021 (LBVAnpG 2019/2020/2021) vom 15.06.2019 (GVBl. S. 119)** traten am 01.01.2021 in Kraft.

Gemäß Art. 3 Abs. 1 und 2 LBVAnpG 2019/2020/2021 erhöhten sich die Bezüge der Beamten und Richter des Landes Rheinland-Pfalz ab 01.01.2021 linear um 1,40 %, die Anwärtergrundbeträge wurden nicht angepasst.

Für die Versorgungsbezüge galt die Erhöhung nach Art. 3 Abs. 1 und 2 LBVAnpG 2019/2020/2021 entsprechend (Art. 3 Abs. 3 LBVAnpG 2019/2020/2021). Bei der Berechnung der Versorgungsbezüge mussten die ab 01.01.2021 um 1,40 % erhöhten ruhegehaltfähigen Dienstbezüge mit dem jeweiligen individuellen Ruhegehaltssatz sowie ggf. dem Anteilssatz für Hinterbliebene multipliziert werden.

Trat der Versorgungsfall vor dem 01.07.1997 ein, erhöhten sich die Versorgungsbezüge, deren Berechnung ein Ortszuschlag nach dem Bundesbesoldungsgesetz in der bis zum 30.06.1997 geltenden Fassung nicht zugrunde lag, ab 01.01.2021 um 1,30 %; dies galt auch für Hinterbliebene eines vor dem 01.07.1997 vorhandenen Versorgungsempfängers. Für Versorgungsbezüge, die in festen Beträgen festgesetzt sind, war die vorstehende Regelung sinngemäß anzuwenden (Art. 3 Abs. 4 LBVAnpG 2019/2020/2021).

## Ev. Kirche in Hessen und Nassau (EKHN)

Die Besoldungserhöhung der Bezüge der Besoldungs- und Versorgungsempfänger der EKHN für das Jahr 2021 wurde aufgrund Artikel 2 des **Kirchengesetzes über die Feststellung des Haushaltsplans der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau für das Haushaltsjahr 2021 sowie zur Änderung des Ausführungsgesetzes zum Besoldungs- und Versorgungsgesetz der EKD (KABl. 2020 S. 414) vom 27.11.2020** mit Wirkung ab dem 01.03.2020 ausgesetzt. Darüber hinaus wurde eine Sonderzahlung aus Anlass der COVID-19-Pandemie für das Jahr 2021 nicht gewährt.

## Februar 2021

### *Änderungen besoldungsrechtlicher Regelungen im kirchlichen Bereich*

#### Ev.-Luth. Kirche in Norddeutschland (Nordkirche)

Mit der **Rechtsverordnung zur vorläufigen Aussetzung des Gesetzes über eine einmalige Sonderzahlung aus Anlass der COVID-19-Pandemie an Besoldungs- und Wehrsoldempfänger vom 10.02.2021 (KABl. 2021 S. 102)** wurden die Art. 1, 2 und 5 Abs. 1 des Gesetzes über eine einmalige Sonderzahlung aus Anlass der COVID-19-Pandemie an Besoldungs- und Wehrsoldempfänger vom 21.12.2020 (BGBl. I S. 3136) vorläufig ausgesetzt.

Sonderzahlungen aus Anlass der COVID-19-Pandemie wurden im Rahmen der Einkommensanrechnung daher berücksichtigt.

## *Inkrafttreten der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Beamtenversorgungsgesetz*

Nach § 107 Satz 2 des Beamtenversorgungsgesetzes (BeamtVG) erlässt die Bundesregierung die zur Durchführung des Beamtenversorgungsgesetzes erforderlichen allgemeinen Verwaltungsvorschriften. Sie sind für die Bundesverwaltung verbindlich und sollen als Auslegungs- und Anwendungshilfe eine einheitliche und fehlerfreie Rechtsanwendung sicherstellen.

Die **Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Beamtenversorgungsgesetz (BeamtVGVwV) vom 11.02.2021** trat am 05.03.2021 für den Bundesbereich in Kraft.

Gleichzeitig traten die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Beamtenversorgungsgesetz vom 02.02.2018 (GMBI. 2018 S. 98) und das Rundschreiben vom 07.12.2018 D4-30301/103#4 (GMBI. 2019 S. 4) außer Kraft.

Für die am 05.03.2021 anhängigen Verwaltungsverfahren ist die neue Allgemeine Verwaltungsvorschrift maßgebend. Die am 05.03.2021 bereits unanfechtbaren Entscheidungen waren nicht abzuändern.

Die Konferenz der Dienstrechts- und Besoldungsreferentinnen und -referenten der Gliedkirchen der EKD setzte eine Arbeitsgruppe unter Mithilfe der Versorgungskassen – auch der ERK – ein, die klären sollte, ob und inwieweit die für die Bundesverwaltung verbindliche und am 05.03.2021 in Kraft getretene Allgemeine Verwaltungsvorschrift künftig auch im kirchlichen Bereich anzuwenden ist. Dies gilt insbesondere für die Kirchen, die in ihren jeweiligen Versorgungsgesetzen auf die entsprechende Anwendung des Bundesrechts verweisen.

In Folge der Änderung der Verwaltungsvorschriften des Bundes im Jahr 2018 erließen die dem BVG-EKD angeschlossenen Landeskirchen eigene Verwaltungsvorschriften zur Umsetzung der BeamtVGVwV. Die Kirchlichen Verwaltungsvorschriften der EKD zur Anwendung des Beamtenversorgungsgesetzes in Verbindung mit dem Besoldungs- und Versorgungsgesetz der EKD (EKD-VwV-BeamtVG) vom 01.10.2019 (ABl. EKD 2020 S. 22) hatten zu weiteren Änderungen der BeamtVGVwV des Bundes geregelt, dass die Versorgungsbezüge nach dem BVG-EKD unter Anwendung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Beamtenversorgungsgesetz in der Fassung vom 02.02.2018 berechnet und gewährt werden.

Daher waren im Rechtskreis der BVG-EKD anwendenden Kirchen die Änderung der BeamtVGVwV zum 05.03.2021 zunächst ohne direkte Auswirkung und die BeamtVGVwV 2018 blieben weiterhin anzuwenden. Lediglich im Bereich der Evangelisch-Lutherischen Kirche Norddeutschlands (Nordkirche - NOK) fanden die BeamtVGVwV 2021 direkte Anwendung.

Auf eine detaillierte Darstellung aller Änderungen in den Verwaltungsvorschriften des Bundes wird verzichtet.

## *Änderung steuerrechtlicher Regelungen im Bereich des Bundes*

Artikel 1 und Art. 4 des **Dritten Gesetzes zur Umsetzung steuerlicher Hilfsmaßnahmen zur Bewältigung der Corona-Krise (Drittes Corona-Steuerhilfegesetz) vom 10.03.2021 (BGBl. I 2021, S. 330)** trat am 18.03.2021 in Kraft.

Zur weiteren Bekämpfung der wirtschaftlichen Folgen der Corona-Pandemie und zur Stärkung der Binnennachfrage wurden verschiedene steuerliche Maßnahmen umgesetzt.

Neben der Senkung der Umsatzsteuersätze für Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen auf 7,0 %, welche bis zum 31.12.2022 verlängert wurde, erhielt jedes im Jahr 2021 kindergeldberechtigte Kind einen Kinderbonus von einmalig 150,00 EUR.

Der Anspruch auf den Kinderbonus 2021 gemäß **§ 6 Abs. 3 Bundeskindergeldgesetz (BKGG)** bestand für jedes Kind, welches im Monat Mai 2021 einen Anspruch auf Kindergeld hatte. Die Auszahlung erfolgte in Höhe von 150,00 EUR im Monat Mai 2021.

Darüber hinaus erhielten Kinder, die im Mai 2021 keinen Anspruch auf Kindergeld hatten, dann einen Kinderbonus, wenn für sie in einem anderen Monat des Jahres 2021 ein Kindergeldanspruch bestand.

Für den Kinderbonus galten die entsprechenden Vorschriften des Kindergeldes. Der Kinderbonus konnte so nur einmal an einen Berechtigten ausgezahlt werden.

Die Einmalzahlungen wurden durch die Familienkassen ausgezahlt.

Eine Anwendung im versorgungsrechtlichen Bereich gemäß **§ 50 Abs. 3 BeamtVG** in Form der einmaligen Erhöhung des Ausgleichsbetrags für Vollwaisen im Monat Mai 2021 in Höhe des Corona-Kinderbonus erfolgte ohne weitere versorgungsrechtliche Umsetzungsvorschrift im Bereich des Bundes, da der einmalige Betrag bereits über § 66 Abs. 1 EStG auch den behinderten Waisen in Form des Ausgleichsbetrags zu gewähren war.

## **April 2021**

### *Erhöhung der Dienst- und Versorgungsbezüge im staatlichen und kirchlichen Bereich*

#### **Bund**

Die Art. 2 und Art. 5 des Gesetzes zur Anpassung der **Bundesbesoldung und –versorgung für 2021/2022 und zur Änderung weiterer dienstrechtlicher Vorschriften (BBVAnpÄndG 2021/2022) vom 09.07.2021 (BGBl. I 2021 S. 2444)** traten am 01.04.2021 in Kraft.

Die Dienst- und Versorgungsbezüge wurden im Bereich des Bundes ab 01.04.2021 linear um 1,2 % angehoben.

Bei der Berechnung der Versorgungsbezüge ab 01.04.2021 waren die um 1,2 % erhöhten ruhegehaltfähigen Dienstbezüge mit dem Einbaufaktor 0,9901 (§ 5 Abs. 1 Satz 1 des

Beamtenversorgungsgesetzes - BeamtVG) und dem individuellen Ruhegehaltssatz sowie ggf. dem Anteilssatz für Hinterbliebene zu multiplizieren. Mit dem Einbaufaktor 0,9901 wird der Tatsache Rechnung getragen, dass die in die Monatsbeträge der Besoldungstabelle integrierte Sonderzahlung für Versorgungsempfänger gegenüber der Sonderzahlung für aktive Beamte einerseits geringer und andererseits nicht dynamisch ausgestaltet ist.

Versorgungsbezüge, deren Berechnung ein Ortszuschlag nach dem Bundesbesoldungsgesetz in der bis zum 30.06.1997 geltenden Fassung nicht zugrunde liegt, erhöhten sich ab 01.04.2021 um 1,1 %, wenn der Versorgungsfall vor dem 01.07.1997 eingetreten ist. Dies galt entsprechend für Hinterbliebene eines vor dem 01.07.1997 vorhandenen Versorgungsempfängers und für Versorgungsbezüge, die in festen Beträgen festgesetzt sind (§ 71 Abs. 2 BeamtVG).

### **Ev. Landeskirche in Baden (außer Besoldungsordnungen W und C)**

Die Höhe der Dienst- und Versorgungsbezüge der Pfarrer, Kirchenbeamten und Versorgungsempfänger der Ev. Landeskirche in Baden richtete sich bis zum 30.06.2016 nach Landesrecht. Seit dem 01.07.2016 ist das Bundesrecht anzuwenden. Aus diesem Grund erhöhten sich die Dienst- und Versorgungsbezüge ab 01.04.2021 linear um 1,2 %.

Die Grundgehaltssätze der sich nach dem Bundesrecht ab 01.04.2021 ergebenden Besoldungstabellen A und B waren jedoch in der Ev. Landeskirche in Baden gemäß § 1 Abs. 3 Satz 1 des Kirchlichen Gesetzes zur Ausführung des Besoldungs- und Versorgungsgesetzes der EKD (AG-BVG-EKD) mit einem einheitlichen Satz von 98 % (Bemessungssatz) zu vervielfältigen.

Mit dieser Regelung über den Bemessungssatz wird das bisher bestehende, im Vergleich zum Bund niedrigere Besoldungsniveau des Landes Baden-Württemberg für Pfarrer und Kirchenbeamte auch künftig fortgeschrieben.

Abweichend davon richten sich die Beträge der sonstigen Bezügebestandteile (z. B. Familienzuschlag, Stellenzulagen) sowie der amtsunabhängigen Mindestversorgung nach der jeweils geltenden Bundestabelle (§ 1 Abs. 3 Satz 2 und 3 AG-BVG-EKD).

Anwärter erhalten gemäß § 17 Abs. 1 Satz 2 AG-BVG-EKD die im Besoldungsrecht des Bundes geregelten Anwärterbezüge. Da die Anwärtergrundbeträge im Bereich des Bundes im Jahr 2021 nicht erhöht wurden, erhöhten sich die Anwärterbezüge ebenfalls nicht.

Bei der Berechnung der Versorgungsbezüge ab 01.04.2021 waren die um 1,2 % erhöhten ruhegehaltfähigen Dienstbezüge mit dem Einbaufaktor 0,9901 und dem individuellen Ruhegehaltssatz sowie ggf. dem Anteilssatz für Hinterbliebene zu multiplizieren.

Für Personen, die der Besoldungsordnung W (oder gfs. bei Altfällen der Besoldungsordnung C) zugeordnet sind, finden nach § 1 Abs. 5 AG-BVG-EKD weiterhin die Regelungen des Landesbesoldungsrechts Baden-Württemberg Anwendung.

### **EKD, Ev. Kirche von Kurhessen-Waldeck (EKKW)**

Die Bezüge der Besoldungs- und Versorgungsempfänger der EKD und der EKKW erhöhten sich entsprechend den bundesrechtlichen Regelungen ab 01.04.2021 linear um 1,2 %.

## **Union Ev. Kirchen in der EKD (UEK; ehemalige Ev. Kirche der Union - Bereich Ost), Ev. Landeskirche Anhalts**

Die Dienst- und Versorgungsbezüge der Pfarrer und Kirchenbeamten der UEK wurden entsprechend den bundesrechtlichen Regelungen ab 01.04.2021 linear um 1,2 % angepasst.

Der Bemessungssatz für die Besoldung betrug unverändert 90 % der Bundesbesoldung.

Abweichend davon belief sich der Bemessungssatz für die Anwärter- und Vikarbezüge in der Ev. Landeskirche Anhalts auf 95 %.

Bei der Berechnung der Versorgungsbezüge ab 01.04.2021 waren die um 1,2 % erhöhten ruhegehaltfähigen Dienstbezüge mit dem Einbaufaktor 0,9901 und dem individuellen Ruhegehaltssatz sowie ggf. dem Anteilssatz für Hinterbliebene zu multiplizieren.

### **Mai 2021**

#### *Gesetzliche Regelung des kirchlichen Verwaltungsverfahrens*

Das **Verwaltungsverfahrens- und -zustellungsgesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland (VVZG-EKD) vom 28.10.2009 (ABl. EKD 2009, S. 334; Berichtigung ABl. EKD 2010, S. 296)** trat mit Wirkung für die EKD bereits am 01.01.2010 in Kraft.

Gemäß § 62 Abs. 2 VVZG-EKD erfolgt das Inkrafttreten des VVZG-EKD für die jeweilige Gliedkirche oder den jeweiligen gliedkirchlichen Zusammenschluss, nachdem diese oder dieser die Zustimmung erklärt hat. Die Zustimmung ist jederzeit möglich. Den Zeitpunkt, zu dem dieses Kirchengesetz in den jeweiligen Gliedkirchen oder dem jeweiligen gliedkirchlichen Zusammenschluss in Kraft tritt, bestimmt der Rat der EKD durch Verordnung, die im Amtsblatt der EKD zu veröffentlichen ist.

Mit Art. 1 des **Kirchengesetzes zur Zustimmung zum Verwaltungsverfahrens- und Zustellungsgesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland (KABl. 2021, S. 2) vom 13.04.2021** hat die Landesynode der Evangelische Landeskirche Anhalts der Verwendung des VVZG-EKD zugestimmt. In Art. 2 des Gesetzes wurden zur Ausführung des VVZG-EKD (ABVVZG) der Anwendungsbereich, die Kirchenbehörden und das Inkrafttreten gesondert geregelt.

Aufgrund der **Verordnungen des Rates der EKD** vom 04.12.2009 (ABl. EKD S. 357), vom 26.02.2010 (ABl. EKD S. 126), vom 03.12.2010 (ABl. EKD S. 351), vom 01.07.2011 (ABl. EKD S. 148), vom 27.01.2012 (ABl. EKD S. 38) und vom 24.01.2013 (ABl. EKD S. 34; Berichtigung ABl. EKD S. 106) und **zuletzt vom 02.06.2021 (ABl. EKD. S 151)** trat das Verwaltungsverfahrens- und -zustellungsgesetz der EKD u. a. wie folgt in Kraft:

- 01.01.2010 Union Ev. Kirchen in der EKD (UEK)
- 01.04.2010 Vereinigte Ev.-Luth. Kirche Deutschlands (VELKD)
- 01.01.2011 Ev. Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz  
Ev. Kirche von Kurhessen-Waldeck  
Nordelbische Ev.-Luth. Kirche  
Pommersche Ev. Kirche  
Ev. Landeskirche in Württemberg

- 01.08.2011 Ev. Kirche in Hessen und Nassau (EKHN)
- 01.01.2012 Ev. Kirche in Mitteldeutschland (EKM)
- 01.03.2012 Ev. Kirche der Pfalz
- 01.02.2013 Ev. Landeskirche in Baden  
Ev.-Luth. Kirche in Norddeutschland (Nordkirche)
- 01.05.2021 Ev. Landeskirche in Anhalts

Für das Verwaltungshandeln des Staates gelten das Verwaltungsverfahrensgesetz des Bundes (VwVfG) und die Verwaltungsverfahrensgesetze der Länder, die die bundesgesetzlichen Bestimmungen entweder wortgleich übernehmen oder mit geringfügigen Modifizierungen für entsprechend anwendbar erklären. Bis zum 31.12.2009 fehlte eine allgemeine kirchengesetzliche Regelung des Verwaltungsverfahrens der Kirchenbehörden; einzelne Verfahrensvorschriften waren allerdings in einer Reihe von kirchlichen Spezialgesetzen enthalten. Die Kirchengerichte wandten daher in der Praxis die Bestimmungen der staatlichen Verwaltungsverfahrensgesetze analog an, da deren unmittelbare Geltung im kirchlichen Bereich durch § 2 VwVfG ausdrücklich ausgeschlossen ist.

Mit dem Verwaltungsverfahren- und -zustellungsgesetz der EKD, bei dem es sich um ein vollständiges und eigenständig anwendbares Kirchengesetz handelt, sollte die im kirchlichen Bereich bisher bestehende Gesetzeslücke geschlossen und das kirchliche Verwaltungsverfahren möglichst EKD-weit einheitlich normiert werden. Das ursprüngliche Konzept, ein kurzes Kirchengesetz mit einer dynamischen Verweisung auf die einschlägigen staatlichen Gesetze zu erlassen, wurde im Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens aufgegeben.

Das Verwaltungsverfahren- und -zustellungsgesetz der EKD lehnt sich, sofern kirchliche Besonderheiten keine Abweichungen erfordern (z. B. bei Zuständigkeitsregelungen und Verweisen auf kirchengesetzliche Vorschriften), an das Verwaltungsverfahrensgesetz des Bundes an (die §§ 2 bis 41 VVZG-EKD entsprechen weitgehend den §§ 3a, 9 bis 15, 20 bis 26, 28 bis 52 VwVfG).

Es gliedert sich in sechs Teile mit insgesamt 63 Paragraphen:

- Teil I (Allgemeine Vorschriften) bestehend aus Abschnitt 1 (Anwendungsbereich, Elektronische Kommunikation; §§ 1 und 2), Abschnitt 2 (Verfahrensgrundsätze; §§ 3 bis 17), Abschnitt 3 (Fristen, Termine, Wiedereinsetzung; §§ 18 und 19) und Abschnitt 4 (Amtliche Beglaubigung; §§ 20 und 21)
- Teil II (Verwaltungsakt) bestehend aus Abschnitt 1 (Zustandekommen des Verwaltungsaktes; §§ 22 bis 30) und Abschnitt 2 (Bestandskraft des Verwaltungsaktes; §§ 31 bis 41)
- Teil III (Rechtsbehelfsverfahren gegen Verwaltungsakte; §§ 42 bis 47)
- Teil IV (Öffentlich-rechtlicher Vertrag; §§ 48 bis 54)
- Teil V (Verwaltungszustellung; §§ 55 bis 60)
- Teil VI (Schlussvorschriften; §§ 61 bis 63)



Das Verwaltungsverfahrens- und -zustellungsgesetz der EKD gilt

1. für die öffentlich-rechtliche Verwaltungstätigkeit der Kirchenbehörden der EKD sowie der Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, über die sie die Aufsicht führt,
2. nach Maßgabe des § 62 Abs. 2 VVZG-EKD für die öffentlich-rechtliche Verwaltungstätigkeit der Kirchenbehörden der Gliedkirchen, ihrer Kirchengemeinden, Kirchenkreise, Kirchenbezirke und anderer Untergliederungen, der gliedkirchlichen Zusammenschlüsse sowie der Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, über die eine Gliedkirche oder ein gliedkirchlicher Zusammenschluss die Aufsicht führt,

soweit sie **aufgrund kirchlichen Rechts öffentlich-rechtliche Verwaltungstätigkeit** ausüben (§ 1 Abs. 1 Satz 1 VVZG-EKD). Das kirchliche Recht bestimmt die Kirchenbehörden, die die öffentlich-rechtliche Tätigkeit ausüben. Kirchenbehörde ist jede Stelle, die Aufgaben der kirchlichen Verwaltung wahrnimmt (§ 1 Abs. 1 Satz 2 und 3 VVZG-EKD).

Das Verwaltungsverfahrens- und -zustellungsgesetz der EKD ist gegenüber inhaltsgleichen oder entgegenstehenden Rechtsvorschriften der EKD, der Gliedkirchen und der gliedkirchlichen Zusammenschlüsse **subsidiär** (§ 1 Abs. 2 Satz 1 VVZG-EKD). Seine Vorschriften sind des Weiteren nicht anwendbar, soweit die Kirchenbehörde **hoheitliche Aufgaben kraft staatlichen Rechts** wahrnimmt (§ 1 Abs. 2 Satz 2 VVZG-EKD).

Mit Ausnahme der Regelungen über die Verwaltungszustellung (§§ 55 bis 60 VVZG-EKD) gelten die Vorschriften des Verwaltungsverfahrens- und -zustellungsgesetzes der EKD gemäß § 1 Abs. 3 Satz 1 VVZG-EKD nicht für 1.) Verfahren in Zusammenhang mit geistlichen Amtshandlungen oder anderen geistlichen Handlungen, 2.) Verfahren, die Wahlen zu einem kirchlichen Amt, von kirchlichen Organen und anderen kirchlichen Gremien betreffen, 3.) Verfahren, die nach der Abgabenordnung durchzuführen sind, 4.) Visitationsverfahren, 5.) Lehrbeanstandungsverfahren.

Die EKD, die Gliedkirchen und die gliedkirchlichen Zusammenschlüsse können darüber hinaus durch Kirchengesetz oder aufgrund eines Kirchengesetzes bestimmen, dass das Verwaltungsverfahrens- und -zustellungsgesetz der EKD für weitere Verfahren ganz oder teilweise keine Anwendung findet (§ 1 Abs. 3 Satz 2 VVZG-EKD).

Für die Tätigkeit der Kirchenbehörden bei Leistungs-, Eignungs- und ähnlichen Prüfungen von Personen sowie der kirchlichen Schulen und Hochschulen bei Versetzungs- und anderen Entscheidungen, die auf einer Leistungsbeurteilung beruhen, gelten gemäß § 1 Abs. 4 VVZG-EKD nur die §§ 3 bis 6, 9 bis 14, 16 bis 24, 27 bis 47 VVZG-EKD.

Die §§ 15, 16 VVZG-EKD (Anhörung Beteiligter, Akteneinsicht durch Beteiligte) und § 26 VVZG-EKD (Begründung des Verwaltungsaktes) sind für Berufungsverfahren an kirchlichen Hochschulen nicht anzuwenden. § 26 VVZG-EKD gilt außerdem nicht bei Personalentscheidungen, die durch ein Gremium getroffen werden (§ 1 Abs. 5 und 6 VVZG-EKD).

Hinsichtlich der förmlichen Rechtsbehelfe gegen Verwaltungsakte verweist § 79 VwVfG auf die **Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)**. Um den Kirchenbehörden die Rechtsanwendung zu erleichtern, wurden die Regelungen der §§ 68 bis 73 VwGO über das Rechtsbehelfsverfahren gegen Verwaltungsakte (Vorverfahren, Widerspruch, Anhörung, Abhilfeentscheidung, Widerspruchsbescheid) in die §§ 42 bis 46 VVZG-EKD aufgenommen. Bestehende kirchliche Vorschriften über die Verwaltungsgerichtsbarkeit haben zum Teil bereits Regelungen über das Rechtsbehelfsverfahren getroffen. Diese Regelungen gehen den §§ 42 bis 46 VVZG-EKD vor (§ 1 Abs. 2 VVZG-EKD).

Die §§ 55 bis 60 VVZG-EKD übernehmen **Vorschriften des Verwaltungszustellungsgesetzes des Bundes (VwZG)**, und zwar § 2 (Allgemeines), § 6 (Zustellung an gesetzliche Vertreter), § 7 (Zustellung an Bevollmächtigte), § 8 (Heilung von Zustellungsmängeln), § 9 (Zustellung im Ausland) und § 10 (öffentliche Zustellung).

**Nicht** in das Verwaltungsverfahren- und -zustellungsgesetz der EKD übernommen wurden einige Vorschriften, die im kirchlichen Bereich aus faktischen oder rechtlichen Gründen keine Anwendung finden können oder sollen. Dies sind: § 3 VwVfG (die örtliche Zuständigkeit ergibt sich eindeutig aus den kirchlichen Rechtsvorschriften oder kann von der obersten Kirchenbehörde bestimmt werden), §§ 4 bis 8 VwVfG (Amtshilfe), §§ 17 bis 19 VwVfG (Massenverfahren), § 20 Abs. 2 VwVfG (ausgeschlossene Personen bei Wahlen), § 27 VwVfG (die Abnahme eidesstattlicher Versicherungen durch kirchliche Verwaltungsbehörden wäre dem Staat gegenüber bedeutungslos und zöge keine strafrechtliche Sanktion nach sich), § 61 VwVfG (kirchliche Verwaltungsbehörden dürfen keine Zwangsvollstreckung durchführen), §§ 63 bis 78 VwVfG (förmliche Verfahren), §§ 81 bis 93 VwVfG (die ehrenamtliche Tätigkeit und die Tätigkeit von Ausschüssen sind im gliedkirchlichen Recht bereits geregelt), §§ 94, 95, 100 und 101 VwVfG (die Schlussvorschriften sind auf die Kirchen nicht übertragbar).

### *Änderungen dienst- und besoldungsrechtliche Vorschriften der Evangelischen Kirche der Pfalz*

Das **Gesetz zur Änderung dienst- und besoldungsrechtlicher Vorschriften in der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) vom 17.04.2021 (KABl. 2021 S. 51)** trat am 01.05.2021 in Kraft.

Das Kirchengesetz zur Regelung der Dienstverhältnisse der Pfarrfrauen und Pfarrer in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Pfarrdienstgesetz der EKD - PfdG.EKD) vom 10.11.2010 (ABl. EKD 2010 S. 307; Berichtigungen ABl. EKD 2011 S. 149 und S. 289) trat für die EKD bereits am 01.01.2011 in Kraft und wurde durch das Flexigesetz vom 13.11.2019 und durch das Dienstrechtsänderungsgesetz 2020 vom 09.11.2020 angepasst.

Das Gesetz zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften für Pfarrfrauen und Pfarrer in der **Ev. Kirche der Pfalz** (Protestantische Landeskirche) – 1. Dienstrechtsänderungsgesetz – vom 24.11.2012 (ABl. EKD 2013 S. 123) trat am 01.07.2013 in Kraft. Gemäß § 1 des 1. Dienstrechtsänderungsgesetzes wurde das Pfarrdienstgesetz der EKD für die Ev. Kirche der Pfalz nach Maßgabe der Bestimmungen des 1. Dienstrechtsänderungsgesetzes in Geltung gesetzt. Eine Zustimmung gemäß § 120 Abs. 2 PfdG.EKD und eine damit verbundene Abgabe der Gesetzgebungszuständigkeit erfolgte jedoch nicht, da das Pfarrdienstgesetz der EKD bei mehreren gewichtigen Fragestellungen, die das Kirchenverständnis und die Kirchenverfassung der Landeskirche berühren, keine Öffnungsklauseln enthält. Daher sind Gesetzesänderungen des PfdG.EKD ausdrücklich durch die Landessynode der pfälzischen Landeskirche erst übernommen werden. Es ist also ein zusätzlicher Gesetzgebungsakt erforderlich.

Mit dem Gesetz zur Änderung dienst- und besoldungsrechtlicher Vorschriften in der Evangelischen Kirche der Pfalz vom 17.04.2021 wurden die durch Artikel 1 des Kirchengesetzes zur Flexibilisierung des Ruhestandes und zur Änderung weiterer dienstrechtlicher Regelungen vom 13.11.2019 und durch Artikel 1 des Dienstrechtsänderungsgesetzes 2020 vom 09.11.2021 vorgenommenen Änderungen im PfdG.EKD mit Anpassungen an das PfdG.Pfalz in Geltung gesetzt.

## **Änderung des Gesetzes zur Regelung der Dienstverhältnisse der Pfarrerinnen und Pfarrer der Evangelischen Kirche der Pfalz**

### **➤ Residenz- und Dienstwohnungspflicht**

Gemeindepfarrer sind gemäß § 38 PfdG.EKD grundsätzlich verpflichtet, am Dienstsitz zu wohnen. Ausnahmen können in besonders begründeten Fällen genehmigt werden. **In § 10 PfdG.Pfalz** zu § 38 PfdG.EKD wurde durch Einfügen eines neuen Absatz 1 nunmehr gesetzlich geregelt, dass die Residenzpflicht bereits bis zu 6 Monate vor dem Eintritt in den Ruhestand aufgehoben werden kann.

Durch die gesetzliche Verankerung dieser Möglichkeit in § 10 PfdG.Pfalz wurde die konkludente Anwendung des § 4 Abs. 1 b der Pfarrbesoldungsausführungsverordnung obsolet.

Die Entscheidung, ob von der Dienstwohnungs- und Residenzpflicht eine Ausnahme gemacht werden kann, obliegt nunmehr dem Landeskirchenrat. Der Bezirkskirchenrat wird in die Entscheidung mit einbezogen.

### **➤ Mutterschutz, Elternzeit, Arbeitsschutz, Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen**

Abweichend der Regelung des § 54 PfdG.EKD sah **§ 16 PfdG.Pfalz** einen Verlust der Pfarrstelle bereits nach 12 Monaten vor. Mit der Neufassung wurde dieser Verschärfung durch Streichung des § 16 Abs. 2 PfdG.Pfalz zurückgenommen.

Nunmehr tritt der Verlust der Pfarrstelle ebenfalls erst nach 18 Monaten ein.

### **➤ Beurlaubung im kirchlichen Interesse; Erstattung von Besoldung bei Abordnungen und Zuweisungen**

Die Landeskirche kann einen Pfarrer mit seiner Zustimmung für den hauptamtlichen Dienst bei einem mit eigener Rechtspersönlichkeit ausgestatteten kirchlichen Rechtsträger oder einer sonstigen kirchlichen Einrichtung beurlauben, wenn der kirchliche Rechtsträger oder die sonstige kirchliche Einrichtung die Besoldung und Versorgung entsprechend dem Pfarrbesoldungsgesetz sicherstellt (§ 20 PfdG.Pfalz). Zuletzt konnte diese Sicherstellung auch gemäß § 20 Abs. 2 Satz 4 PfdG.Pfalz über eine Vereinbarung erreicht werden.

Um eine Umsatzsteuerpflicht gemäß § 2b Umsatzsteuergesetz für möglichst viele Formen der Gestellung von Pfarrern zu vermeiden, müssen diesbezügliche Regelungen, welche insbesondere die Geldflüsse betreffen, zukünftig im Rahmen der öffentlichen Gewalt getroffen werden und nicht durch Vereinbarungen, wie § 20 Abs. 2 letzter Satz PfdG.Pfalz es vorsieht. Deshalb wurden nun mit § 24a PfdG.Pfalz und §§ 19, 19a PfdBesG gesetzliche Regelungen getroffen und § 20 Abs. 2 Satz 4 PfdG.Pfalz gestrichen.

Gemäß dem neu eingefügten **§ 24a PfdG.Pfalz** (zu §§ 77,78 PfdG.EKD) sind dem abordnenden bzw. zuweisenden Dienstherrn von dem Dienstherrn oder der privatrechtlichen Organisation, bei dem der Pfarrer während der Zeit der Abordnung oder Zuweisung tätig ist, die anfallenden Besoldungsbezüge und Beihilfeaufwendungen zu erstatten. Die Erstattung der Beihilfeaufwendungen darf auch pauschaliert erfolgen.

### ➤ **Ruhestand, Regelaltersgrenze**

Das PfdG.Pfalz sah bisher in **§ 31 Abs. 2** eine eigene Regelung zum Hinausschieben des Ruhestands vor. Wenn es im dienstlichen Interesse lag, konnte die Kirchenregierung mit Zustimmung des Pfarrers den Eintritt in den Ruhestand über die gesetzliche Regelaltersgrenze hinaus um eine bestimmte Frist, die jeweils ein Jahr nicht überschreiten durfte, hinausschieben, jedoch nicht länger als bis zum Ablauf des Monats der Vollendung des 68. Lebensjahres.

Mit der Einführung des § 87a PfdG.EKD konnte die eigene Regelung des bisherigen § 31 Abs. 2 PfdG.Pfalz entfallen und die Vorschrift des § 87a PfdG.EKD für diese Fälle übernommen werden.

Die Bestimmungen des **§ 87a Abs. 2 PfdG.EKD** finden jedoch keine Anwendung, da ein Hinausschieben des Ruhestands von bis zu drei Jahren als ausreichend betrachtet wurde. § 31 Abs. 2 PfdG.EKD wurde daher neu gefasst.

In **§ 31 Abs. 3 PfdG.Pfalz** wurde eine Sonderform der Teilzeitbeschäftigung mit gleichzeitigem Hinausschieben des Ruhestands aus dem Landesrecht Rheinland-Pfalz (§ 38 Abs. 4 des Landesbeamtengesetzes), das sogenannte „FALTER-Modell“, übernommen und an die kirchlichen Bedürfnisse angepasst. Dieses Modell erleichtert den Übergang in den Ruhestand, indem bereits vor Erreichen der Altersgrenze eine Teilzeitbeschäftigung ausgeübt und diese mit gleichem Umfang und von gleicher Dauer auch noch nach dem Erreichen der Regelaltersgrenze fortgeführt wird. Abweichend vom Landesrecht ist nicht nur eine hälftige Teilzeitbeschäftigung möglich, sondern auch eine mehr als hälftige.

### ➤ **Pfarrdienstverhältnis auf Zeit**

Bisher fanden die Regelungen zum „Pfarrdienstverhältnis auf Zeit“ des **§ 109 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 PfdG.EKD** in der pfälzischen Landeskirche keine Anwendung. In den letzten Jahren waren deshalb Abordnungen aus anderen Landeskirchen in die pfälzische Landeskirche (die vorübergehende Übertragung von Aufgaben bei einem anderen Dienstherrn) nicht möglich.

Aufgrund des sich abzeichnenden Mangel an Pfarrpersonal und aufgrund der Umsatzsteuerproblematik bei „Gestellungen“ von Pfarrern wurde **§ 40 PfdG.Pfalz** aufgehoben. Damit wurde die Regelung des § 109 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 PfdG.EKD nunmehr in der pfälzischen Landeskirche übernommen.

## **Änderung des Pfarrbesoldungsgesetzes (PfBesG)**

### ➤ **Besoldung bei Hinausschieben des Ruhestands**

Gemäß dem neu eingefügten **§ 17c Abs. 1 PfBesG** wird nach dem Erreichen der Regelaltersgrenze bei einem Hinausschieben des Ruhestands ab dem Beginn des auf den Zeitpunkt des Erreichens der gesetzlichen Altersgrenze folgenden Kalendermonat ein nicht ruhegehaltfähiger Zuschlag in Höhe von 8,00 % des Grundgehaltes gezahlt.

In **Absatz 2** der Regelung setzt sich das Gehalt bei einem Teildienst nach Erreichen der Regelaltersgrenze aus dem regulären Teildienstgehalt (§ 9 Landesbesoldungsgesetz LBesG) und einem Zuschlag zusammen. Der Zuschlag bildet das bis zu diesem Zeitpunkt erdiente Ruhegehalt ab. Seine Höhe entspricht dem Verhältnis des Teildienstes zu einem vollen Dienstauftrag.

In der Begründung sind dazu folgende Rechenbeispiele aufgeführt:

1. Bei einem  $\frac{3}{4}$  Teildienst wird  $\frac{3}{4}$  des Grundgehalts und als Zuschlag  $\frac{1}{4}$  der erdienten Versorgung gezahlt.

2. Bei einem  $\frac{1}{2}$  Teildienst wird  $\frac{1}{2}$  des Grundgehalts und als Zuschlag  $\frac{1}{2}$  der erdienten Versorgung gezahlt.

Der 8,0 %-Zuschlag aus dem Grundgehalt nach § 17 c Abs. 1 PFBesG wird zusätzlich gezahlt.

Gemäß **§ 17c Abs. 3 PFBesG** erhält man bei einem Teildienst nach § 13 Abs. 2 PFDG.Pfalz (dem sogenannten FALTER-Modell) während des kompletten Zeitraums ein Gehalt, welches sich wie in Abs. 2 aus einem regulären Teildienstgehalt (§ 9 LBesG) und einem Zuschlag zusammensetzt.

Wird nach Erreichen der Regelaltersgrenze ein mit niedrigeren Dienstbezügen verbundenes Amt bekleidet als das zuvor übertragene, so wird das Ruhegehalt nach den höheren ruhegehaltfähigen Dienstbezügen des früheren Amtes und der gesamten ruhegehaltfähigen Dienstzeit berechnet, sofern die Voraussetzungen für eine Versorgung aus diesem Amt bei Erreichen der Regelaltersgrenze gegeben waren (**§ 17c Abs. 4 PFBesG**).

Absatz 4 gewährt einen sogenannten Bestandsschutz. Für das spätere Ruhegehalt sind die höheren ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus dem früheren Amt maßgeblich. Dieser Bestandsschutz gilt auch für das FALTER-Modell. Damit wird der spätere Versorgungsempfänger nicht schlechter gestellt, als wenn er gleich zur Regelaltersgrenze in den Ruhestand gegangen wäre.

#### ➤ **Besoldung bei Dienst im Ruhestand**

Die neu eingefügte Vorschrift des **§ 17d PFBesG** greift nur in den Fällen, in denen der regelmäßig **ausgeübte Dienst während eines Ruhestands** mindestens der Hälfte eines vollen Dienstumfangs entspricht. Der Versorgungsempfänger erhält dementsprechend ein reguläres Teildienstgehalt (§ 9 LBesG) und einen dem Verhältnis des Teildienstes zu einem vollen Dienstumfang entsprechenden Zuschlag. Der Zuschlag bildet in der Höhe das bis zu diesem Zeitpunkt erdiente Ruhegehalt ab. Die Regelungen des § 17 c Abs. 1 und 2 PFBesG gelten entsprechend.

Die Anrechnungsregelung des **§ 73 Landesbeamtenversorgungsgesetz (LBeamtVG)** finden bei einem Zusammentreffen von Versorgungsbezügen mit Erwerbs- und Erwerbsersatzeinkommen keine Anwendung (**§ 17d Abs. 2 PFBesG**).

Gemäß **§ 17d Abs. 3 PFBesG** wird bei einem Dienst im Ruhestand keine weitere ruhegehaltfähige Dienstzeit erworben. Damit wird der Dienst im Ruhestand von der Wiederverwendung, bei der der Beamte wieder in ein aktives Dienstverhältnis tritt, abgegrenzt.

#### ➤ **Beurlaubung im kirchlichen Interesse**

Die Änderung des **§ 19 PFBesG** beruht – wie auch bei der Änderung des § 20 PFDG.Pfalz und der Neuregelung des § 24a PFDG.Pfalz – aufgrund der Regelung des § 2b Umsatzsteuergesetz.

Grundsätzlich wird bei einer Beurlaubung das Pfarrdienstverhältnis ruhend gestellt und der Pfarrer tritt in ein weiteres Beschäftigungsverhältnis bei einem Dritten ein. Für dieses

Dienstverhältnis kann die Kirchenregierung das dienstliche Interesse bejahen, wenn die Beschäftigung während der Beurlaubung kirchlichen Belangen dient und seitens des anderen Dienst- oder Arbeitgebers ein Versorgungsabschlag gezahlt wird. Beim Vorliegen dieser beiden Voraussetzungen gilt die Beurlaubungszeit als ruhegehaltfähige Dienstzeit.

**§ 19 Abs. 1 PfbesG** nimmt eine bisher nur im Landesrecht geregelte Vorschrift, die bisher nur über den Verweis von § 24 PfbesG auch für kirchliche Dienstverhältnisse galt, ausdrücklich direkt ins kirchliche Recht auf.

Nach **§ 19 Abs. 2 PfbesG** muss die Höhe des Versorgungsbeitrags durch Rechtsverordnung konkretisiert werden, um dem Umsatzsteuerrecht Genüge zu tun.

Bei einer Abordnung und Zuweisung besteht über **Abs. 4** die Möglichkeit der Erhebung eines Versorgungsbeitrags. Die diesbezüglichen Regelungen für die Beurlaubungen (Absätze 2 und 3) finden entsprechende Anwendung.

#### ➤ **Versorgungslastenteilung**

Mit der Änderung des Pfarrbesoldungsgesetzes wurden die bereits bestehenden Regelungen zur Versorgungslastenteilung in den neu eingefügten **§ 19a PfbesG** zusammengefasst. Inhaltlich ergaben sich durch die Zentralisierung der Vorschriften keine Änderungen.

### Änderung des Kirchenbeamtenrechts

#### ➤ **Hinausschieben des Ruhestands - FALTER-Modell**

Auch im Hinblick auf das Kirchenbeamtengesetz wurden die Änderungen im Dienstrecht für die Kirchenbeamten für das Hinausschieben des Ruhestands und für den Dienst im Ruhestand vollständig neu gesetzlich normiert.

Wie auch im PfdG.Pfalz wurde auch im Bereich der Kirchenbeamten das FALTER-Modell des Landes in gleicher Weise eingeführt (§ 9b KBG.Pfalz).

Entsprechend den Regelungen bei den Pfarrern soll das Modell den Kirchenbeamten den Übergang in den Ruhestand erleichtern, indem bereits vor Erreichen der Altersgrenze eine Teilzeitbeschäftigung ausgeübt und diese mit gleichem Umfang und von gleicher Dauer auch noch nach dem Erreichen der Regelaltersgrenze fortgeführt wird. Abweichend vom Landesrecht ist nicht nur eine hälftige Teilzeitbeschäftigung möglich, sondern auch eine mehr als hälftige. Dieses Altersteilzeitmodell sieht vor, dass der Eintritt in den Ruhestand im Rahmen einer Teilzeitbeschäftigung höchstens zwei Jahre hinausgeschoben werden kann.

Bei einer Teilzeitbeschäftigung wird zusätzlich zur Besoldung ein nicht ruhegehaltfähiger Zuschlag gewährt (§ 9b Abs. 2 und § 10 KBG.Pfalz). Die Berechnung des Zuschlags wurde bereits erläutert. Die Regelung gilt wie in der Pfarrbesoldung gleichermaßen bei den Kirchenbeamten.

#### ➤ **Dienst im Ruhestand**

Die neu eingefügte Vorschrift des **§ 11 KBG.Pfalz** regelt die Fälle des regelmäßig **ausgeübten Dienstes während eines Ruhestands**. Dabei muss der Dienst mindestens der Hälfte eines vollen Dienstumfangs entsprechen. Der Versorgungsempfänger erhält dementsprechend ein reguläres Teildienstgehalt und einen dem Verhältnis des Teildienstes

zu einem vollen Dienstumfang entsprechenden Zuschlag. § 10 Abs. 2 KBG-Pfalz gilt entsprechend.

Die Anrechnungsregelung des **§ 73 Landesbeamtenversorgungsgesetz (LBeamVG)** findet bei einem Zusammentreffen von Versorgungsbezügen mit Erwerbs- und Erwerbssersatzeinkommen keine Anwendung (**§ 11 Abs. 2 KBG.Pfalz**).

Gemäß **§ 11 Abs. 3 KBG.Pfalz** wird bei einem Dienst im Ruhestand keine weitere ruhegehaltfähige Dienstzeit erworben. Damit wird der Dienst im Ruhestand von der Wiederverwendung, bei der der Beamte wieder in ein aktives Dienstverhältnis tritt, abgegrenzt.

#### ➤ **Beurlaubung im kirchlichen Interesse; Versorgungslastenteilung**

Neu eingefügt wurden die **§§ 12, 13 KBG.Pfalz**. Wie zuvor bereits ausgeführt, beruhen diese Regelungen auf § 2b Umsatzsteuergesetz – wie auch bei der Änderung des § 24 PfdG.Pfalz und den §§ 19 und 19a PfbesG. Auf die dortigen Ausführungen wird verwiesen.

## Juli 2021

### *Bestimmung der aktuellen Rentenwerte*

Die **Verordnung zur Bestimmung der Rentenwerte in der gesetzlichen Rentenversicherung und in der Alterssicherung der Landwirte und zur Bestimmung weiterer Werte zum 01.07.2021 (Rentenwertbestimmungsverordnung 2021 - RWBestV 2021) vom 31.05.2021 (BGBl. I 2021 S. 1254)** trat am 01.07.2021 in Kraft.

Eine Erhöhung des aktuellen Rentenwerts in den alten Bundesländern fand im Jahr 2021 nicht statt. Der Rentenwert verblieb auf Höhe des vorjährigen Wertes bei 34,19 EUR.

Der zunächst nach § 255a Abs. 1 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VI) unabhängig von der Lohnentwicklung in den neuen Bundesländern zu berechnende aktuelle Rentenwert (Ost) belief sich ab 01.07.2021 auf 33,47 EUR (97,9 % des Westwerts).

Gemäß § 255a Abs. 2 SGB VI war bei jeder Anpassung des Rentenwerts (Ost) zu prüfen, ob anstelle des festgelegten Steigerungswertes von 33,47 EUR der Vergleichswert, der die tatsächliche Lohnentwicklung in den neuen Bundesländern berücksichtigte, als aktueller Rentenwert (Ost) festgesetzt werden musste. Der nach § 255a Abs. 2 SGB VI ermittelte Vergleichswert von 32,78 EUR war niedriger als der nach § 255a Abs. 1 SGB VI berechnete aktuelle Rentenwert (Ost) in Höhe von 33,47 EUR. Daher verblieb es bei dem gesetzlich festgelegten Anpassungssatz von 33,47 EUR. Dies entsprach einer Rentenerhöhung von 0,72 % in den neuen Bundesländern.

Diese Anhebungen des aktuellen Rentenwerts und des aktuellen Rentenwerts (Ost) hatten nicht nur Auswirkungen auf die rentenrechtlichen Hinzuverdienstgrenzen, sondern auch auf die aus dem Rentenrecht übernommenen Kindererziehungs- und Pflegezuschläge zum Ruhegehalt (§§ 50a, 50b, 50d und 50e des Beamtenversorgungsgesetzes - BeamtVG) und den Kinderzuschlag zum Witwen- bzw. Witwergeld (§ 50c BeamtVG).

Der Erhöhungsprozentsatz war jedoch geringer als 0,72 %, wenn neben der Rente bestimmte, nicht anpassungsfähige Zusatzleistungen (z. B. Kinderzuschüsse oder Höherversicherungsleistungen) gezahlt wurden oder wenn die Rente mit anderen Renten oder Einkommen zusammentraf.

### *Bekanntmachung der Pfändungsfreigrenzen*

Aufgrund der **Bekanntmachung zu den §§ 850c und 850f der Zivilprozessordnung (Pfändungsfreigrenzenbekanntmachung 2021) vom 10.05.2021 (BGBl. I 2021 S. 1099)** erhöhten sich u. a. die seit dem 01.07.2019 unverändert geltenden unpfändbaren Beträge nach § 850c Abs. 1 und Abs. 2 S. 2 der Zivilprozessordnung (ZPO) ab 01.07.2021.

Ab 01.07.2021 ist Arbeitseinkommen unpfändbar, wenn es nicht mehr als 1.252,64 EUR (vorher 1.178,59 EUR) monatlich beträgt.

Gewährt der Schuldner aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung seinem Ehegatten, einem früheren Ehegatten, seinem Lebenspartner, einem früheren Lebenspartner oder einem Verwandten oder nach den §§ 1615l, 1615n des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) einem Elternteil Unterhalt, so erhöht sich der nach § 850c Abs. 1 ZPO für die erste Person, der Unterhalt gewährt wird, monatlich und zwar um 471,44 EUR (vorher 443,57 EUR), und um jeweils weitere 262,65 EUR (vorher 247,12 EUR) für die zweite bis fünfte Person.

Der Teil des Arbeitseinkommens, der 3.840,08 EUR (vorher 3.613,08 EUR) monatlich übersteigt, ist voll pfändbar.

### *Änderungen versorgungsrechtlicher Vorschriften des Bundes*

Artikel 7 und 5 Nr. 1 und Nr. 2 des **Gesetzes zur Regelung des Erscheinungsbilds von Beamtinnen und Beamten sowie zur Änderung weiterer dienstrechtlicher Vorschriften (Erscheinungsbildgesetz) vom 28.06.2021 (BGBl. I 2021 S. 2250)** traten zum 01.07.2021, 07.07.2021 bzw. zum 31.07.2021 in Kraft

### **Versorgungsrechtliche Änderungen**

#### ➤ **Sonderregelungen zur Bewältigung der COVID-19-Pandemie**

Aufgrund der weiteren Entwicklungen in der Corona Pandemie wurde die Regelung des § 107e BeamtVG erneut angepasst.

Die befristete Anhebung der Hinzuverdienstgrenze nach § 53 BeamtVG für von § 107e BeamtVG erfasste Einkommen auf 150 % der Ruhegehaltfähigen Dienstbezüge sowie die Verlängerung der Regelung zur Fortzahlung eines Waisengeldes in besonderen Fällen nach § 107e Abs. 3 BeamtVG wurde vom 31.12.2020 um ein Jahr auf 31.12.2021 verlängert. Eine inhaltliche Änderung zu der bis zum 31.12.2020 geltenden Regelung wurde dadurch, bis auf die Aufhebung des Abs. 2, bezüglich der Nichtanrechnung einer im Jahr 2020 gewährten steuerfreien Einmalzahlung, nicht bewirkt.



## Änderung des Altersgeldgesetzes

### ➤ **Geltungsbereich**

Das Altersgeld wird nach einer Entlassung auf Antrag an frühere Beamte gewährt. Es tritt an die Stelle der Nachversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung.

Mit der Änderung des **§ 1 Abs. 1 Altersgeldgesetz (AltGG)** wird der Anwendungsbereich, ob ein Beamter seinen Dienstherrn zur Unzeit verlässt und ihm aus diesem Grund kein Anspruch auf Altersgeld zusteht, erweitert.

Bisher war im Gesetz (§ 1 Abs. Satz 1 AltGG) vorgesehen, dass ein Anspruch auf ein Altersgeld nur entfällt, wenn „zwingende dienstliche Gründe“ vorliegen. Der Anwendungsmaßstab war dadurch sehr eng gefasst, da zwingende dienstliche Gründe per Definition nur vorliegen, „wenn schwerwiegende Beeinträchtigungen der Funktionsfähigkeit drohen“ (BVerwG Urteil vom 13.08.2008 – 2 C 41,07- Rn. 10).

Der Begriff „dringend“ erweiterte den Anwendungsbereich, die Neuregelung betrifft aber ausschließlich Personal, welches für den Dienstherrn von elementarer Bedeutung ist. Die mit dem Weggang eines Beschäftigten regelmäßig einhergehenden Auswirkungen auf den Dienstbetrieb stellen jedoch keine „**dringenden Gründe**“ dar, es bedarf darüber hinaus weiterer besonderer Umstände, um den Anspruch auf Altersgeld zu versagen.

Entsprechend **§ 1 Abs. 1 Satz 1, 2. Halbsatz AltGG** wurde bisher Altersgeld gewährt, wenn der Beamte auf Lebenszeit sich auf eigenen Antrag entlassen lässt, der Entlassung keine zwingenden dienstlichen Gründe entgegenstehen und vor Beendigung des Dienstverhältnisses erklärt wurde, anstelle der Nachversicherung Altersgeld in Anspruch nehmen zu wollen. Die Gewährung von Altersgeld erfolgte nach der bisherigen Regelung auch dann, wenn der entlassene Beamte anschließend erneut ein versicherungsfreies Beschäftigungsverhältnis aufgenommen hat.

Die Neuregelung sieht nunmehr die Entstehung eines Anspruchs auf Altersgeld nur dann vor, wenn auch grundsätzlich eine **Nachversicherung** durchzuführen wäre. Es dürfen daher insbesondere keine Aufschubgründe für die Durchführung der Nachversicherung im Sinne des § 184 Abs. 2 Viertes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VI) vorliegen. Ein Aufschubgrund ist die Wiederaufnahme einer weiteren versicherungsfreien Tätigkeit (§ 184 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 SGB VI). Dadurch wird die Durchführung der Nachversicherung bis zur versorgungslosen Entlassung aus dem neuen Dienstverhältnis aufgeschoben.

Wechselt der entlassene Beamte in den Dienst eines anderen Dienstherrn, besteht für die Gewährung von Altersgeld keine Notwendigkeit, da der neue Dienstherr regelmäßig eine Versorgung gewährleistet, die auch die Zeit des beendeten Dienstverhältnisses zum Bund abdeckt. Scheidet der Beamte aus dem Dienst des neuen Dienstherrn aus, regeln sich seine Ansprüche auf Alterssicherung nach dessen Recht.

### ➤ **Anspruch auf Altersgeld**

In § 3 AltGG ist geregelt, wann ein Anspruch auf Altersgeld regulär und in Sonderfällen entsteht, besteht oder entfällt.

Um einen Anspruch auf Altersgeld zu erlangen, muss der Beamte – wie auch in der Beamtenversorgung und in anderen Rentenversicherungssystemen – die gesetzlich vorgesehene Wartezeit zurückgelegt haben.

Bisher waren dafür in **§ 3 Abs. 1 AltGG** sieben Jahre als **allgemeine Wartezeit** vorgesehen, wobei wenigstens fünf Jahre im Bundesgebiet zurückgelegt sein mussten.

In der Beamtenversorgung und in der Deutschen Rentenversicherung beträgt die allgemeine Wartezeit jeweils nur fünf Jahre, in der betrieblichen Altersversorgung wurde im Rahmen der Umsetzung der EU-Mobilitätsrichtlinie die Wartezeit sogar von fünf auf nur noch drei Jahre abgesenkt. Durch die europarechtliche Einordnung der Beamtenversorgung als System der betrieblichen Altersversorgung erschien ein Festhalten an der siebenjährigen Wartezeit nicht mehr zeitgemäß.

Unter Berücksichtigung der europarechtlichen Grundfreiheiten wird die Wartezeit im AltGG von vormals sieben Jahren auf die in den anderen Sozialsicherungssystemen üblichen fünf Jahre verkürzt und dient der Vereinheitlichung.

Von diesen fünf altersgeldfähigen Dienstjahren sind mindestens vier Jahre im Dienst des Bundes zurückzulegen. Damit wird sichergestellt, dass der Dienstherr über einen vertretbaren Zeitraum an der Arbeitskraft des Beamten partizipiert, bevor ein Anspruch auf Altersgeld entsteht.

In Teilzeit verbrachte Zeiten sind, abweichend von § 6 Abs. 1 Satz 4 AltGG, bei der Prüfung des Anspruchs auf Altersgeld (Erfüllung der Wartezeit) voll zu berücksichtigen. Damit wird die Entscheidung der Rechtsprechung des europäischen Gerichtshofs berücksichtigt (Urteil vom 10.06.2010, Rs. C-396/08).

Zeiten eines Beamtenverhältnisses auf Widerruf sowie Zeiten einer Ausbildung werden nicht mehr zur Erfüllung der fünfjährigen Wartezeit einbezogen (§ 3 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a und b). Diese Zeiten dienen dem Erwerb der Laufbahnbefähigung bzw. allgemein der Ausbildung des Beamten. In diesen Zeiten wird keine Dienstleistung gegenüber dem Dienstherrn erbracht. Zur Sicherstellung, dass der Dienstherr über eine vertretbare Zeitspanne an der Dienstleistung des Beamten nach dessen Ausbildung partizipiert, werden diese Zeiten nicht in die Wartezeit mit einbezogen. Dessen ungeachtet sind diese Zeiten weiterhin altersgeldfähige Dienstzeit nach § 6 Abs. 1 AltGG.

Für die Ermittlung der für die Erfüllung der vierjährigen Mindestdienstzeiten beim Bund werden folgende Zeiten nicht berücksichtigt:

- Zeiten der Ausbildung und des Beamtenverhältnisses auf Widerruf,
- Zeiten einer Abordnung zu einem Dienstherrn nach § 2 Beamtenstatusgesetz sowie
- Zeiten der Beurlaubungen ohne Dienstbezüge, wenn die Zeiten nach den beamtenversorgungrechtlichen Bestimmungen nicht ruhegehaltfähig sind.

So wird eine einheitliche Auslegung dahingehend erreicht, dass ein Anspruch auf Altersgeld eine unmittelbare Erfüllung im Sinne einer tatsächlichen Dienstleistung und -verpflichtung gegenüber einem Dienstherrn nach § 2 Bundesbeamtengesetz (BBG) voraussetzt.

Beurlaubungszeiten werden zur Erfüllung der Wartezeit herangezogen, wenn sie ebenfalls ruhegehaltfähig wären. Damit sind z. B. Beurlaubungszeiten erfasst, für die nach der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Beamtenversorgungsgesetz kein Versorgungszuschlag zu erheben war sowie Beurlaubungszeiten zu zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtungen, die als ruhegehaltfähig beantragt wurden.

Die in § 3 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 AltGG genannten Zeiten müssen nicht kumulativ vorliegen.

#### ➤ **Altersgeldfähige Dienstzeit**

Nach **§ 6 Abs. 4 AltGG** sind unter anderem die Zeiten nicht als altersgeldfähig zu berücksichtigen, für die bereits eine Nachversicherung durchgeführt wurde (z. B. aus einem vorangegangenen, durch Entlassung beendetes Dienstverhältnis in einem Land), da insoweit kein Bedarf für eine Altersabsicherung (mehr) besteht.

Sofern jedoch die allgemeine Wartezeit in der gesetzlichen Rentenversicherung nicht erfüllt ist, erwächst aus den nachversicherten Zeiten kein Rentenanspruch für den entlassenen Beamten. Dabei ist es unerheblich, ob die Wartezeit ausschließlich durch Nachversicherungszeiten erfüllt wird. Da jegliche Beitragszahlung zur Erfüllung der Wartezeit beiträgt, kann sie auch durch Beitragszahlungen auf Grund einer nach dem Ausscheiden aus dem Beamtenverhältnis aufgenommenen, rentenversicherungspflichtigen Tätigkeit erfüllt werden. Wird die Wartezeit jedenfalls nicht erfüllt, besteht weiterhin ein Bedarf für eine Altersabsicherung der durch Entlassung beendeten Beamtendienstzeiten.

Die Einfügung in Absatz 4 berücksichtigt nunmehr diesen Umstand, indem sie eine Berücksichtigung nachversicherter Zeiten als altersgeldfähige Dienstzeit regelt, falls die allgemeine Wartezeit in der gesetzlichen Rentenversicherung nicht erfüllt ist.

## August 2021

### *Änderungen versorgungsrechtlicher Vorschriften des Bundes*

Artikel 5 Nr. 4 und Nr. 5, Art. 6 Nr. 1 Buchstabe a und b, Nr. 2 bis Nr. 10, Nr. 12 bis Nr. 15, Nr. 17 und Nr. 20 des **Gesetzes zur Regelung des Erscheinungsbilds von Beamtinnen und Beamten sowie zur Änderung weiterer dienstrechtlicher Vorschriften (Erscheinungsbildgesetz) vom 28.06.2021 (BGBl. I 2021 S. 2250)** traten zum 01.08.2021 in Kraft.

### **Änderung des Altersgeldgesetzes**

#### ➤ **Höhe des Altersgeldes**

Bei der Berechnung der Höhe des Altersgeldes ist der sogenannte „**Minderungsfaktor**“ zu berücksichtigen. Bisher wurde das Altersgeld pauschal um 15 % reduziert. Durch diesen Minderungsfaktor sollten nach der Begründung zum Altersgeldgesetz (vgl. BT-Drucks. 17/12479) sowohl das gewillkürte Ausscheiden aus dem Dienstverhältnis entgegen dem beamtenrechtlichen Lebenszeitprinzip als auch die dem Dienstherrn dadurch entstehenden Zusatzkosten berücksichtigt werden. Mit dem Minderungsfaktor wollte man seinerzeit unter anderem der Befürchtung entgegentreten, dass die Neueinführung eines Altersgeldes eine breite Masse von Beamten dazu veranlasst, auf eigenen Wunsch aus dem Dienst auszusteigen. Die in den Folgejahren durchgeführten Datenerhebungen zeigten jedoch, dass ein Altersgeld nur geringfügig in Anspruch genommen wurde. Der Bericht zeigte zudem, dass etwa ein Fünftel der im Evaluationszeitraum entlassenen Beamten eine Altersgeldfähige Dienstzeit von weniger als zehn Jahren zurückgelegt hatten.

Im Einklang mit den Maßnahmen zur Wartezeitveränderung wurde insbesondere im Hinblick darauf, einen längeren Verbleib im Bundesdienst attraktiver zu gestalten, eine Änderung des Abschlags zur Steigerung der Bindungswirkung vorgenommen.

Der Abschlag, den einer auf eigenen Antrag entlassene Beamte hinnehmen muss, wird zukünftig an die Länge der zurückgelegten altersgeldfähigen Dienstzeit gekoppelt.

Ab 01.08.2021 beträgt die Höhe des Altersgeldes gemäß **§ 7 Abs. 1 Satz 1 AltGG** für jedes Jahr altersgeldfähiger Dienstzeit 1,79375 % der altersgeldfähigen Dienstbezüge,

insgesamt jedoch (wie in der Beamtenversorgung) maximal 71,75 %, multipliziert mit dem Faktor 0,85, soweit eine altersgeldfähige Dienstzeit von weniger als 12 Jahren zu berücksichtigen ist. Ab einer altersgeldfähigen Dienstzeit von 12 Jahren ist bei der Berechnung ein **Faktor von 0,95** statt 0,85 zugrunde zu legen.

Mit dieser Änderung hat der Beamte, der eine altersgeldfähige Dienstzeit von weniger als 12 Jahren zurückgelegt hat, weiterhin eine **Minderung von 15 %** seines Altersgeldes hinzunehmen, wohingegen der Beamte, der eine altersgeldfähige Dienstzeit von mehr als 12 Jahren zurückgelegt hat, nur noch einen **Abschlag von 5 %** hinnehmen muss.

Die Änderung des Abschlags gilt für alle am Tag des Inkrafttretens der Regelung ruhenden Altersgeldfälle (§ 3 Abs. 3 AltGG). Die Änderung gilt daneben bei Vorliegen der Voraussetzungen auch für am Tag des Inkrafttretens bereits in Zahlung befindliche Altersgeldfälle. In diesen Fällen besteht ab dem Tag des Inkrafttretens der Änderung ein Anspruch auf die Zahlung eines Altersgeldes ggf. unter Berücksichtigung des geringeren Abschlags.

In Folge der Anpassung des Minderungsfaktors war auch die Übergangsvorschrift aus Anlass des BesStMG des § 17 AltGG anzupassen. So ist zusätzlich zu den Fällen, in denen eine altersgeldfähige Dienstzeit von über 12 Jahren zu berücksichtigen ist, bei einem Antrag auf Ruhen der Zeiten bei einer zwischen- oder überstaatlichen Einrichtung die Zeit statt mit 1,5246875 % mit 1,7040625 % zu berücksichtigen.

## Änderungen des Beamtenversorgungsgesetzes

### ➤ § 12 – Ausbildungszeiten

Grundsätzlich werden praktische hauptberufliche Tätigkeiten gemäß **§ 12 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BeamtVG** als ruhegehaltfähige (Vor-)Dienstzeit berücksichtigt, wenn sie für die Übernahme in das Beamtenverhältnis vorgeschrieben waren.

Mit dem neu aufgenommenen Verweis auf § 6 Abs. 1 Satz 3 BeamtVG wird sichergestellt, dass eine in Teilzeit ausgeübte hauptberufliche Tätigkeit auch nur in dem Umfang als ruhegehaltfähige Dienstzeit zu berücksichtigen ist, der dem Verhältnis der ermäßigten zur regelmäßigen Arbeitszeit entspricht. Damit wird diese Zeit wie alle anderen ruhegehaltfähigen Dienstzeiten behandelt, die in Teilzeit abgeleistet wurden.

### ➤ § 14 – Höhe des Ruhegehalts

Gemäß **§ 14 Abs. 3 BeamtVG** verringert sich das ermittelte Ruhegehalt um 3,6 % für jedes Jahr, um das der Beamte 1. vor Ablauf des 65. Lebensjahres, 2. vor Ablauf des Monats, in dem er die für ihn geltende Altersgrenze erreicht oder 3. vor Ablauf des Monats, in dem der Beamte das 65. Lebensjahr vollendet, wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt wird.

Das Ruhegehalt ist in den Fällen des § 14 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 und Nr. 3 BeamtVG nicht zu vermindern, wenn der Beamte 45 Dienstjahre bzw. 40 Dienstjahre zum Zeitpunkt des Ruhestands erreicht hat. Klarstellend wurde in der Festlegung, welche Dienstzeiten für die Berechnung der erforderlichen Jahre zu berücksichtigen sind, der § 14a Abs. 2 Satz 1 BeamtVG um den ersten Halbsatz ergänzt. So sind auch anrechnungsfähige Pflichtbeitragszeiten, die nicht vor Begründung des Beamtenverhältnisses zurückgelegt worden sind (z. B. während einer nicht ruhegehaltfähigen Beurlaubung ohne Dienstbezüge) für die Berechnung der 45 bzw. 40 Jahre zu berücksichtigen.

### ➤ **§ 31 – Dienstunfall**

**Paragraf 31 BeamtVG** enthält eine Legaldefinition des Dienstunfalls. Er zählt abschließend die rechtserheblichen Tatbestandsmerkmale auf, die für das Vorliegen eines Dienstunfalls erfüllt sein müssen. Ergänzend zu der bereits bestehenden Ausdehnung des Unfallschutzes für Beamte auf Wegen, die mit dem Weg zur Dienststelle verbunden werden, um das eigene Kind fremder Obhut anzuvertrauen, wird aufgrund der steigenden Bedeutung besonderer Arbeitsformen wie Telearbeit oder mobiler Arbeit die gesetzliche Grundlage dafür geschaffen, dass Beamte auch auf den Wegen zur Verbringung ihrer Kinder in fremde Obhut unfallgeschützt sind, wenn in der Wohnung Dienst geleistet wird und deshalb keine Wege zu und von der Dienststelle zurückgelegt werden.

### ➤ **§ 34 – Pflegekosten und Hilflosigkeitszuschlag**

Neben § 33 BeamtVG (Heilverfahren) regelt **§ 34 BeamtVG** die notwendige Pflege, wenn der Verletzte infolge eines Dienstunfalls so hilflos ist, dass er nicht ohne fremde Hilfe und Pflege auskommen kann. Mit der Neufassung des § 34 BeamtVG entfiel ab 01.08.2021 der **Hilflosigkeitszuschlag**. Damit entfiel das dem Beamten nach Beginn des Ruhestands eröffnete Wahlrecht zwischen einer Erstattung der tatsächlich entstandenen Pflegekosten und einer pauschalen Abgeltung in Form eines Zuschlags zum Unfallruhegehalt. Beamte im Ruhestand, denen laufend noch ein Zuschlag zum Unfallruhegehalt gewährt wird, erhalten diesen weiterhin, solange sich die Verhältnisse, die für die Feststellung des Zuschlags maßgeblich waren, nicht wesentlich geändert haben oder bis sie die Erstattung der Pflegekosten beantragen.

### ➤ **§ 49 – Festsetzung und Zahlung der Versorgungsbezüge, Versorgungsauskunft**

In **§ 49 Abs. 10 BeamtVG** sind die Anspruchsgrundlagen für eine Versorgungsauskunft geregelt. Zum einen wurde die neue Möglichkeit eingeführt, einen Antrag auf Versorgungsauskunft elektronisch zu stellen. Zum anderen wird der maßgebliche Zeitpunkt geändert, auf den bei der Auskunftserteilung abzustellen ist. Nach bisher geltendem Recht erfolgte die Auskunftserteilung auf Basis der Sach- und Rechtslage, die zum Zeitpunkt der Antragstellung galt. Ab 01.08.2021 gilt nunmehr die Sach- und Rechtslage, die **zum Zeitpunkt der Auskunftserteilung** Bestand hatte. Damit wird zukünftig vermieden, dass es bei langen Zeiträumen zwischen Antragstellung und Auskunftserteilung zu unrechtmäßigen Auskünften kommt. Während dieses Zeitraums einschlägige Rechtsänderungen, die bisher bei der Auskunft unberücksichtigt blieben, werden nunmehr entsprechend berücksichtigt.

### ➤ **§ 50f – Abzug für Pflegeleistungen**

Mit der Änderung des **§ 50f BeamtVG** wurde der Tatbestand, ab wann der Pflegeabzug vorzunehmen ist, klarstellend in der gesetzlichen Regelung präzisiert. Die bereits mit Einführung des Abzugs für Pflegeleistungen beabsichtigte gesetzgeberische Intension, den Abzug nur vorzunehmen, wenn eine entsprechende Beihilfeberechtigung besteht, wurde nunmehr in den Gesetzestext aufgenommen. Dementsprechend kann der Abzug nur vorgenommen werden, wenn eine Beihilfeberechtigung nach § 2 der Bundesbeihilfeverordnung besteht.

Seit 2004 tragen Rentnerinnen und Rentner der gesetzlichen Rentenversicherung ihren Beitrag zur sozialen Pflegeversicherung in voller Höhe. Die Verpflichtung zur Tragung des zweiten hälftigen Pflegebeitrags wurde auch für die Versorgungsempfänger des Bundes nachvollzogen. Hintergrund war, dass die Versorgungsempfänger bis dahin nur einen Beitrag zur privaten Pflegeversicherung zu tragen hatten, obwohl ihnen Pflegekosten von der privaten Pflegeversicherung und im Wege der Beihilfe von ihren Dienstherrn erstattet

wurden. Die Kosten für die private Pflegeversicherung wurden dabei mit der bis dahin von den Rentnern zu tragenden Hälfte des Beitrags gleichgesetzt. Versorgungsempfänger sollten sich daher in gleichem Maße wie Rentner an der Finanzierung der Pflegeleistungen beteiligen (vgl. Gesetz zur wirkungsgleichen Übertragung von Regelungen der sozialen Pflegeversicherung sowie der gesetzlichen Krankenversicherung auf dienstrechtliche Vorschriften, BT-Drs. 15/3444 vom 29.06.2004) und mussten entsprechend zusätzlich zu den Kosten der privaten Pflegeversicherung einen Abzug in Höhe des hälftigen Beitragssatzes der sozialen Pflegeversicherung von den Versorgungsbezügen hinnehmen.

Das BeamtVG gewährt auch Leistungen wie beispielsweise Unterhaltsbeiträge nach §§ 22 Abs. 2 und 3, § 23 BeamtVG sowie § 86 Abs. 1 BeamtVG i. V. m. § 125 BBG a. F., die nicht mit einer Beihilfeberechtigung verbunden sind.

In diesem Zusammenhang ist der Grundsatz „Pflegeversicherung folgt Krankenversicherung“ entsprechend zu beachten. Privat Krankenversicherte, die Versorgungsleistungen ohne Anspruch auf Beihilfe erhalten, sind nach § 23 des Elften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XI) zum Abschluss einer entsprechend umfassenden privaten Versicherung verpflichtet, für die der Beitrag aufgrund des nicht vorhandenen Beihilfeanspruchs in der Regel höher ausfällt als wäre ein Beihilfeanspruch vorhanden. Für diese Personengruppe ist aufgrund der höheren Kosten für eine private Versicherung ein Pflegeabzug nach § 50f BeamtVG nicht angezeigt. In der gesetzlichen Krankenversicherung freiwillig Versicherte oder Pflichtversicherte mit Versorgungsleistungen ohne Beihilfeberechtigung gelten als pflichtversichert in der sozialen Pflegeversicherung (§ 20 SGB XI). In diesem Fall unterliegen diese Leistungen bereits dem vollen Beitragssatz der sozialen Pflegeversicherung, so dass ein Abzug für Pflegeleistungen nach dem BeamtVG nicht gerechtfertigt ist. Aus diesen Gründen bedarf es einer gesetzlichen Klarstellung, dass die Verminderung von Versorgungsbezügen nach § 50f BeamtVG nur vorzunehmen ist, wenn eine korrespondierende Beihilfeberechtigung besteht.

#### ➤ **§ 54 – Zusammentreffen mehrerer Versorgungsbezüge**

Beim Zusammentreffen eines Versorgungsbezugs mit einem weiteren Versorgungsbezug ist eine Ruhensregelung nach **§ 54 BeamtVG** durchzuführen. Dies gilt auch, wenn einer an der Ruhensregelung beteiligte Versorgungsbezug mit einem Versorgungsausgleich belastet ist. Um die korrekte Durchführung der Ruhensregelung zu gewährleisten und der teilweise umstrittenen Anwendung des § 54 BeamtVG in Zusammenhang mit der Kürzungsvorschrift des § 57 BeamtVG zu entgegnen, wurde dem § 54 BeamtVG der neue **Abs. 4a** angefügt, welcher nunmehr die Reihenfolge abschließend regelt.

Die Kürzungsvorschrift des § 57 BeamtVG ist zu der Ruhensvorschrift des § 54 BeamtVG nachrangig. Ist der nach § 54 BeamtVG zu regelnde Versorgungsbezug mit einem Kürzungsbetrag nach § 57 BeamtVG belastet, ist sowohl die Höhe des in die Ruhensregelung einzustellenden Versorgungsbezugs (vor oder nach Kürzung nach § 57) als auch die Reihenfolge der Regelungen untereinander (§§ 54, 57) klar: Zuerst wird die Ruhensregelung nach § 54 BeamtVG mit den **vor** einer Kürzung nach § 57 BeamtVG zustehenden Beträgen durchgeführt. Anschließend wird vom verbleibenden, nach der Ruhensregelung zustehenden Versorgungsbezug, der Versorgungsausgleichsbetrag nach § 57 BeamtVG abgezogen. Diese Reihenfolge ergibt sich aus dem Wortlaut des § 57 Abs. 1 Satz 1 BeamtVG, der regelt, dass „die Versorgungsbezüge der ausgleichspflichtigen Person [...] nach Anwendung von Ruhens-, Kürzungs- und Anrechnungsvorschriften [...] gekürzt“ werden.

In den Fällen, in denen der verbleibende Betrag (auch nach Anwendung der Mindestbelassungsregelung nach § 54 Abs. 3 BeamtVG) geringer ist als der Kürzungsbetrag nach § 57 BeamtVG, kann der Anspruch auf Versorgungsbezüge bis auf 0,00 EUR gekürzt werden.

Ist jedoch nicht der zu regelnde, sondern der hinzutretende Versorgungsbezug mit einem Kürzungsbetrag infolge eines Versorgungsausgleiches belastet, greift die beschriebene Regelung zur Reihenfolge nicht mehr. Vor allem wurde dies problematisch, wenn die jeweiligen Versorgungsbezüge von unterschiedlichen Dienstherrn geschuldet werden.

Der Dienstherr, der den früheren Versorgungsbezug schuldet und deswegen eine Ruhensregelung nach § 54 BeamtVG durchzuführen hat, kann nicht den Versorgungsausgleich (mit dem der spätere Versorgungsbezug belastet ist) nach durchgeführter Ruhensregelung abziehen. Der andere Dienstherr, der den späteren, mit einem Versorgungsausgleich belasteten Betrag schuldet, kann wiederum keine Ruhensregelung nach § 54 BeamtVG durchführen.

Diese Problematik wurde bereits vom Bundesverwaltungsgericht mit seiner Entscheidung vom 17.11.2017 (2 C 9/16) aufgegriffen. Das BVerwG hat seinerzeit entschieden, dass in diesen Fällen in die Ruhensberechnung für das eigene Ruhegehalt nach § 54 Abs. 3 BeamtVG nur das nach § 57 Abs. 1 Satz 1 BeamtVG gekürzte Witwengeld als abgeleitete Versorgung einzustellen ist.

In seiner Begründung geht der Gesetzgeber bei seinen Überlegungen jedoch von folgender Fallgestaltung aus: Würde der den früheren Versorgungsbezug schuldenende Dienstherr die Ruhensregelung nach § 54 BeamtVG mit dem um den Versorgungsausgleich gekürzten Betrag des neuen Versorgungsbezugs durchführen, käme man zu dem Ergebnis, dass der frühere Versorgungsbezug um einen (wesentlich) geringeren Betrag ruht, als wenn der neue Versorgungsbezug nicht um den Versorgungsausgleich gekürzt worden wäre und deswegen ein höherer Betrag in die Ruhensregelung eingestellt werden würde.

Im Ergebnis würde der Versorgungsempfänger über den geringeren Ruhensbetrag nach § 54 BeamtVG von dem beim neuen Versorgungsbezug anfallenden Versorgungsausgleich teilweise entlastet werden. Damit würde aber der Dienstherr des früheren Versorgungsbezuges die Lasten, die auf Grund der Ehescheidung (und damit einer privaten Entscheidung) des Beamten entstanden sind, zum Teil tragen müssen bzw. ausgleichen.

Eine ähnliche Konstellation ergibt sich in Fällen des § 54 Abs. 4 BeamtVG (z. B. früheres Ruhegehalt – späteres Witwen-/Witwengeld). Sinn und Zweck des § 54 Abs. 4 BeamtVG ist es, das zufällige Element des Todeszeitpunktes des Urhebers des Witwengeldanspruchs auszugleichen.

Der überlebende Ehegatte erhält unabhängig davon, ob er sich bereits im Ruhestand befand oder nicht, im Ergebnis der Summe aus Witwengeld und eigenem Ruhegehalt nicht mehr als das Ruhegehalt des Verstorbenen. Um dies zu erreichen, ist die Ruhensregelung mit dem **ungekürzten Witwengeld** durchzuführen, wenn zu einem unbelasteten eigenen Ruhegehaltsanspruch ein um einen Versorgungsausgleich gekürztes Witwengeld tritt.

Die Berücksichtigung des bereits um den Versorgungsausgleich gekürzten Witwengeldes würde bei einer anderen Anwendung des § 57 BeamtVG eine geringere Gesamtversorgung bedeuten und damit zu einem geringeren Überschreiten (wenn überhaupt) der Höchstgrenze führen, was im Vergleich mit einem nicht mit einem Versorgungsausgleich belasteten Witwengeld zu einem (wesentlich) geringeren Ruhensbetrag führt. Auch in diesen Fällen ist die Fehlverteilung der Versorgungsausgleichslasten, hier infolge eines nach durchgeführter Ruhensregelung höheren verbleibenden eigenen Ruhegehaltsanspruch, nach Ansicht des Gesetzgebers unbedingt zu vermeiden.

Die aus den Überlegungen der Entscheidung des BVerwG entstehende Fehlverteilung von Versorgungsausgleichslasten war jedoch aus Sicht des Gesetzgebers unerwünscht.

Mit dem Einfügen des **§ 54 Abs. 4a BeamtVG** wurde diesem Umstand Rechnung getragen.

In § 54 Abs. 4a Satz 1 BeamtVG wurde neu geregelt, dass in die Ruhensregelung die vor Abzug eines Versorgungsausgleichsbetrags zustehenden Versorgungsbezüge einzustellen sind. Damit wurden sowohl die Fallkonstellation erfasst, in der der Dienstherr beide Versorgungsbezüge schuldet, als auch die Konstellation, in der ein anderer Dienstherr den hinzutretenden Versorgungsbezug schuldet. Mit der Regelung in § 54 Abs. 4a Satz 2 BeamtVG wurde darüber hinaus klargestellt, dass nur im Fall, dass ein Dienstherr beide Versorgungsbezüge schuldet, § 57 BeamtVG auf den nach der Ruhensregelung verbleibenden Betrag anzuwenden ist. Da § 57 BeamtVG bereits die gleiche Anordnung beinhaltet, handelte es sich bei Satz 2 insoweit nur um eine abgrenzende Klarstellung.

### ➤ **§ 55 – Zusammentreffen von Versorgungsbezügen mit Renten**

Gemäß § 55 BeamtVG sind Renten auf die Versorgungsbezüge anzurechnen. Die Anrechnung erfolgt monatlich mit den jeweiligen monatlichen Rentenbeträgen. Wurde eine Rente durch Zahlung eines einmaligen Kapitalbetrags abgefunden und steht deshalb kein monatlicher Rentenbetrag zu, erfolgt dennoch eine Ruhensregelung nach **§ 55 Abs. 1 Satz 3 BeamtVG**.

Zur Ermittlung eines anzurechnenden monatlichen Rentenbetrags wird danach unterschieden, ob eine grundsätzlich laufende Rente durch eine einmalige Zahlung abgefunden wurde oder ob gar kein Anspruch auf eine laufende Rentenzahlung bestand. Im ersten Fall wurde die Ruhensregelung mit dem Betrag durchgeführt, der ansonsten zu zahlen gewesen wäre; im zweiten Fall wurde der erhaltene Kapitalbetrag mittels versicherungsmathematischer Verfahren in eine monatliche Zahlung umgerechnet.

Nach bisher geltendem Recht konnte der Beamte im zweiten Fall eine Ruhensregelung aber vermeiden, indem er den erhaltenen Kapitalbetrag an den Dienstherrn abführt. Im ersten Fall (abgefundene monatliche Rentenzahlung) bestand diese Möglichkeit nicht. Die jeweiligen Situationen waren jedoch vergleichbar: in beiden Fällen erhielt der Beamte keine laufende anderweitige Rentenzahlung und musste die durch die Ruhensregelung ggf. abgesenkten Versorgungsbezüge mittels Entnahmen aus dem erhaltenen Kapitalbetrag ausgleichen.

Mit der Änderung des Wortlauts des § 55 Abs. 1 Satz 3 BeamtVG (statt Kapitaleistung nun Kapitalbetrag) wurden den Beamten, die eine einmalige Abfindung einer ansonsten laufend zustehenden Rentenzahlung (erste Fallgestaltung) erhalten haben, nunmehr ebenfalls die Möglichkeit eröffnet, diesen Kapitalbetrag an den Dienstherrn abzuführen und dadurch die Durchführung der Ruhensregelung zu vermeiden.

Zahlt der Beamte innerhalb von drei Monaten nach Zufluss den Kapitalbetrag zuzüglich der hierauf gewährten Zinsen an den Dienstherrn, so findet § 55 Abs. 1 Satz 3 und Satz 4 BeamtVG keine Anwendung (§ 55 Abs. 1 Satz 5 BeamtVG).

Mit dem Besoldungsstrukturenmodernisierungsgesetz wurde die Verwendung eines Beamten bei einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung grundlegend neugestaltet.

Nach Sinn und Zweck der Neuregelung von **§ 6a und § 56 BeamtVG** soll im Falle eines Verzichts auf die Berücksichtigung der Zeit der Verwendung nach § 6a BeamtVG die oder der Betroffene frei über den Kapitalbetrag verfügen und selbst über dessen Verwendung entscheiden können, ohne dass eine Anrechnung auf die Versorgungsbezüge erfolgt.

Im Rahmen dieser Verfügungsfreiheit kann ein Beamter von der im Übertragungsabkommen vorgesehenen Möglichkeit Gebrauch machen, den Kapitalwert seiner Pensionsansprüche aus dem Pensionsplan der EU auf die Deutsche Rentenversicherung (DRV) zu übertragen. Für diese bei der EU zurückgelegte Dienstzeiten wird hierdurch eine Pflichtversicherungszeit bei der DRV begründet. Der Beamte wird nach



Durchführung der Übertragung so gestellt, als wäre er für die Zeiten der Verwendung bei der EU von Beginn an in der deutschen gesetzlichen Rentenversicherung versichert gewesen (Quasi-Nachversicherung). Aus diesem Grund wurde **§ 55 Abs. 4 BeamtVG** um die **Nr. 3** dahingehend ergänzt, dass der Teil der Rente, welcher auf Entgeltpunkten, die auf Zeiten bei einer Einrichtung im Sinne des § 6a BeamtVG zurückzuführen sind, bei der Ruhensberechnung unberücksichtigt bleiben. Dies allerdings nur, wenn diese Zeiten nicht als ruhegehaltfähige Zeiten gemäß § 6a BeamtVG bereits berücksichtigt wurden.

Eine Anrechnung der auf die EU-Dienstzeiten entfallenden Rentenanteile aus der Quasi-Nachversicherung im Rahmen von § 55 BeamtVG ist in diesen Fällen demnach nicht sachgerecht. Zum einen handelt es sich bei der Übertragung des Kapitalbetrags um eine Möglichkeit der freien Verwendung des Kapitalbetrags; möglich wäre nämlich auch die Einzahlung in eine private Rentenversicherung. Diese Entscheidung wird regelmäßig zu einem Verzicht auf die Berücksichtigung der Zeit der Verwendung als ruhegehaltfähig nach § 6a BeamtVG führen, da von der dafür notwendigen Abführung des aus der Verwendung zustehenden Kapitalbetrags an den Bund kein Gebrauch gemacht wird.

Nach der bisherigen Rechtslage erfolgte aber im Falle einer Übertragung des Kapitalbetrags auf die DRV eine indirekte Anrechnung des Kapitalbetrags in Form der daraus resultierenden Rentenanteile im Rahmen des § 55 BeamtVG, während beispielsweise im Falle der Einzahlung des Kapitalbetrags in eine private Rentenversicherung die daraus entstehenden Rentenansprüche keine Auswirkungen auf die Beamtenversorgung hätten. Zum anderen werden Zeiten einer Verwendung im öffentlichen Dienst einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung nicht bei der Ermittlung der Höchstgrenze von § 55 BeamtVG als fiktive Dienstzeit berücksichtigt; sie führen daher auch nicht zu einer entsprechenden Erhöhung des als Höchstgrenze dienenden fiktiven Ruhegehalts nach § 55 Abs. 2 Satz 1 BeamtVG.

Diese doppelte Folgewirkung des Kapitalbetrags (zum einen durch Nichtberücksichtigung der nach § 6a BeamtVG grundsätzlich ruhegehaltfähigen Dienstzeit und zum anderen durch Anrechnung der auf die Quasi-Nachversicherung der EU-Zeiten in der gesetzlichen Rentenversicherung entfallenden Rentenanteile bei gleichzeitiger Verminderung der Höchstgrenze im Rahmen von § 55 BeamtVG) wurde durch die Rechtsänderung vermieden.

Die auf die freiwillige Quasi-Nachversicherung der EU-Zeiten entfallenden Entgeltpunkte werden wie Entgeltpunkte für freiwillige Beiträge behandelt, auch wenn die quasi nachversicherten Zeiten von der DRV als Pflichtversicherungszeiten ausgewiesen und berücksichtigt werden.

#### ➤ **§ 55a – Zusammentreffen von Versorgungsbezügen mit Versorgungsabfindungen**

Vollständig neu eingefügt wurde die Regelung des **§ 55a BeamtVG**. Mit ihrer Einführung wurde die Berücksichtigung von Versorgungsabfindungen erstmalig gesetzlich geregelt.

§ 55a Abs. 1 Satz 1 BeamtVG regelt die Anrechnung einer ergänzenden Versorgungsabfindung auf die Versorgungsbezüge. Unter einer ergänzenden Versorgungsabfindung ist dabei jede einmalige Zahlung (des Landes) zu verstehen, deren Kapitalbetrag aus der Differenz der auf der im Falle einer Entlassung aus dem Beamtenverhältnis obligatorischen Nachversicherung basierenden monatlichen Rente und der zum Zeitpunkt der Entlassung fiktiv zustehenden Versorgung nach einem Beamtenversorgungsgesetz ermittelt wurde.

Die Anrechnung erfolgt, indem die Versorgungsbezüge und die gemäß den Vorgaben des Satzes 2 verrentete (also in einen monatlichen Betrag umgewandelte) Abfindung addiert werden; anschließend wird die Summe der Höchstgrenze nach Satz 2 gegenübergestellt. Für die Verrentung sind die Vorgaben des § 55 Abs. 1 Satz 4, 8 und 9 BeamtVG anzuwenden.

Der die Höchstgrenze übersteigende Betrag ruht, wird also von den Versorgungsbezügen einbehalten. Die Ruhensregelung findet nur in Bezug auf das Ruhegehalt statt.

Um eine Anrechnung zu vermeiden, können Beamte die erhaltene Versorgungsabfindung innerhalb eines Jahres nach Einstellung in den Bundesdienst abführen; nach Ablauf der Frist ist eine Abführung nicht mehr zulässig und eine Ruhensregelung findet statt.

Auf Grund des Verweises auf § 6a Abs. 3 ist der Versorgungsabfindungsbetrag zuzüglich Zinsen an den Dienstherrn abzuführen. Der Zinssatz beträgt 2,00 % über dem Basiszinssatz. Sie sind für jedes Jahr zwischen dem Zeitpunkt des Erhalts der ergänzenden Versorgungsabfindung und der Einstellung in den Bundesdienst ggf. tageweise zu berechnen.

Eine sich anschließende Hinterbliebenenversorgung unterliegt hingegen nicht der Ruhensregelung nach § 55a BeamtVG. Eine Berücksichtigung erfolgt selbst dann nicht, wenn das zugrundeliegende Ruhegehalt teilweise wegen der Anrechnung nach § 55a BeamtVG bereits ruhte. Da sich der Barwert der Versorgungsabfindung auf der Basis der statistischen Lebenserwartung des Anspruchsberechtigten ermittelt, ist eine Anrechnung aus Sicht des Gesetzgebers nicht angezeigt. Eigene Versorgungsabfindungen der Hinterbliebenen (aus Entlassung aus einem eigenen Beamtenverhältnis) sind entsprechend § 55 Abs. 3 BeamtVG ebenfalls nicht anzurechnen.

#### ➤ **§ 61 – Erlöschen der Witwen- und Waisenversorgung**

§ 61 BeamtVG regelt die zeitliche Begrenzung der (Witwen- und) Waisenversorgung. Nach § 61 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 BeamtVG erlischt der Anspruch auf Waisengeld mit dem Ende des Monats, in dem die Waise das 18. Lebensjahr vollendet. Waisengeld wird also grundsätzlich nur für minderjährige Waisen gewährt.

In den Fällen des § 61 Abs. 2 BeamtVG kann das Waisengeld auch nach Vollendung des 18. Lebensjahres gezahlt werden, wenn etwaige Verlängerungstatbestände vorliegen. Das Waisengeld wird nach Vollendung des 18. Lebensjahres auf Antrag gewährt, **solange** die Waise das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet hat und sich noch in Schul- oder Berufsausbildung befindet bzw. in einer Übergangszeit von höchstens vier Kalendermonaten zwischen zwei Ausbildungsabschnitten oder zwischen einem Ausbildungsabschnitt und der Ableistung des gesetzlichen Wehr- oder Zivildienstes bzw. der Ableistung eines freiwilligen Dienstes.

Die Änderung des Wortlauts von „wenn“ zu „solange“ diente dazu klarzustellen, dass eine Zahlung des Waisengeldes über das 18. Lebensjahr hinaus nur bis zu dem Zeitpunkt erfolgen kann, bis zudem die vorgenannten Voraussetzungen vorliegen.

### *Erhöhung der Dienst- und Versorgungsbezüge im staatlichen und kirchlichen Bereich*

#### **Erhöhung der Dienst- und Versorgungsbezüge in der Ev. Landeskirche Anhalts**

Die Dienst- und Versorgungsbezüge der Pfarrer und Kirchenbeamten der Ev. Landeskirche Anhalts erhöhten sich ab 01.08.2021 auf der Grundlage des Gesetzes zur Anpassung der Bundesbesoldung und -versorgung für 2021/2022 und zur Änderung weiterer dienstrechtlicher Vorschriften (BBVAnpÄndG 2021/2022) linear um 1,20 %. Die Anhebung erfolgte (abweichend von der Regelung für die Bundesbeamten) jedoch nicht ab 01.04.2021, sondern erst ab 01.08.2021.

Der Bemessungsfaktor (Ost) betrug unverändert 90 % der Bundesbesoldung. Abweichend davon belief sich der Bemessungssatz für die Anwärter- und Vikarbezüge in der Ev. Landeskirche Anhalts – ebenfalls unverändert – auf 95 %.

Bei der Berechnung der Versorgungsbezüge ab 01.08.2021 waren die um 1,2 % erhöhten ruhegehaltfähigen Dienstbezüge mit dem Einbaufaktor 0,9901 und dem individuellen Ruhegehaltssatz sowie ggfs. dem Anteilssatz für Hinterbliebene zu multiplizieren.

## September 2021

### *Inkrafttreten der Kirchlichen Verwaltungsvorschriften der EKD zur Anwendung des Beamtenversorgungsgesetzes*

Die **Änderung der Kirchlichen Verwaltungsvorschriften der EKD zur Anwendung des Beamtenversorgungsgesetzes in Verbindung mit dem Besoldungs- und Versorgungsgesetz der EKD (EKD-VwV-BeamtVG) vom 29.06.2021 (ABl. EKD 2021 S. 161)** trat am 01.09.2021 in Kraft.

Die EKD-VwV-BeamtVG vom 01.10.2019 (ABl. EKD 2020 S. 22) traten erstmalig am 01.10.2019 in Kraft.

Sie wurden mit gliedkirchlichem Rundschreiben vom 02.10.2019 an die Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse der Evangelischen Kirche in Deutschland versandt.

Die EKD-VwV-BeamtVG ist aus kirchlicher Sicht die notwendige Ergänzung, um die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Beamtenversorgungsgesetz (BeamtVGvVwV) vom 02.02.2018 in den kirchlichen Bereich zu übernehmen, da viele Gliedkirchen in ihren jeweiligen Versorgungsgesetzen auf die entsprechende Anwendung des Bundesrechts verweisen.

Mit dem Inkrafttreten der EKD-VwV-BeamtVG 2019 wurde die Anwendung der am 02.02.2018 in Kraft getretenen BeamtVGvVwV des Bundes festgeschrieben. Damit wurde sichergestellt, dass erneute Änderungen der BeamtVGvVwV keine direkte Anwendung im Kirchenrecht finden und eine Aussetzungsentscheidung diesbezüglich nicht notwendig ist.

Aufgrund der Änderung der BeamtVGvVwV des Bundes vom 11.02.2021 zum 05.03.2021 und dem gleichzeitigen Außerkrafttreten der BeamtVGvVwV des Bundes vom 02.02.2018 wurde für den kirchlichen Bereich die Kompatibilität der neuen BeamtVGvVwV 2021 zum Kirchenrecht eingehend geprüft.

Mit Änderung der Ziffer I wurde die Anwendbarkeit der BeamtVGvVwV vom 11.02.2021, mit den im Kirchenrecht notwendigen Anpassungen, erklärt. Die zum 01.09.2021 bereits bestandskräftigen Bescheide waren nicht mehr abzuändern.

### **Inkrafttreten der Verwaltungsvorschrift zur Anwendung des Beamtenversorgungsgesetzes in der Ev. Kirche in Mitteldeutschland**

Die **Verwaltungsvorschrift zur Anwendung des Beamtenversorgungsgesetzes in Verbindung mit dem Besoldungs- und Versorgungsgesetz der EKD (EKM-VwV-BeamtVG) vom 24.08.2021 (KABl. 2021 S. 222)** trat zum 01.09.2021 in Kraft.

Gleichzeitig trat die EKM-VwV-BeamtVG vom 03.12.2019 (KABl. 2020 S. 13) außer Kraft.

Versorgungsbezüge nach dem BVG-EKD werden unter Anwendung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Beamtenversorgungsgesetz in der Fassung vom 11.02.2021 (veröffentlicht am 05.03.2021 im GMBL. 2021, S. 234 – nachstehend aktuelle VwV genannt) nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen berechnet und gewährt. Die Ev. Ruhegehaltskasse ist berechtigt, ohne weitere Rückfrage nach dieser Kirchlichen Verwaltungsvorschrift zu verfahren.

Soweit sich das Verwaltungshandeln nach dem 05.03.2021 weiterhin nach der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift vom 02.02.2018 (GMBL. S. 98) richtet hat, **sind Entscheidungen, die vor dem 01.09.2021 bestandskräftig waren, nicht abzuändern.** Entscheidungen umfassen auch Definitionen und Berechnungsarten. Diese gelten fort, wenn Änderungsberechnungen ausgefertigt werden müssen (z. B. bei Ruhensberechnungen nach §§ 53 ff. BeamtVG). Sie ändern sich nach Maßgabe der aktuellen VwV, wenn für die Versorgungsempfängerin oder den Versorgungsempfänger ein Sachverhalt eintritt, der eine grundlegend neue Entscheidung erfordert. Diese Übergangsregelung betrifft insbesondere die folgenden Teilziffern der aktuellen VwV:

18.1.3.2  
22.1.1.7  
22.1.1.8  
22.1.1.9

Die aktuellen VwV sind unter Beachtung des § 3 BVG-EKD in Verbindung mit § 4 BVG-EKD anzuwenden. Das bedeutet insbesondere:

1. Kirchlicher Dienst ist wie öffentlicher Dienst im Sinne des Bundesbesoldungsgesetzes und des Beamtenversorgungsgesetzes zu behandeln (§ 3 BVG-EKD).
2. Der außerkirchliche öffentliche Dienst ist wie kirchlicher Dienst zu behandeln, soweit im BVG-EKD nichts Anderes geregelt ist, z. B. in § 28 Abs. 1 BVG-EKD zur Berücksichtigung ruhegehaltfähiger Dienstzeiten.
3. Kirchliche Kassen und öffentliche Kassen sind beide als öffentliche Kassen im Sinne der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zu behandeln.
4. Leistungen der Kirchlichen Zusatzversorgungskassen gelten als Zusatzversorgung für Angehörige des öffentlichen Dienstes.
5. Die Rücksichtnahme auf § 3 BVG-EKD betrifft insbesondere folgende Einzelbestimmungen der aktuellen VwV zum Beamtenversorgungsgesetz:

6.1.1.1	53.7.2.1	55.1.2.2
6.1.2.6	53.8.1.2	55.1.2.3
10.0.1.6	53.8.2.1	55.1.2.4
11.0.1.7	54.1.1.4	
11.0.1.9	54.1.1.6	

Anstelle der in den aktuellen VwV des Bundes zum BeamtVG in Bezug genommenen Regelungen des Bundesbeamtengesetzes und des Beamtenstatusgesetzes sind aufgrund von § 2 Abs. 3 BVG-EKD die jeweils geltenden Regelungen des Pfarrdienstgesetzes der EKD (PfdG-EKD) und des Kirchenbeamtengesetzes der EKD (KBG-EKD) sowie der Ausführungsgesetze zu dem jeweiligen Regelungsgegenstand anzuwenden. Anstelle der in den aktuellen VwV in Bezug genommenen Regelungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes

sind aufgrund von § 5 BVG-EKD die entsprechenden Regelungen des Verwaltungsverfahrens- und Zustellungsgesetzes der EKD (VVZG-EKD) anzuwenden.

Zu einzelnen Bestimmungen der aktuellen VwV des Bundes gelten mit Wirkung ab 01.09.2021 die folgenden Besonderheiten bzw. Abweichungen:

#### **Zu Tz. 5.5.1.1**

Die Anwendung der Teilziffer ist ausgeschlossen, wenn eine abweichende Zusicherung gemäß § 16 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 6 BVG-EKD vorliegt.

#### **Zu Tz. 6.1.2.10**

Für Beurlaubungen, die am 01.01.2020 bereits beendet waren, können ruhegehaltfähige Dienstzeiten auch zu einem späteren Zeitpunkt anerkannt werden.

#### **Zu Tz. 6.1.2.12**

Die Teilziffer findet keine Anwendung. Kirchen erteilen keine Gewährleistungsbescheide. Die in der EKM erteilten Gewährleistungsbescheide umfassen die Dauer einer anderweitigen Beschäftigung während einer Beurlaubung ohne Bezüge, wenn die Berücksichtigung der Beurlaubungszeit als ruhegehaltfähige Dienstzeit von der EKM zugesichert worden ist.

#### **Zu Tz. 6.1.2.15**

Die Teilziffer findet auf Fälle des § 16 BVG-EKD keine Anwendung, ebenso wenn die Beurlaubung für ein privatrechtliches Arbeitsverhältnis im kirchennahen Bereich genehmigt wird.

#### **Zu Tz. 6.1.2.18**

Die Teilziffer findet keine Anwendung bei Beurlaubungen zur privatrechtlichen Wahrnehmung einer Leitungsposition im kirchlichen Bereich, z. B. Diakonie. Beurlaubungen zur Wahrnehmung einer Leitungsposition im kirchlichen Bereich im privatrechtlichen Arbeitsverhältnis dienen kirchlichen Belangen und kirchlichen Interessen. In diesen Fällen soll die Beurlaubung ruhegehaltfähig sein, auch wenn aus dem Arbeitsverhältnis eine (weitere) Alterssicherung erworben wird. Bei Beurlaubungen ins Ausland ist sie indessen anzuwenden.

#### **Zu Tz. 6.1.2.21**

Die Teilziffer findet keine Anwendung.

#### **Zu Tz. 6.1.2.22**

Die Anwendung der Teilziffer ist ausgeschlossen durch § 16 Abs. 5 und 6 BVG-EKD und § 28 Abs. 3 BVG-EKD sowie Beschluss der Kirchenkonferenz vom 12.12.2018. Aufgrund von § 28 Abs. 3 BVG-EKD gilt der Ausschluss auch, wenn während der Beurlaubung ein privatrechtliches Arbeitsverhältnis besteht. Es gelten die kirchenrechtlichen Regelungen zur Erhebung eines Versorgungsbeitrages.

#### **Zu Tz. 6.1.2.25**

Die Anwendung der Teilziffer ist ausgeschlossen bei Beurlaubungen, bei denen eine Versorgungsvereinbarung auf der Grundlage des Beschlusses der Kirchenkonferenz vom 12.12.2018 abgeschlossen wird.

#### **Zu Tz. 6.1.2.26**

Für Fälle, in denen während einer Beurlaubung ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis auf Zeit im kirchlichen Bereich begründet wird, ist die Teilziffer aufgrund der vorrangigen Regelung des § 16 Abs. 4 Satz 1 BVG-EKD ausgeschlossen.

#### **Zu Tz. 12.1a.1.1 bis 12.1a.2.1**

Die Anwendung der Teilziffern ist gemäß § 28 Abs. 5 Satz 1 BVG-EKD ausgeschlossen.

#### **Zu Tz. 12b**

Die Anwendung zu § 12b BeamtVG ist durch § 27 Satz 2 BVG-EKD ausgeschlossen.

#### **Zu Tz. 46.1.1.1**

Die Anwendung von Satz 2 dieser Teilziffer ist durch § 50 Abs. 1 PfdG-EKD und § 36 Abs. 1 KBG-EKD ausgeschlossen. Ein Anspruch gegen Schädiger ist an den Dienstherrn abzutreten.

#### **Zu Tz. 49.10.1.5**

Die Anwendung der Teilziffer ist teilweise ausgeschlossen, weil Teilziffer 12.1a.1.1 nach § 28 Abs. 5 Satz 1 BVG-EKD ausgeschlossen ist.

#### **Zu Tz. 50.1.1.1 i. V. m. Tz. 40.4.1 Beispiel 2, Tz. 40.4.2 und Tz. 40.4.8 BBesGVwV**

Die Anwendung dieser Teilziffer in Verbindung mit den genannten Teilziffern der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundesbesoldungsgesetz (BBesGVwV) ist aufgrund von § 13 BVG-EKD ausgeschlossen. Die Versorgungskassen und Gliedkirchen regeln die Überprüfung der Dienst- und Versorgungsbezüge eigenständig.

#### **Zu Tz. 53.5.2.2**

Ruhegehaltfähige Zulagen nach gliedkirchlichem Recht sind beim Einkommensvergleich wie Amtszulagen zu behandeln.

#### **Zu Tz. 53.7.1.1**

Fahrtkostenzuschüsse, die Versorgungsempfänger für Einzel- oder Mehrfachfahrten oder für Fahrten in einem zeitlich bestimmten Zeitraum zu ihrem Dienstort erhalten, werden als Aufwandsentschädigung i. S. d. § 53 Abs. 7 Satz 1 Nr. 1 BeamtVG behandelt und gelten daher nicht als Einkommen i. S. d. § 53 BeamtVG.

#### **Zu Tz. 53.7.1.2**

Die Anwendung der Teilziffer ist hinsichtlich Sach- und Geldleistungen aus dem Bundesfreiwilligendienst sowie Umlagezahlungen des Arbeitgebers zu Direktversicherungen, Altersrenten, Zusatzversorgung, Betriebsrenten, Pensionskassen oder -fonds ausgeschlossen aufgrund von § 32a BVG-EKD.

#### **Zu Tz. 53.7.2.3**

Satz 4 der Teilziffer findet keine Anwendung. Satz 5 der Teilziffer findet aufgrund von § 32a BVG-EKD keine Anwendung.

### **Zu Tz. 53.7.5.1**

Die Anwendung von Satz 4 dieser Teilziffer ist aufgrund von § 32a BVG-EKD ausgeschlossen.

### **Zu Tz. 55.4.1.2**

Satz 2 und 3 der Teilziffer werden nicht angewendet.

### **Zu Tz. 59.1.1.1 bis Tz. 59.2**

Die Teilziffern finden keine Anwendung, da § 59 BeamtVG gemäß § 33 BVG-EKD ausgeschlossen wurde. Es gelten § 98 PfdG-EKD und § 77 KBG-EKD, da das Dienstverhältnis anders als beim Staat im Ruhestand fort dauert.

### **Zu Tz. 61.2.1.3**

Unter „Lebensbedarf“ wird auch der behinderungsbedingte Mehrbedarf verstanden.

### **Zu Tz. 61.2.1.4**

Die Teilziffer wird abweichend so angewandt, dass die auf der Behinderung beruhende Unfähigkeit, sich selbst zu unterhalten, auch durch fachärztliches Gutachten nachgewiesen werden kann. Auch das für das Kindergeld erstellte Gutachten kann herangezogen werden.

## **November 2021**

### *Änderung des Beamtenversorgungsgesetzes*

Artikel 20g des **Gesetzes zur Änderung des Infektionsschutzgesetzes und weiterer Gesetze anlässlich der Aufhebung der Feststellung der epidemischen Lage von nationaler Tragweite vom 22.11.2021 (BGBl. I 2021 S. 4906)** trat zum 24.11.2021 in Kraft.

Der mit dem Zweiten Gesetz zur Änderung des Bundespersonalvertretungsgesetzes und weiterer dienstrechtlicher Vorschriften aus Anlass der COVID-19-Pandemie vom 25.05.2020 (BGBl. I 2020 S. 1063) zum 01.01.2020 eingefügte § 107e BeamtVG wurde erneut geändert.

Mit der unter § 107e Abs. 3 BeamtVG eingefügten Regelung wurde die bis 30.06.2021 geltende Regelung (§ 107e Abs. 2 BeamtVG a. F.) wiederaufgenommen und die im Einkommenssteuergesetz (EStG) bereits erfolgte Verlängerung nachvollzogen. Mit der Regelung wurde festgelegt, dass eine in der Zeit vom 01.03.2020 bis 31.03.2022 gewährte Leistung, welche gemäß § 3 Nr. 11a EStG steuerfrei ist, im Rahmen der Einkommensanrechnung nach dem Beamtenversorgungsgesetz nicht zu einem Ruhen von Versorgungsbezügen führte. Die Sonderzahlungen waren damit kein im Rahmen der §§ 14a und 53 BeamtVG zu berücksichtigendes Einkommen. Diese Regelung war auch auf die Ansprüche von Hinterbliebenen (Witwen, Witwer und Waisen) anzuwenden.

## *Erhöhung der Dienst- und Versorgungsbezüge im staatlichen und kirchlichen Bereich*

### **Ev. Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz (EKBO)**

Gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 und 2 des Kirchengesetzes zur Ausführung des Besoldungs- und Versorgungsgesetzes der EKD bemessen sich die Besoldung im Pfarrdienstverhältnis und im Kirchenbeamtenverhältnis sowie die Bezüge im Vikariat und im Vorbereitungsdienst nach einem Prozentsatz der entsprechenden Bezüge nach dem Recht des Bundes (Bemessungssatz). Der Bemessungssatz für die Besoldung beträgt unverändert 92 %.

Ab 01.11.2021 erhöhten sich die Dienst- und Versorgungsbezüge im Bereich der EKBO linear um 1,2 %. Die ab 01.11.2021 geltenden neuen Besoldungstabellen und Beträge wurden im Kirchlichen Amtsblatt (KABl. 2021 S. 170) veröffentlicht.

Die Berechnung der Versorgungsbezüge erfolgt durch Multiplikation der erhöhten ruhegehaltfähigen Dienstbezüge mit dem Einbaufaktor 0,9901 und dem individuellen Ruhegehaltssatz sowie ggfs. dem Anteilssatz für Hinterbliebene.

## **Dezember 2021**

## *Erhöhung der Dienst- und Versorgungsbezüge im staatlichen und kirchlichen Bereich*

### **Ev.-Luth. Kirche in Norddeutschland (Nordkirche)**

Aufgrund des **Kirchengesetzes über die Anpassung der Besoldung und Versorgung 2021/2022 sowie zur Änderung des Kirchenbesoldungsgesetzes (Besoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetz 2021/2022 – BVAnpG 2021/2022) vom 19.10.2021 (KABl. 2021 S. 483)** fand das Gesetz zur Anpassung der Bundesbesoldung und -versorgung 2021/2022 und zur Änderung weiterer dienstrechtlicher Vorschriften vom 09.06.2021 (BGBl. I 2021 S. 2444) für die Bezügeempfänger der Nordkirche mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, dass die Besoldungserhöhung vom 01.04.2021 und vom 01.04.2022 auf den **01.12.2022 verschoben** wurde. Das Gesetz trat überwiegend zum 01.12.2021 bzw. rückwirkend zum 25.10.2020 in Kraft.

Die Dienst- und Versorgungsbezüge erhöhten sich daher im Jahr 2021 nicht.

Die Art. 1, 2 und 5 Abs. 1 des Gesetzes über eine einmalige Sonderzahlung aus Anlass der COVID-19-Pandemie an Besoldungs- und Wehrsoldempfänger vom 21.12.2020 (BGBl. I S. 3136) fanden ab 25.10.2020 keine Anwendung.